

Rheinisches Handels-Gesetzbuch

nach der

bei der Entstehung desselben von dem französischen
Gouvernement angeordneten officiellen

deutschen Uebersetzung,

nebst

den, einige Artikel dieses Gesetzbuchs abän-
dernden und ergänzenden

Gesetzen und Verordnungen

des

Königl. Preuß. Gouvernements.

Crefeld,

Druck und Verlag von C. M. Schüller.

1 8 3 6.

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, mirrored text]

Inhalt

des

Handels = Gesetzbuchs.

Erstes Gesetz. Dekret.

Erstes Buch.

Von der Handlung im Allgemeinen. Art.
1 bis 189.

I. Titel. Von den Handelsleuten. Art. 1 bis 7.

II. Titel. Von den Handlungsbüchern. Art. 8 bis 17.

III. Titel. Von den Handelsgesellschaften. Art. 18
bis 64.

I. Abschnitt. Von den verschiedenen Gesellschaften, und den
dabei zu beobachtenden Vorschriften. Art. 18 bis 50.

II. Abschnitt. Von den Streitigkeiten unter Associirten, und
von der Art sie zu schlichten. Art. 51 bis 64.

IV. Titel. Von Gütertrennungen. Art. 65 bis 70.

V. Titel. Von den Handelsbörsen, den Wechselagen-
ten und Mäklern. Art. 71 bis 90.

I. Abschnitt. Von den Handelsbörsen. Art. 71 bis 73.

II. Abschnitt. Von den Wechselagenten und Mäklern. Art.
74 bis 90.

VI. Titel. Von den Commissionnairs. Art. 91 bis
108.

I. Abschnitt. Von den Commissionnairs überhaupt. Art. 91
bis 95.

II. Abschnitt. Von den Commissionnairs für Versendungen
zu Land und zu Wasser. Art 96 bis 102.

III. Abschnitt. Von den Fuhrleuten. Art. 103 bis 108.

VII. Titel. Vom Kauf und Verkauf. Art. 109.

Zweites Gesetz. Dekret.

Erstes Buch.

VIII. Titel. Von den Wechseln, von den Handscheinen (Billets à ordre), und von der Verjährung. Art. 110 bis 189.

I. Abschnitt. Von den Wechseln. Art. 110 bis 114.

- §. 1. Von der Form eines Wechsels. Art. 110 bis 116.
2. Von der Deckung. Art. 115 bis 117.
3. Von der Acceptation. Art. 118 bis 125.
4. Von der Acceptation durch Intervention. Art. 126 bis 128.
5. Von der Verfallzeit. Art. 129 bis 135.
6. Von dem Indossement. Art. 136 bis 139.
7. Von der Solidar-Verbindlichkeit. Art. 140.
8. Von der Wechselbürgschaft. (aval). Art. 141 bis 142.
9. Von der Zahlung. Art. 143 bis 157.
10. Von der Zahlung durch Intervention. Art. 158 bis 159.
11. Von den Rechten und Pflichten des Wechselinhabers. Art. 160 bis 172.
12. Von den Protesten. Art. 173 bis 176.
13. Von dem Rückwechsel. Art. 177 bis 186.

II. Abschnitt. Von den Handscheinen (Billets à ordre). Art. 187 bis 188.

III. Abschnitt. Von der Verjährung. Art. 189.

Drittes Gesetz. Dekret.

Zweites Buch.

Vom Seehandel. Art. 190 bis 436.

I. Titel. Von den Schiffen und andern Seefahrzeugen. Art. 190 bis 196.

II. Titel. Von der Beschlagnahme und dem Verkauf der Schiffe. Art. 197 bis 215.

III. Titel. Von den Schiffsrhedern. Art. 216 bis 220.

IV. Titel. Vom Schiffscapitain. Art. 221 bis 249.

V. Titel. Von der Verdingung und der Heuer der Matrosen und der Schiffsmannschaft. Art. 250 bis 272.

VI. Titel. Von der Charte-Parthie, der Befrachtung oder Rolissement. Art. 273 bis 280.

VII. Titel. Von dem Connossement. Art. 281 bis 285.

VIII. Titel. Von der Schiffsfracht oder dem Kolis.
Art. 286 bis 310.

Viertes Gesetz. Dekret.

Zweites Buch.

IX. Titel. Von der Bodmercy (Grosfadventur = Contract). Art. 311 bis 331.

X. Titel. Von den Versicherungen. Art. 332 bis 396.

I. Abschnitt. Vom Versicherungs-Contract, dessen Form und Gegenstand. Art. 332 bis 348.

II. Abschnitt. Von den Verbindlichkeiten des Versicherers und des Versicherten. Art. 349 bis 368.

III. Abschnitt. Von der Verlassung (Délaissement). Art. 369 bis 396.

Fünftes Gesetz. Dekret.

Zweites Buch.

XI. Titel. Von der Havercy. Art. 397 bis 409.

XII. Titel. Vom Seewurf und dem Beitrag. Art. 410 bis 429.

XIII. Titel. Von den Verjährungen. Art. 430 bis 434.

XIV. Titel. Von unzulässigen Klagen. Art. 435 bis 436.

Sechstes Gesetz. Dekret.

Drittes Buch.

Von den Fallimenten und den Bankerotten.

Art. 437 bis 614.

Allgemeine Verfügungen. Art. 437 bis 439.

I. Titel. Von den Fallimenten. Art. 440 bis 565.

I. Capitel. Von Eröffnung des Falliments. Art. 440 bis 448.

II. Capitel. Von der Siegelanlegung. Art. 449 bis 453.

III. Capitel. Von Ernennung des Richter-Commissars und des Falliments-Agenten. Art. 454 bis 461.

IV. Capitel. Von den vorläufigen Berrichtungen der Agenten und den ersten Verfügungen in Betreff des Falliten. Art. 462 bis 469.

V. Capitel. Von der Bilanz. Art. 470 bis 475.

VI. Capitel. Von den provisorischen Syndiken. Art. 476 bis 485.

I. Abschnitt. Von Ernennung der provisorischen Syndike. Art. 476 bis 480.

II. Abschnitt. Vom Aufhören der Amtsverrichtungen der Agenten. Art. 481 bis 482.

III. Abschnitt. Entschädigung für die Agenten. Art. 483 bis 485.

VII. Capitel. Von den Berrichtungen der provisorischen Syndike. Art. 486 bis 513.

I. Abschnitt. Von Abnehmung der Siegel, und vom Inventarium. Art. 486 bis 490.

II. Abschnitt. Vom Verkauf der Waaren und Mobilien, und von Eintreibung der Gelder. Art. 491 bis 498.

III. Abschnitt. Von den zur Erhaltung der Rechte der Masse zu ergreifenden Maßregeln. Art. 499 bis 500.

IV. Abschnitt. Von Bewährung der Schuldforderungen. Art. 501 bis 513.

VIII. Capitel. Von den endlichen Syndiken und ihren Berrichtungen. Art. 514 bis 531.

I. Abschnitt. Von der Versammlung der Gläubiger, deren Schuldforderungen bewährt und eidlich erhärtet sind. Art. 514 bis 518.

II. Abschnitt. Von dem Vergleich (Concordat). Art. 519 bis 526.

III. Abschnitt. Von der Vereinigung der Gläubiger. Art. 527 bis 531.

IX. Capitel. Von den verschiedenen Arten der Gläubiger und ihren Rechten bei Fallimenten. Art. 532 bis 557.

I. Abschnitt. Allgemeine Verfügungen. Art. 532 bis 538.

II. Abschnitt. Von den Rechten der Hypothekar = Gläubiger. Art. 539 bis 543.

III. Abschnitt. Von den Rechten der Ehefrauen. Art. 544 bis 557.

X. Capitel. Von der Bertheilung unter die Gläubiger und der Liquidirung des Mobilarvermögens. Art. 558 bis 563.

XI. Capitel. Von der Art und Weise, die unbeweglichen Güter des Falliten zu verkaufen. Art. 564 bis 565.

- II. Titel. Von der Abtretung der Güter. Art. 566 bis 575.
- III. Titel. Von der gerichtlichen Zurückforderung. (Vindication.) Art. 576 bis 585.
- IV. Titel. Von den Bankerotten. Art. 586 bis 603.
- I. Capitel. Von dem einfachen Bankerott. Art. 586 bis 592.
- II. Capitel. Von dem betrügerischen Bankerott. Art. 593 bis 599.
- III. Capitel. Von Verwaltung der Güter bei Bankerotten. Art. 600 bis 603.
- V. Titel. Von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. (Rehabilitation.) Art. 604 bis 614.

Siebentes Gesetz. Dekret.

Viertes Buch.

Von der Handelsgerichtsbarkeit.

Art. 615 bis 648.

- I. Titel. Von der Organisirung der Handelsgerichte. Art. 615 bis 630.
- II. Titel. Von der Competenz der Handelsgerichte. Art. 631 bis 641.
- III. Titel. Von dem Prozeßverfahren bei den Handelsgerichten. Art. 642 bis 644.
- IV. Titel. Von dem Prozeßverfahren bei den Appellationsgerichtshöfen. Art. 645 bis 648.
- Gesetz, welches den Zeitpunkt bestimmt, an welchem das Handelsgesetzbuch vollzogen werden soll.

Einige Zeit vor Eröffnung der Güter. Nr. 566

Die Zeit vor der Eröffnung der Güter. Nr. 567

Die Zeit vor der Eröffnung der Güter. Nr. 568

Die Zeit vor der Eröffnung der Güter. Nr. 569

Die Zeit vor der Eröffnung der Güter. Nr. 570

Die Zeit vor der Eröffnung der Güter. Nr. 571

Die Zeit vor der Eröffnung der Güter. Nr. 572

Die Zeit vor der Eröffnung der Güter. Nr. 573

Die Zeit vor der Eröffnung der Güter. Nr. 574

Die Zeit vor der Eröffnung der Güter. Nr. 575

Die Zeit vor der Eröffnung der Güter. Nr. 576

Die Zeit vor der Eröffnung der Güter. Nr. 577

Die Zeit vor der Eröffnung der Güter. Nr. 578

Die Zeit vor der Eröffnung der Güter. Nr. 579

Die Zeit vor der Eröffnung der Güter. Nr. 580

Die Zeit vor der Eröffnung der Güter. Nr. 581

Die Zeit vor der Eröffnung der Güter. Nr. 582

Die Zeit vor der Eröffnung der Güter. Nr. 583

Die Zeit vor der Eröffnung der Güter. Nr. 584

Die Zeit vor der Eröffnung der Güter. Nr. 585

Handelsgesetzbuch.

Erstes Gesetz.

Vom 10. September 1807.

Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Gesetze, Kaiser der Franken, König von Italien, und Schutzherr der Rheinischen Conföderation, allen Gegenwärtigen und Zukünftigen Unsern Gruß.

Das gesetzgebende Corps hat den 10. September 1807, dem im Namen des Kaisers gemachten Vorschlage gemäß, und nach Anhörung der Redner des Staatsraths und der Sectionen des Tribunats an demselben Tage folgendes Dekret erlassen:

D e k r e t.

E r s t e s B u c h.

Von der Handlung im Allgemeinen.

E r s t e r T i t e l.

Von den Handelsleuten.

Art. 1. Alle die, welche Handelsacte ausüben und ihr gewöhnliches Geschäft daraus machen, sind Handelsleute.

2. Jedes aus väterlicher Gewalt entlassene minderjährige Individuum beiderlei Geschlechts, das achtzehn volle Jahre hat, und die im 487sten Artikel des bürgerlichen Gesetzbuches zugestandene Befugniß Handel zu treiben, benutzen will, darf die darauf sich beziehenden Operationen nicht eher anfangen, noch als volljährig angesehen werden, was die in Handelsfachen durch dasselbe eingegangenen Verpflichtungen betrifft, 1. wenn es nicht vorläufig dazu autorisirt worden, durch seinen Vater, oder seine Mutter, im Fall ersterer verstorben, inderdicirt oder abwesend wäre, und in Ermangelung der Eltern, durch einen vom Civilgericht bestätigten Beschluß des Familienrathes; 2. wenn überdies der Autorisations-Act im Handelsgerichte des Ortes, in welchem der Minderjährige seinen Wohnsitz nehmen will, nicht einregistrirt und daselbst angeschlagen worden ist.

3. Die Verfügung des vorstehenden Artikels ist auf alle Minderjährige, selbst auf die, welche keine Handelsleute sind, in Rücksicht solcher Acten anwendbar, welche durch die Verfügungen der Artikel 632 und 633 als Handlungs-Geschäft anzusehen sind.

4. Die Frau darf ohne die Einwilligung ihres Mannes keinen öffentlichen Handel treiben.

5. Eine handeltreibende Frau kann, auch ohne die Einwilligung ihres Mannes, in Rücksicht alles dessen, was ihren Handel betrifft, Verpflichtungen eingehen; und in besagtem Fall verpflichtet sie auch ihren Mann, wenn Gütergemeinschaft unter ihnen herrscht.

Sie wird nicht als eine handeltreibende Frau angesehen, wenn sie bloß die Handelswaaren ihres Mannes einzeln verkauft; diese Eigenschaft kömmt ihr nur dann zu, wenn sie einen besondern Handel treibt.

6. Minderjährige Handelsleute, die auf oben erwähnte Art autorisirt worden, können ihre Immobilien verpfänden und verhypotheciren.

Es ist ihnen erlaubt, sie zu veräußern, aber nach den im 457sten und folgenden Artikeln des bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebenen Formalitäten.

7. Die handeltreibenden Frauen können ebenfalls ihre Immobilien verpfänden, verhypotheciren und veräußern.

Indessen dürfen die als Brautgabe erklärten Güter, wenn die Frau unter den Dotalregeln verheirathet worden, nur in den durch das bürgerliche Gesetzbuch bestimmten Fällen, und mit den daselbst verordneten Formalitäten, verhypothecirt oder veräußert werden.

Zweiter Titel.

Von den Handlungsbüchern.

Art. 8. Jeder Handelsmann ist verbunden ein Tagebuch zu führen, welches Tag für Tag dessen Activ- und Passiv-Schulden, seine Handlungs-Operationen, Negotiationen, Acceptationen oder Indosséments von Effecten und überhaupt alles was er, unter welchem Titel es auch sey, empfängt und bezahlt, enthalten soll; und welches Monatsweise die zu den Ausgaben seines Hauses verwendeten Summen anzeigt; alles dies unabhängig von den andern im Handel üblichen, aber nicht unumgänglich erforderlichen Bücher.

Er ist gehalten die empfangenen Briefe zusammen zu heften, und die, welche er abschickt, in einem Buch abschreiben zu lassen.

9. Er muß alle Jahre unter seiner eigenen Namensunterschrift ein Inventarium seiner beweglichen und unbeweglichen Güter, und seiner Activ- und Passiv-Schulden aufsetzen, und es von Jahr zu Jahr in ein hiezu bestimmtes besonderes Buch eintragen lassen.

10. Das Tagebuch und das Inventariumbuch müssen paraphirt seyn und einmal des Jahres visirt werden.

Das Brief-Copierbuch ist dieser Formalität nicht unterworfen.

Alle Bücher sollen nach Ordnung des Datums geführt werden, keine weißgelassene Stellen, Lücken oder Hinzufügungen am Rande enthalten.

11. Die im obigen 8ten und 9ten Artikel verordneten Bücher sollen entweder durch einen Richter der Hand-

lungs-Tribunale, oder durch den Maire oder dessen Adjunct, in der gewöhnlichen Form, unentgeltlich cotirt, paraphirt und visirt werden. Die Handelsleute sind gehalten, diese Bücher zehn Jahre lang aufzubewahren.

12. Regelmäßig geführte Handlungsbücher können vom Richter als Beweisstücke in Handelsachen zwischen Kaufleuten zugelassen werden.

13. Diejenigen Bücher, welche die handeltreibenden Individuen zu führen gehalten sind, und bei welchen sie die oben verordneten Formalitäten nicht beobachtet haben, können zu Gunsten derer, welche sie geführt, weder bei Gericht vorgezeigt werden, noch als Beweismittel daselbst gelten; jedoch ohne Nachtheil dessen, was im Buche über die Fallimente und Bankerotte verordnet werden wird.

14. Die Vorweisung der Bücher und Inventarien darf nur in Erbfolge-, Gütergemeinschafts-, Gesellschaftstheilungsfachen und bei Fallimenten, gerichtlich verordnet werden.

15. Im Laufe einer Streitigkeit kann die Vorzeigung der Bücher vor dem Richter, selbst von Amtswegen, verordnet werden, um dasjenige daraus auszuziehen, was den Streitpunkt betrifft.

16. Sollten die Bücher, deren Vorweisung geboten, requirirt oder verordnet worden, sich an Orten befinden, die vom Tribunal, welches die Sache zu entscheiden hat, entfernt liegen, so können die Richter ein Ersuchen an das Handlungsgericht des Ortes ergehen lassen, oder einen Friedensrichter beauftragen, daß er von der Sache Kenntniß nehme, ein Protokoll über den Inhalt aufseze, und solches dem über die Streitsache erkennenden Tribunal zusende.

17. Weigert sich derjenige Theil, dessen Bücher Glanben beizumessen man erbötig ist, solche vorzuzeigen, so ist der Richter befugt, die Eidesleistung von der andern Parthei zu fordern.

Dritter Titel.

Von den Handelsgesellschaften.

Erster Abschnitt.

Von den verschiedenen Gesellschaften, und den dabei zu beobachtenden Vorschriften.

Art. 18. Beim Gesellschafts-Contract werden als Richtschnur angenommen das Civilrecht, die dem Handel eigenen Gesetze, und die Verträge der Partheien.

19. Das Gesetz erkennt drei Arten Handlungs-Societäten:

die Gesellschaft unter einem Gesamt-Namen,

die Commandit-Gesellschaft,

die anonyme Gesellschaft.

20. Die unter einem Gesamt-Namen bestehende Gesellschaft ist die, welche zwei oder mehrere Personen schließen, und zum Gegenstande hat, die Handlung unter einer gemeinschaftlichen Firma zu führen.

21. Nur die Namen der Associirten können einen Theil der Handlungs-Firma, ausmachen.

22. Die im Gesellschafts-Act unter einem Gesamt-Namen angegebenen Associirten haften solidarisch für alle Gesellschafts-Verpflichtungen, wenn auch nur einer der Associirten, sofern es unter der Gesellschafts-Firma geschieht, unterschrieben haben sollte.

23. Die Commandit-Gesellschaft wird zwischen einem oder mehreren verantwortlichen und solidarischen Gesellschaftern und einem oder mehreren Gesellschaftern geschlossen, welche bloß Capitalvorschießer und Commanditare oder Commandit-Gesellschafter genannt werden.

Sie wird unter einem gesellschaftlichen Namen geführt, welcher nothwendig der Name eines oder mehrerer verantwortlichen und solidarischen Associirten seyn muß.

24. Sind mehrere solidarische, und zwar genannte Associirte, vorhanden, sey es daß sie alle zusammen das Geschäft führen, oder daß einer oder mehrere es für alle führt, so ist die Gesellschaft zugleich eine Gesellschaft unter Gesamt-Namen in Rücksicht ihrer, und eine Commandit-Gesellschaft in Rücksicht derjenigen, die bloß Capital vorschießen.

25. Der Name eines Commandit-Interessenten darf nicht in die Handlungs-Firma mitbegriffen werden.

26. Der Commandit-Associirte erträgt den Verlust nur bis auf den Belauf der Fonds, die er in die Gesellschaft eingeschossen, oder hat einschießen sollen.

27. Der Commandit-Associirte darf keinen zur Handlungsführung gehörigen Act vollziehen, noch in Geschäften der Gesellschaft, selbst nicht kraft einer Vollmacht angesetzt werden.

28. Wird das im vorstehenden Artikel erwähnte Verbot überschritten, so haftet der Commandit-Associirte mit den unter einem Gesamt-Namen Associirten für alle Schulden und Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

29. Die anonyme Gesellschaft besteht unter keinem Gesellschafts-Namen: sie wird durch keinen Namen eines der Associirten bezeichnet.

30. Sie wird nach dem Gegenstande ihrer Unternehmung benannt.

31. Sie wird durch Bevollmächtigte verwaltet, die auf bestimmte Zeit bestellt worden, und Associirte oder nicht Associirte, besoldet oder unbesoldet sein können.

32. Die Verwalter sind bloß für die Vollziehung des erhaltenen Auftrags verantwortlich.

Sie gehen, in Rücksicht ihrer Verwaltung, keine persönliche noch solidarische Verbindlichkeit ein, was die Verpflichtungen der Gesellschaft betrifft.

33. Die Associirten erleiden bloß den Verlust in soweit sich ihr Antheil in der Gesellschaft erstreckt.

34. Das Capital einer anonymen Gesellschaft wird in Actien und selbst in Actien-Abschnitte, von gleichem Werthe, eingetheilt.

35. Die Actie kann unter der Form einer auf den Inhaber lautenden Urkunde errichtet werden.

In diesem Fall geschieht die Abtretung durch Auslieferung der Urkunden.

36. Das Eigenthum der Actien kann durch Eintragung in die Handlungsbücher der Gesellschaft festgesetzt werden.

In diesem Fall geschieht die Abtretung durch eine Uebertragungs-Erklärung, welche in die Bücher eingeschrieben und entweder von dem, der die Uebertragung gemacht hat, oder von einem Bevollmächtigten unterzeichnet seyn muß.

37. Die anonyme Gesellschaft darf nicht anders als unter der Autorisation der Regierung, und mit ihrer Genehmigung in Rücksicht des Actes der dieselbe einsetzt bestehen; diese Genehmigung muß in der für die öffentlichen Verwaltungs-Anordnungen vorgeschriebenen Form gegeben werden.

38. Das Capital der Commandit-Gesellschaften kann auch in Actien vertheilt werden, ohne Nachtheil der für diese Art von Gesellschaft eingeführten Regeln.

39. Diese unter einem Gesamt-Namen, oder als Commandit bestehenden Gesellschaften, müssen durch öffentlich vollzogene, oder mit Privatunterschrift versehene Acte beurkundet werden, und soll im letzten Falle der im 1325sten Artikel des Bürgerlichen Gesetzbuchs enthaltene Vorschrift nachgekommen werden.

40. Anonyme Gesellschaften dürfen nicht anders als durch öffentliche Acten geschlossen werden.

41. Es gilt kein Zeugen-Beweis gegen und ausser den Inhalt der Gesellschafts-Akten, noch über das, was vorgeblich vor dem Act, während dem Act, oder seitdem gesagt worden, sollte es auch eine Summe unter hundert-fünfzig Franken betreffen.

42. Der Auszug aus den Akten einer unter einem Gesamt-Namen bestehenden Gesellschaft und einer Commandit-Gesellschaft, muß innerhalb vierzehn Tagen vom Datum an, in die Schreiberei des Handelsgerichts des Bezirkes, wo das Societäts-Handlungshaus errichtet ist,

eingereicht werden, damit er einregistriert und während drei Monate im Audienzsaale angeschlagen bleibe.

Hat die Gesellschaft mehrere in verschiedenen Bezirken gelegene Handelshäuser, so wird die Uebergabe, Einregistrierung und Anschlagung dieses Auszugs beim Handels-Tribunal eines jeden Bezirks bewerkstelligt.

Diese Formalitäten müssen beobachtet werden, bei Strafe der Nichtigkeit gegen die Interessenten; allein die Nichtbeobachtung irgend einer Formalität darf von der Gesellschaft einem Dritten nicht entgegengesetzt werden.

43. Der Auszug muß enthalten:

die Namen, Vornamen, Gewerbe und Wohnungen derjenigen Associirten, die keine Actionaire oder Commanditare sind,

die Firma der Gesellschaft,

die Anzeige derjenigen Associirten, die autorisirt sind, für die Gesellschaft den Handel zu führen, zu verwalten und zu unterzeichnen,

den Belauf der nach Actien oder durch Commandit eingebrachten oder einzubringenden Summen,

den Zeitpunkt, in welchem die Gesellschaft anfangen, und den, in welchem sie aufhören soll.

44. Der Auszug aus den Gesellschafts-Acten wird unterzeichnet, was die öffentlichen Acten betrifft, durch die Notarien, und in Rücksicht der mittelst Privat-Unterschrift geschlossenen Acten, durch alle Associirte, wenn die Gesellschaft unter einem Gesamt-Namen errichtet ist, und durch die solidaren Associirten oder Geschäftsführer, wenn es eine Commandit-Gesellschaft ist, sie mag nun in Actien vertheilt sein oder nicht.

45. Der Beschluß der Regierung, wodurch anonyme Gesellschaften autorisirt werden, muß nebst dem Gesellschafts-Act, und während der nämlichen Zeit, angeschlagen werden.

46. Jede Fortsetzung der Gesellschaft muß, nachdem sie zu Ende ist, durch eine Erklärung der Mitassociirten beurkundet werden.

Diese Erklärung und alle Acten, wodurch Gesellschaften vor dem Zeitpunkte aufgelöst werden, der für ihre

Dauer, durch den Act bestimmt worden, der sie errichtet hat, jede Veränderung oder Austragung von Associirten, alle neuen Stipulationen oder Bedingungen, jede an der Handelsfirma gemachte Veränderung, sind den durch die Artikel 42, 43 und 44 vorgeschriebenen Formalitäten unterworfen.

Werden diese Formalitäten nicht beobachtet, so sind die Strafbestimmungen des 42sten Artikels vom 3ten Absatze, anwendbar.

47. Außer den drei obigen Acten von Gesellschaften, erkennt das Gesetz die Handlungs-Gesellschaften auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust für gültig an.

48. Diese Gesellschaften beziehen sich auf eine oder mehrere Handlungs-Operationen; sie finden für solche Gegenstände nach den Formen, den Gewinn-Antheilen und unter den Bedingungen, die zwischen den Theilhabern festgesetzt worden, statt.

49. Die Associationen auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust können mittelst Aufweisung der Bücher, der Correspondenz, oder durch Zeugenbeweis dargethan werden, wenn das Tribunal die Zulassung dieses Beweises für dienlich erachtet.

50. Die Handels-Associationen auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust sind den für die andern Gesellschaften festgesetzten Formalitäten nicht unterworfen.

Z w e i t e r A b s c h n i t t .

Von den Streitigkeiten unter Associirten, und von der Art sie zu schlichten.

Art. 51. Jeder unter Associirten sich erhebende Streit, soll, wenn er die Gesellschaft betrifft, durch Schiedsrichter abgeurtheilt werden.

52. Es kann vom schiedsrichterlichen Spruche appellirt oder die Cassation nachgesucht werden, wosern nicht ausdrücklich darauf Verzicht gethan worden. Die Appellation wird vor das Appellations-Gericht gebracht.

53. Die Schiedsrichter werden ernannt durch einen Act mit Privat-Unterschrift,

durch einen Notariats-Act,
durch einen außergerichtlichen Act,
durch eine vor Gericht gegebene Einwilligung.

54. Die Frist für den schiedsrichterlichen Ausspruch wird bei Ernennung der Schiedsrichter durch die Partheien festgesetzt; und sind sie wegen dieser Frist nicht einig, so wird solche durch die Richter bestimmt.

55. Weigern sich ein oder mehrere Associirte, Schiedsrichter zu ernennen, so werden diese von Amtswegen durch das Handelsgericht ernannt.

56. Die Partheien übergeben ihre Vorstellungen und Beweismittel den Schiedsrichtern, ohne irgend einer gerichtlichen Formalität unterworfen zu seyn.

57. Der Associirte, welcher mit Uebergabe seiner Vorstellungen und Beweismittel zurückbleibt, wird aufgefordert, sie innerhalb zehn Tagen einzureichen.

58. Die Schiedsrichter sind befugt, nach Erforderniß der Umstände, die zur Einbringung der Schriften bestimmte Frist zu verlängern.

59. Wird die Frist nicht erneuert, oder ist die neue Frist verlaufen, so sprechen die Schiedsrichter nach den Vorstellungen und Beweismittel, die eingegeben worden.

60. Sind die Stimmen getheilt, so ernennen die Schiedsrichter einen Obmann, falls dieser nicht schon durch den Compromiß ernannt worden; sind die Schiedsrichter uneinig in der Wahl, so wird der Obmann durch das Handelsgericht erwählt.

61. Der schiedsrichterliche Spruch muß durch Entscheidungsgründe unterstüzt seyn.

Er wird in die Kanzelley des Handelsgerichts niedergelegt.

Er wird ohne irgend eine Abänderung executorisch gemacht, und muß mittelst einer vom Präsidenten des Gerichts gegebenen Verordnung in die Register übertragen werden; dieser ist gehalten die Verordnung ohne weiteres zu ertheilen, und zwar in einer dreitägigen Frist von der Eingabe in die Kanzelley an gerechnet.

62. Obige Verfügungen sind auf die Wittwen und Erben der Associirten, oder die, welche in ihre Rechte treten, anwendbar.

63. Sind Minderjährige bei einer Streitigkeit interessiert, welche eine Handels-Gesellschaft betrifft, so darf der Vormund der Befugniß nicht entsagen, vom schiedsrichterlichen Spruch zu appelliren.

64. Alle gerichtliche Klagen, die gegen Associirte, welche nicht Liquidatoren sind, und ihre Wittwen, Erben oder Erbnehmer erhoben werden, sind fünf Jahre nach Endigung oder Auflösung der Gesellschaft verjährt, insofern der Gesellschafts-Act, welcher deren Dauer festsetzt, oder der Auflösungs-Act, in Gemäßheit der Artikel 42, 43, 44 und 46, angeschlagen und einregistrirt worden, und wenn seit Erfüllung dieser Formalität die Verjährung durch keine gerichtliche Verfolgung in Rücksicht besagter Personen, unterbrochen worden.

V i e r t e r T i t e l .

Von Gütertrennungen.

Art. 65. Jedes Gesuch um Gütertrennung soll in Gemäßheit dessen, was im Bürgerlichen Gesetzbuche, drittes Buch, fünfter Titel, zweites Capitel, dritter Abschnitt, und im Gesetzbuch der Civil-Procedur, 2ter Theil, 1stes Buch, 8ter Titel *) vorgeschrieben ist, gerichtlich betrieben, eingeleitet und abgeurtheilt werden.

*) Art. 865. Es kann keine Klage auf Separation in Ansehung des Vermögens angestellt werden, ohne eine vorläufige Ermächtigung, die der Präsident des Tribunals auf eine ihm dießfalls eingereichte Bittschrift hin, ertheilen soll. Gleichwohl kann der Präsident, vor der Ertheilung der Autorisation, alle Vorstellungen machen, die ihm zweckmäßig scheinen.

Art. 866. Der Gerichtschreiber des Tribunals muß, ohne Verschub, in eine zu dem Ende im Hörsaale ausgehängte Tabelle einen Auszug aus der Separationsklage einschreiben, worin enthalten seyn muß:

66. Jedes Urtheil, welches eine Trennung von Tisch und Bett oder eine Ehescheidung zwischen Mann und Weib verordnet, wovon Eines Handel treibt, soll den im 872.

1. Das Datum der Klage;
2. Namen und Vornamen, Gewerbe und Wohnort der Eheleute;
3. Namen und Wohnort des angestellten Sachwalters, welcher verbunden ist, zu dem Ende den besagten Auszug dem Gerichtschreiber binnen drei Tagen nach der Klage, zuzustellen.

Art. 867. Ein eben solcher Auszug muß in die Tabellen eingerückt werden, welche zu dem Ende, in dem Hörsaale des Handelsgerichts, in den Sachwalterkammern bei Tribunalen erster Instanz, und Notarienkammern ausgehängt sind, wofern sich nämlich an den Orten dergleichen vorfinden: jene Einrückungen in die Tabellen müssen von den Gerichtschreibern und Sekretairen der Kammern bezeugt werden.

Art. 868. Der nämliche Auszug muß auf Betreiben der Ehefrau in eine von den Zeitungen, welche am Orte, wo das Tribunal seine Sitzungen hält, gedruckt werden, oder doch, wenn dort kein Zeitungsblatt gedruckt wird, in eine von den im Departemente erscheinenden Zeitungen, wenn dergleichen vorhanden sind, eingerückt werden. Diese Einrückung wird auf die im Artikel 683 bestimmte Weise dargethan.

Art. 869. Es darf über die Separationsklage, angenommen wenn es auf Bewahrungsacten ankommt, kein Urtheil eher ausgesprochen werden, als einen Monat nach der Erfüllung der obigen Formalitäten: diese müssen, bei Strafe der Nullität, beobachtet, und diese Nullität kann der Ehefrau sowohl durch ihren Mann als durch die Gläubiger entgegen gestellt werden.

Art. 870. Das Eingeständniß des Mannes kann keinen Beweis abgeben, selbst wenn keine Gläubiger im Prozesse wären.

Art. 871. Bis zum Endurtheile können des Mannes Gläubiger den Sachwalter der Ehefrau durch einen Act von Sachwalter zu Sachwalter anhalten, daß er ihnen die Separationsklage nebst den Beweisschriften mittheile; sie können sogar, zur Erhaltung ihrer Gerechtsamen, ohne vorläufigen Vermittelungsversuch, auftreten.

Art. 872. Das Scheidungsurtheil muß beim Handelsgerichte des Ortes, wenn eins dort ist, während der Audienz öffentlich abgelesen werden: ein Auszug aus diesem Urtheile, welcher das Datum, die Bezeichnung des Tribunals, bei dem es ergangen ist, die Namen, Vornamen, Profession und den Wohnort der Eheleute, enthält, muß in eine hiezu bestimmte Tabelle eingerückt, und ein ganzes Jahr lang in den Hörsälen des Tribunals erster Instanz und des Handelsgerichts vom

Artikel der Civil-Prozedur vorgeschriebenen Formalitäten unterworfen seyn, in Ermangelung dessen sind die Gläubiger immer befugt, Einsprüche dagegen zu erheben, in so weit solches ihr Interesse betrifft, und können jeder daraus erfolgten Liquidation widersprechen.

67. Jeder Heirathscontract zwischen Eheleuten, wovon Einer Handel treibt, soll auszugsweise, innerhalb eines Monats, von dessen Datum an, in die durch den 872. Artikel der Civil-Prozedur angezeigten Kanzelleien und Kammern eingesandt werden, damit er, in Gemäßheit eben desselben Artikels, daselbst eingetragen werden könne.

In diesem Auszug wird angezeigt, ob die Eheleute auf Gütergemeinschaft verheirathet sind, ob sie in Gütertrennung leben, und ob sie ihren Contract unter den Dotalgeseßen errichtet haben.

68. Der Notar, welcher den Ehecontract aufgenommen, ist gehalten, die im vorstehenden Artikel verordnete Einsendung zu bewerkstelligen, bei Strafe von hundert Franken, und selbst der Absetzung, und der Verantwortlichkeit gegen die Gläubiger, wenn bewiesen wird, daß die Unterlassung die Folge eines sträflichen Einverständnisses gewesen.

Wohnorte des Mannes, auch wenn er kein Handelsmann ist, und ist kein Handelsgericht da, im Hörsaale des Gemeinhau- ses vom Wohnorte des Mannes, zur Schau ausgehängt werden. Ein ähnlicher Auszug muß in die der Sachwalterkam- mer und Notarienkammer ausgehängte Tabelle eingerückt wer- den, wenn dergleichen Kammern am Orte vorhanden. Die Ehefrau darf nicht eher anfangen, das Urtheil in Vollziehung zu setzen, als bis alle diese Formalitäten erfüllt sind; jedoch ist sie nicht genöthigt, den Ablauf der obigen Jahresfrist ab- zuwarten.

Dies alles ohne Nachtheil der im Artikel 1446 des Bür- gerlichen Gesetzbuchs enthaltenen Verfügungen.

Art. 873. Wenn die im gegenwärtigen Abschnitt verzeich- neten Formalitäten erfüllt worden sind, so werden des Man- nes Gläubiger, nach Verlauf der im vorhergehenden Artikel erwähnten Frist, nicht mehr zugelassen, eine Dritt-Opposition gegen das Separations-Urtheil einzubringen.

Art. 874. Die Verzichtleistung der Ehefrau auf die Ge- meinschaft muß in der Gerichtschreiberei des mit der Separa- tionsklage befaßten Tribunals geschehen.

69. Jeder in Gütertrennung lebende oder unter den Dotalgesetzen verheirathete Ehegatte, ist gehalten, wenn er nach geschlossener Ehe sich dem Handelsstande widmet, eine ähnliche Einsendung innerhalb eines Monats vom Tage an zu bewerkstelligen, an welchem er seinen Handel angefangen, bei Strafe, im Fall eines Falliments, als betrügerischer Bankerotteur angesehen zu werden.

70. Eben diese Einsendung muß unter den nämlichen Strafen, innerhalb eines Jahres, von Publikation gegenwärtigen Gesetzes an, durch jeden den Gütern nach getrennten Ehegatten, oder der unter den Dotalgesetzen verheirathet worden, wenn er zur Zeit besagter Publikation Handlung treibt, bewerkstelligt werden.

F ü n f t e r T i t e l.

Von den Handelsbörsen, den Wechselagenten und Mäklern.

E r s t e r A b s c h n i t t.

Von den Handelsbörsen.

Art. 71. Die Handelsbörse ist eine Zusammenkunft der Handelsleute, Schiffskapitaine, Wechselagenten und Mäklern, unter Genehmigung der Regierung.

72. Das Resultat der Negotiationen und Verträge, die in der Börse geschlossen werden, bestimmt den Wechselkurs, den Courantpreis der Waaren, der Versicherungen, der Schiffsfrachten oder Nolis, den Preis der Land- und Wasserfrachten, der öffentlichen Effekten und solcher, die zu einer Coursbestimmung geeignet sind.

73. Diese verschiedenen Course werden durch Wechselagenten und Mäkler in der durch die allgemeinen und besondern Polizei-Reglements bestimmten Formen beglaubigt,

Zweiter Abschnitt.

Von den Wechselagenten und Mäklern.

Art. 74. Das Gesetz erkennt, bei den Handelsgeschäften, Unterhändler; das heißt, Wechselagenten und Mäkler.

75. Es gibt deren in allen Städten, die eine Handelsbörse haben.

Sie werden vom Kaiser ernannt.

76. Die gesetzmäßig bestellten Wechselagenten haben allein das Recht die öffentlichen Effekten, und andere Cursfähige, zu verhandeln; für die Rechnung eines andern die Wechselbriefe oder Billets und alle andere Handelspapiere zu negociiren und deren Curs zu beglaubigen.

Die Wechselagenten können, nebst den Waarenmäklern, die Negociation und die Courtage beim Kauf und Verkauf metallischer Substanzen betreiben. Sie allein sind befugt deren Curs zu beglaubigen.

77. Es gibt: Waaren-Mäkler,
Affecuranz-Mäkler,
Dolmetschungs- und Schiffführungs-Mäkler,
Land- und Wasserfuhren-Mäkler.

78. Die gesetzmäßig bestellten Waaren-Mäkler sind allein befugt, die Waaren-Courtage zu treiben, derselben Curs zu beglaubigen; sie haben nebst den Wechselagenten das Recht, die Courtage metallischer Substanzen zu unternehmen.

79. Die Mäkler in Versicherungs-Geschäften setzen, nebst den Notaren, die Versicherungs-Contracte oder Urkunden auf; sie bescheinigen die Echtheit derselben durch ihre Unterschrift, attestiren die Tare der Prämien für alle See- oder Stromfahrten.

80. Die Dolmetschungs- und Schiffführungs-Mäkler befassen sich mit den Unterhandlungen, welche die Schiffsmiethungen betreffen: in Fällen, wo die Streitsache vor Gericht betrieben wird, sind sie allein befugt, die Dekla-

rationen, Charte-Partien, Connoissemerte, Verträge und alle andere Handelsacten, deren Uebersetzung nöthig ist, zu übersetzen; kurz, den Schiffbefrachtungs-Curs zu beglaubigen.

In Handelsgeschäften, worüber Streit erhoben wird, und in Sachen des Zollwesens, sind sie die alleinigen Dolmetscher aller Ausländer, der Schiffspatrone, Kaufleute, der Schiffsmannschaft, und anderer Seeleute.

81. Die nemliche Person kann auch die Berrichtungen eines Wechselagenten, eines Waaren- oder Seeversicherungsmäklers, wenn der Regierungs-Act, welcher sie einsetzt, ihr die Befugniß ertheilt, in sich vereinigen.

82. Die bei Land- und Wasser-Expeditionen gesetzmäßig bestellten Mäkler, haben allein das Recht, in den Orten, wo sie wohnen, die Unterhandlungen der Land- und Wasser-Transporte zu betreiben; sie dürfen in keinem Fall, und unter keinem Vorwand, die Berrichtungen der in den Artikeln 78, 79 und 80 erwähnten Waaren-Versicherungs- oder Schiffführungs-Mäkler in sich vereinigen.

83. Wer fallirt hat, darf weder Wechselagent noch Mäkler seyn, bevor er nicht in seine vorigen Rechte eingesetzt worden ist.

84. Die Wechselagenten und Mäkler müssen ein Buch führen, das nach der im 11. Artikel beschriebenen Form eingerichtet ist.

Sie sind gehalten, in dieses Buch, Tag für Tag und Datumsweise, ohne Ausstreichungen, Zwischenlinien, noch Versezungen, und ohne Abkürzungen oder Ziffer, alle Bedingungen der durch ihre Vermittelung bewerkstelligten Verkäufe, Ankäufe, Versicherungen, Unterhandlungen und aller andern Operationen, einzutragen.

85. Es darf kein Wechselagent oder Mäkler, in keinem Fall, und unter keinem Vorwande, Handels- oder Wechselgeschäfte für seine Rechnung machen.

Er darf sich weder mittelbar noch unmittelbar, es sey unter seinem, oder unter einem geliehenen Namen, in irgend eine Handels-Unternehmung interessiren.

Er darf für seine Committenten weder einnehmen noch auszahlen.

86. Er kann sich für die Käufe und Verkäufe, die durch seine Vermittelung geschlossen werden, nicht verbürgen.

87. Jede Zuwiderhandlung gegen die in den zwei vorstehenden Artikeln erwähnten Verfügungen, zieht die Strafe der Absetzung nach sich, nebst einer Geldbuße, die das Zuchtpolizeigericht auszusprechen hat, und die keine dreitausend Franken übersteigen darf, wobei den Partheien das Recht, auf Kosten=Entschädigung zu klagen, vorbehalten bleibt.

88. Jeder kraft vorigen Artikels abgesetzter Wechselagent oder Mäkler, kann in seine Amtsverrichtungen nicht wieder eingesetzt werden.

89. Ein Wechselagent oder Mäkler, der fallirt, wird als Bankerotteur gerichtlich belangt.

90. Alles was auf die Negocirung und Uebertragung des Eigenthums öffentlicher Effekten Bezug hat, soll durch Reglements öffentlicher Verwaltung festgesetzt werden.

S e c h s t e r T i t e l .

Von den Commissionnairs.

E r s t e r A b s c h n i t t .

Von den Commissionnairs überhaupt.

Art. 91. Ein Commissionnair ist derjenige, welcher in seinem eigenen, oder unter einem gesellschaftlichen Namen, für die Rechnung eines Committenten handelt.

92. Die Pflichten und Rechte des Commissionnairs, der im Namen eines Committenten handelt, sind im Bürgerlichen Gesetzbuch, 3tes Buch, 13ter Titel, festgesetzt.

93. Jeder Commissionnair, der Vorschüsse auf Waaren gethan hat, die von einem andern Orte an ihn abge-

schickt worden, damit sie für Rechnung eines Committenten verkauft werden, hat, um sich seine Auslagen, Interessen und Kosten bezahlt zu machen, ein Privilegium auf den Werth der Waaren, wenn solche zu seiner Disposition, in seinen Magazinen oder in öffentlichen Niederlagen befindlich sind, oder wenn er, bevor sie ankommen, durch ein Connoissement, oder durch einen Frachtbrief dorthin kann, daß die Waaren an ihn abgesandt worden.

94. Sind die Waaren für Rechnung des Committenten verkauft und abgeliefert worden, so bezieht der Commissionnair den Belauf seiner Vorschüsse, Interessen und Kosten aus dem Ertrage des Verkaufs, vorzugsweise vor den Gläubigern des Committenten.

95. Alle Darlehen, Vorschüsse oder Zahlungen, die auf Waaren gemacht werden könnten, welche von einer im Wohnorte des Commissionnairs sich aufhaltenden Person deponirt oder consignirt worden, geben dem Commissionnair oder Verwahrer nur in sofern ein Vorrecht, als er die im 3ten Buch, 17ten Titel des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebenen Formalitäten, die Darlehen auf Pfänder betreffend, beobachtet hat.

Z w e i t e r A b s c h n i t t .

Von den Commissionnairs für Versendungen zu Land
und zu Wasser.

Art. 96. Der Commissionnair, welcher eine Versendung zu Land oder zu Wasser unternimmt, ist gehalten, die Declaration über die Beschaffenheit und die Quantität der Waaren, und, wenn es verlangt wird, auch über deren Werth, in sein Tagebuch einzuschreiben.

97. Er haftet für die Ankunft der Waaren in der durch den Frachtbrief bestimmten Zeit, den Fall ausgenommen, wo eine gesetzlich erwiesene Uebermacht solches gehindert hat.

98. Er haftet für die Haverei oder den Verlust der Waaren und Effecten, ausgenommen, wenn im Frachtbrief das Gegentheil ausbedungen worden, oder eine Uebermacht obgewaltet hat.

99. Er haftet für die Handlungen des Spediteurs, an welchen er die Waaren adressirt.

100. Sobald die Waare das Magazin des Verkäufers oder Spediteurs verlassen hat, geschieht die Transportirung auf Gefahr desjenigen, dem sie angehört, wenn nicht das Gegentheil ausbedungen worden, jedoch hat er seinen Regreß gegen den Commissionnair und den Fuhrmann, der sie transportirt.

101. Der Frachtbrief ist ein Contract zwischen dem Spediteur und dem Fuhrmann, oder zwischen dem Spediteur, dem Commissionnair und dem Fuhrmann.

102. Der Frachtbrief muß datirt seyn.

Er enthält:

die Natur und das Gewicht oder den Inhalt der zu transportirenden Gegenstände,

die Zeit, binnen welcher die Transportirung beendigt seyn muß.

Er zeigt an:

den Namen und Wohnort des Commissionnairs, durch dessen Vermittelung der Transport geschieht, wenn ein solcher vorhanden ist;

den Namen desjenigen, dem die Waare zugesandt wird,

den Namen und Wohnort des Fuhrmannes.

Er bestimmt:

den Preis der Fahrt,

die Entschädigung wegen Verspätung.

Er ist vom Spediteur oder dem Commissionnair unterzeichnet.

Am Rande stehen die Zeichen und Nummern der zu transportirenden Gegenstände geschrieben.

Der Frachtbrief wird vom Commissionnair in ein coirtes und paraphirtes Register, ohne Zwischenraum und nach einander, eingeschrieben.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Von den Fuhrleuten.

Art. 103. Der Fuhrmann haftet für den Verlust der zu transportirenden Gegenstände, ausgenommen in dem Falle einer Uebermacht.

Er haftet für die Haverei, ausgenommen für die, welche der Mangelhaftigkeit der Sache selbst, oder einer Uebermacht zuzuschreiben ist.

104. Wird der Transport in der übereingekommenen Zeit, weil Uebermacht es verhindert hat, nicht bewerkstelligt, so findet gegen den Fuhrmann keine Entschädigungsflage wegen Verspätung statt.

105. Der Empfang der transportirten Sachen und die Bezahlung des Frachtgeldes erlöschen jede Klage gegen den Fuhrmann.

106. Wird die Empfangnahme der transportirten Sachen geweigert, oder erheben sich Streitigkeiten darüber, so wird ihr Zustand durch Sachkundige verifizirt und bescheinigt, welche der Präsident des Handelsgerichts, oder bei seiner Ermangelung, der Friedensrichter, verordnungsweise unten an einer Bittschrift zu ernennen hat.

Es kann verordnet werden, daß die Gegenstände hinterlegt oder sequestrirt, und dann in eine öffentliche Niederlage abgeführt werden.

Auch kann verordnet werden, daß sie zum Besten des Fuhrmannes, bis auf den Verlauf des Frachtlohns, verkauft werden.

107. Die im gegenwärtigen Titel enthaltenen Verfügungen sind auch auf die Schiffseigenthümer, Unternehmer der Diligencen und öffentlichen Fuhren anwendbar.

108. Alle gegen den Commissionnair und den Fuhrmann wegen Verlust oder Haverei zu erhebenden Klagen sind, was die ins Innere von Frankreich gemachten Versendungen betrifft, nach Verlauf von sechs Monaten verjährt, und nach einem Jahr für die ins Ausland versandten; und zwar, in Rücksicht der Verluste, von dem Tage anzurechnen, an welchem der Transport hätte bewerkstelligt

seyen sollen, und was die Haverei betrifft, von dem Tage anzurechnen, an welchem die Waaren abgeliefert, worden; ohne Nachtheil der Fälle, wo Betrug oder Untreue Statt gefunden hat.

Siebenter Titel.

Vom Kauf und Verkauf.

Art. 109. Käufe und Verkäufe werden beglaubigt:
durch öffentliche Acten,
durch Acten mit Privat-Unterschrift,
durch das Bordereau oder den Schluß eines Wechselagenten oder Mäklers, welches von den Partheien gehörig unterzeichnet worden,
durch eine angenommene Faktur,
durch den Briefwechsel,
durch die Bücher der Partheien,
durch den Zeugenbeweis, in Fällen, wo das Tribunal ihn zuzulassen für dienlich erachtet.

Verglichen mit der Urschrift, von uns dem Präsidenten und Secretairen des gesetzgebenden Corps. Paris, den 10. September 1807. Unterscriben Fontanes, Präsident; J. B. Dumolard, Chappuis, Milscnt, Michelet-Rochemont, Sekretaire.

Entbieten und befehlen, daß Gegenwärtiges, mit dem Staats-Insigel bekleidet, ins Gesetz-Bulletin eingerückt, allen Gerichtshöfen, Tribunälen und Verwaltungskörpern zugeschickt werde, damit sie es in ihre Register eintragen, beobachten und beobachten lassen; und der Groß-Richter Minister der Rechtspflege ist beauftragt auf dessen Verkündigung acht zu haben.

Gegeben in unserm kaiserlichen Pallast der Tuilerien, den 20. September 1807.

Unterschrieben: Napoleon.

Gesehen von uns Erzkanzler des Reichs,

Unterzeichnet: Cambaceres.

Auf Befehl des Kaisers:

Der Gross-Richter, Justiz-Minister, Der Minister Staats-Sekretair,

Unterschrieben Regnier.

Unterschr. Huges B. Maret.

Zweites Gesetz.

Vom 11. September 1807.

Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Gesetze Kaiser der Franken, König von Italien, und Schutzherr der Rheinischen Conföderation, allen Gegenwärtigen und Zukünftigen Unsern Gruß.

Das gesetzgebende Corps hat den 11. September 1807, dem im Namen des Kaisers gemachten Vorschlage gemäß, und nach Anhörung der Redner des Staatsraths und der Sectionen des Tribunats an demselben Tage folgendes Dekret erlassen:

D e k r e t.

E r s t e s B u c h.

A c h t e r T i t e l.

Von den Wechseln, von den Handscheinen (Billets à ordre), und von der Verjährung.

Erster Abschnitt.

Von den Wechseln.

§. 1. Von der Form eines Wechsels.

Art. 110. Der Wechsel wird aus einem Orte auf einen andern gezogen.

Er ist datirt.

Er drückt aus:

die zu bezahlende Summe,

den Namen desjenigen der zahlen soll,

den Zeitpunkt und den Ort, wo die Zahlung bewerkstelligt werden soll,

den gelieferten Werth baar, an Waaren, gegen Rechnung, oder sonstigerweise.

Er ist an die Ordre eines Dritten, oder an die Ordre des Ausstellers selbst gerichtet.

Ist er ein 1ster, 2ter, 3ter, 4ter u. s. w., so wird solches ausgedrückt.

111. Ein Wechsel kann auf eine Person gezogen werden, und in der Wohnung eines Dritten zahlbar seyn.

Er kann auf Befehl und für Rechnung eines Dritten gezogen werden.

112. Es sollen als bloße Zahlungsversprechen angesehen werden alle Wechsel, worin entweder ein Name, eine Qualität, ein Domicil oder solche Orte supponirt werden, aus denen sie gezogen werden, oder in welchen sie zahlbar sind.

113. Die Unterschriften, welche Frauen und Mädchen, die keinen öffentlichen Handel oder Kaufmannschaft treiben, auf Wechsel setzen, gelten, in Rücksicht dieser Personen, als bloße Zahlungsversprechen.

114. Die von Minderjährigen, welche keinen Handel treiben, unterschriebenen Wechsel sind null und nichtig in Rücksicht dieser Personen, vorbehaltlich der gegenseitigen Rechte der Partheien, in Gemäßheit des 1312ten Artikels des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§. 2. Von der Deckung (Provision).

Art. 115. Die Deckung wird vom Trassanten oder von demjenigen angeschafft, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen wird, ohne daß der Trassant aufhöre persönlich verpflichtet zu seyn *).

116. Die Deckung ist vorhanden, wenn am Verfalltage des Wechsels derjenige, auf den er gezogen worden, dem Aussteller oder dem, für dessen Rechnung er gezogen wird, eine Summe schuldig ist, die wenigstens dem Verlauf des Wechsels gleich kömmt.

117. Die Acceptation setzt die Deckung voraus.

Sie ist ein Beweis davon in Rücksicht der Indossenten.

Die Acceptation mag geschehen seyn oder nicht, so ist der Trassant allein gehalten, im Fall des Längnens, den Beweis zu stellen, daß diejenigen, auf welche der Wechsel gezogen worden, zur Verfallzeit Deckung hatten; widrigenfalls muß er dafür haften, wenn auch der Protest nach Verlauf der festgesetzten Fristen gemacht worden wäre.

§. 3. Von der Acceptation.

Art. 118. Der Trassant, und die Indossenten eines Wechsels haften solidarisch für die Acceptation und die Zahlung am Verfalltage.

*) Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 19. d. M. will Ich nach dem Antrage der Handelskammer zu Köln, Elberfeld und Crefeld, den Art. 115 des rheinischen Handelsgesetzbuches in seiner gegenwärtigen Fassung aufheben und dahin abändern:

Die Deckung muß von dem Aussteller des Wechsels oder von demjenigen angeschafft werden, für dessen Rechnung er gezogen ist. Hat der Bezogene gewußt, daß der Wechsel für Rechnung eines Dritten gezogen worden, so kann er sich wegen seiner Deckung nur an den Dritten halten und hat keinen Anspruch an den Aussteller, der jedoch dem Indossenten und dem Inhaber persönlich verpflichtet bleibt.

Vorstehende Bestimmung ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 31. October 1832.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

119. Die Weigerung zu acceptiren wird durch einen Act constatirt, welcher Protest wegen Nicht=Annahme genannt wird.

120. Nachdem der Protest wegen Nicht=Acceptation notificirt worden, sind die Indossenten und der Aussteller gegenseitig verbunden, zur Sicherheit der Bezahlung des Wechsels am Verfalltage, Caution zu stellen, oder solchen nebst den Protest- und Rückwechselfkosten zu bezahlen.

Die Caution sowohl des Ausstellers, als des Indossenten ist nur mit demjenigen solidarisch, für welchen sie Bürgschaft geleistet hat.

121. Wer einen Wechsel acceptirt, macht sich verbindlich, den Betrag desselben zu zahlen.

Der Acceptant darf seine Annahme nicht zurücknehmen, wenn der Aussteller auch ohne sein Wissen vor der Annahme fallit geworden.

122. Die Acceptation eines Wechsels muß unterzeichnet seyn.

Die Annahme wird durch das Wort acceptirt, (angenommen) ausgedrückt.

Sie muß datirt seyn, wenn der Wechsel auf eine oder mehrere Tage oder Monate Sicht ist;

Und, im letztern Fall, macht die Ermangelung des Datums der Acceptation, den Wechsel an dem darin ausgedruckten Tage, von seinem Datum anzurechnen, zahlfähig.

123. Die Annahme eines Wechsels, der nicht in dem Wohnorte des Acceptanten zahlbar ist, gibt die Behauptung an, wo die Zahlung geleistet oder die erforderlichen Schritte gemacht werden sollen.

124. Die Annahme darf nicht bedingt seyn; sie kann aber in Rücksicht auf die acceptirte Summe beschränkt seyn.

In diesem Fall ist der Wechselinhaber gehalten, den Wechsel für den Mehrbetrag protestiren zu lassen.

125. Ein Wechsel muß bei der Präsentation, oder spätestens in vierundzwanzig Stunden nach der Präsentation acceptirt werden.

Wenn er nach Verlauf der vier und zwanzig Stunden nicht zurückgegeben wird, er sey acceptirt oder nicht, so haftet derjenige, welcher ihn zurückbehalten hat, für den Schaden und Interessenersatz gegen den Wechselinhaber.

§. 4. Von der Acceptation durch Intervention.

Art. 126. Wird wegen Nicht=Annahme ein Protest erhoben, so kann der Wechsel durch einen Dritten, welcher für den Aussteller oder einen der Indossenten intervenirt, acceptirt werden.

Der Intervention wird im Protest=Uffsaze erwähnt; sie wird vom Intervenienten unterzeichnet.

127. Der Intervenient ist gehalten, seine Intervention ohne Verzug demjenigen zu melden, für den er acceptirt hat.

128. Der Inhaber eines Wechsels behält alle seine Rechte gegen den Aussteller und die Indossenten, wegen nicht erfolgter Acceptation von Seiten desjenigen, auf welchen der Wechsel gezogen war, ungeachtet aller durch Intervention Statt gehabten Acceptationen.

§. 5. Von der Verfallzeit.

Art. 129. Ein Wechsel kann gezogen werden

auf Sicht,

auf einen oder mehrere Tage	} nach Sicht,
auf einen oder mehrere Monate	
auf ein oder mehrere Ufo	

auf einen oder mehrere Tage	} dato,
auf einen oder mehrere Monate	
auf ein oder mehrere Ufo	

auf einen gewissen oder bestimmten Tag,
auf Messen.

130. Der auf Sicht gestellte Wechsel ist bei der Präsentation zahlbar.

131. Die Verfallzeit eines Wechsels

auf einen oder mehrere Tage
auf einen oder mehrere Monate } nach Sicht
auf ein oder mehrere Ufo

wird durch das Datum der Annahme, oder durch das Datum des Protestes wegen verweigerter Annahme bestimmt.

132. Das Ufo ist von dreißig Tagen, welche von dem Tage nach dem Datum des Wechsels an laufen.

Die Monate sind die im Gregorianischen Kalender festgesetzten.

133. Ein auf einer Messe oder einem Jahrmarkt zahlbarer Wechsel ist den Tag verfallen, der vor demjenigen hergeht, der zum Schluß der Messe festgesetzt ist, oder am Tage des Jahrmarkts, wenn er nur einen Tag dauert.

134. Wird der Wechsel an einem gesetzlichen Festtage*) fällig, so ist er den Tag zuvor zahlbar.

*) Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 20. v. M. bestimme Ich zur Erledigung des Zweifels, der sich bei Anwendung der mit meiner Genehmigung für die Erzdiözese Cöln am 7. May 1829 durch den Erzbischof verkündigten Festordnung der Katholischen Kirche auf die bürgerlichen Verhältnisse in der Rheinprovinz erhoben hat, daß denjenigen kirchlichen Feiertagen, welche die in der Rheinprovinz bestehende Gesetzgebung bereits zu gesetzlichen Festtagen erklärt hat, der Ostermontag, der Pfingstmontag, der zweite Weihnachtstag und der Bußtag mit der rechtlichen Wirkung gesetzlicher Festtage hinzutreten und, unter Einstellung der Amtsverrichtungen jeder öffentlichen Behörde, feierlich begangen werden, auch unter den gesetzlichen Festtagen in allen Fällen begriffen seyn sollen, in welchen die Gesetze, namentlich im Wechselverkehr, der Festtage erwähnen, wogegen die übrigen in der Festordnung genannten canonisch gültigen Feiertage nur kirchlich zu beachten, und als gesetzliche Festtage nicht anzusehen sind. Das Staatsministerium hat diesen Beschluß durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 5. Juli 1832.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

Durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 2sten September 1832 wird vorstehende Allerhöchste Cabinetsordre dahin er-

135. Alle die Bezahlung der Wechsel betreffenden Respecttage, Gunst-, Ufo- oder Ortsgewohnheitsfristen, sind aufgehoben.

§. 6. Von dem Indossament.

Art. 136. Das Eigenthum eines Wechsels wird vermittelst des Indossirens übertragen.

137. Das Indossament ist datirt.

Es drückt den gelieferten Werth aus.

Es enthält den Namen desjenigen, auf dessen Ordre es ausgestellt ist.

138. Ist das Indossament den Verfügungen des vorstehenden Artikels nicht gemäß, so bewirkt es die Uebertragung nicht; es ist eine bloße Prokuration (Vollmacht.)

139. Es ist verboten die Indossamente zu antidatiren, bei Strafe des Falschens.

§. 7. Von der Solidar-Verbindlichkeit.

Art. 140. Alle die, welche einen Wechsel unterzeichnet, acceptirt oder indossirt haben, haften gegen den Wechselinhaber als solidarische Bürgen.

§. 8. Von der Wechselbürgschaft. (aval)

Art. 141. Die Bezahlung kann, außer der Acceptation und des Indossaments, durch eine Wechselbürgschaft verbürgt werden.

142. Diese Garantie wird durch einen Dritten, auf dem Wechsel selbst, oder mittelst eines besondern Actes, geleistet.

Der Wechselbürge haftet solidarisch und durch dieselben Wege wie die Aussteller und die Indossenten, ausge-

läutert, daß durch selbige die Aufhebung des 15. August als eines gesetzlichen Feiertages erfolgt sey, und daß also gegenwärtig nur folgende acht gesetzliche Feiertage: Neujahr, Christi Himmelfahrt, Allerheiligen, Christtag, Oster-Montag, Pfingst-Montag, der zweite Weihnachtstag und der Buß- oder Bittag in den Rheinprovinzen beständen.

nommen wenn die Partheien anders übereingekommen seyn sollten.

§. 9. Von der Zahlung.

Art. 143. Ein Wechsel muß in der Münze, die er angibt, ausbezahlt werden.

144. Wer einen Wechsel bezahlt, ehe er fällig ist, haftet für die Gültigkeit der Bezahlung.

145. Wer einen Wechsel am Verfalltage, und ohne Opposition zahlt, wird als gültig befreit angesehen.

146. Der Inhaber eines Wechsels kann nicht gezwungen werden, die Bezahlung desselben vor dem Verfalltage anzunehmen.

147. Die Bezahlung eines Wechsels auf einen Secunda, Tertia, Quarta, u. s. w. ist gültig, wenn der zweite, dritte, vierte, u. s. w. ausdrücklich sagt, daß diese Zahlung die Wirkung der andern aufhebt.

148. Wer einen Wechsel auf einen Secunda, Tertia, Quarta u. s. w. bezahlt, ohne denjenigen zurückzunehmen, auf welchem seine Acceptation steht, wird dadurch nicht befreit in Rücksicht des dritten Inhabers seiner Acceptation.

149. Auf die Bezahlung wird keine Opposition anders angenommen, als wenn der Wechsel verloren gegangen oder der Inhaber fallit geworden.

150. Geht ein nicht=acceptirter Wechsel verloren, so kann derjenige, welchem er zugehört, die Bezahlung desselben auf einen Secunda, Tertia, Quarta, u. s. w. nachsuchen.

151. Steht auf dem verlorenen Wechsel die Acceptation, so kann die Bezahlung desselben auf einen Secunda, Tertia, Quarta u. s. w. nicht anders als zufolge richterlicher Verordnung, und unter Caution, gefordert werden.

152. Wenn derjenige, welcher einen acceptirten oder nicht acceptirten Wechsel verloren hat, den Secunda, Tertia, Quarta, u. s. w. nicht vorweisen kann, so ist er befugt die Zahlung des verlorenen Wechsels zu fordern, und kann sie mittelst richterlicher Verordnung erhalten, wenn

er durch seine Bücher beweist, daß er der Eigenthümer ist, und er Caution stellt.

153. Wird die Bezahlung auf die Forderung verweigert, die kraft der zwei vorstehenden Artikel gethan worden, so behält der Eigenthümer des verlorren Wechsels alle seine Rechte vermittelt eines Protestationsacts.

Dieser Act muß den Tag nach dem Verfalltage des verlorren Wechsels aufgesetzt werden.

Er soll dem Aussteller und den Indossenten in den unten zur Protestnotifizirung festgesetzten Fristen angekündigt werden.

154. Der Eigenthümer eines verlorren Wechsels muß, um eine Secunda zu erhalten, sich an seinen nächsten Vormann wenden, welcher gehalten ist, ihm seinen Namen und seine Mithülfe zu leihen, um gegen seinen eigenen Vormann zu verfahren; und so aufwärts von einem Indossenten zum andern bis zum Wechselfausteller. Der Eigenthümer des verlorren Wechsels trägt die Unkosten.

155. Die in den Artikeln 151 und 152 erwähnte Bürgschaftsleistung ist nach Verlauf dreier Jahre erloschen, wenn während dieser Zeit weder gerichtliche Aufforderungen, noch gerichtliche Schritte, geschehen sind.

156. Die auf den Belauf eines Wechsels gemachten abschläglichen Zahlungen, werden dem Aussteller und den Indossenten gutgeschrieben.

Der Inhaber muß den Wechsel für den Rest protestiren lassen.

157. Die Richter dürfen für die Zahlung eines Wechsels keine Frist bewilligen.

§. 10. Von der Zahlung durch Intervention.

Art. 158. Ein protestirter Wechsel kann durch jeden, der für den Aussteller oder einen der Indossenten eintritt, bezahlt werden.

Die Intervention und die Zahlung werden im Protestaufsätze, oder hinten am Aufsätze, beglaubigt.

159. Wer einen Wechsel durch Intervention bezahlt, tritt in die Rechte des Wechselinhabers, und hat, in Rück-

sicht der Formalitäten, die nämlichen Pflichten zu erfüllen.

Wenn die durch Intervention erfolgte Zahlung, für Rechnung des Ausstellers gemacht worden, so sind alle Indossenten quittirt.

Ist sie für einen Indossenten gemacht worden, so sind diejenigen, welche nachfolgen, entlastet.

Stellen sich mehrere, die durch Intervention einen Wechsel zahlen wollen, so wird derjenige vorgezogen, der die beträchtlichste Summe bezahlt.

Wenn derjenige, auf welchen der Wechsel ursprünglich gezogen worden, und gegen welchen der Protest wegen nicht erfolgter Annahme gestellt war, zu zahlen erbötig ist, so soll er allen andern vorgezogen werden.

§. 11. Von den Rechten und Pflichten des Wechselinhabers.

Art. 160. Der Inhaber eines aus dem festen Lande und den Inseln Europas gezogenen, und in den europäischen Besitzungen Frankreichs, es sey auf Sicht, oder auf einen oder mehrere Tage oder Monate oder Usos nach Sicht, zahlbaren Wechsels, ist gehalten die Zahlung oder die Acceptation desselben innerhalb der sechs Monate von dessen Datum an, zu fordern, bei Strafe des Verlustes seines Regresses gegen die Indossenten, und selbst gegen den Aussteller, wenn dieser Provision gegeben hat.

Die Frist ist von acht Monaten für einen aus der Levante und den nördlichen Küsten Afrikas auf die europäischen Besitzungen des Staates gezogenen Wechsel; und umgekehrt, aus dem festen Lande und den Inseln Europas auf die Niederlassungen von Bürgern des Staates in der Levante und den nördlichen Küsten Afrikas.

Die Frist ist von einem Jahre für die aus den westlichen Küsten Afrikas, bis und mitbegriffen das Vorgebirge der guten Hoffnung, gezogenen Wechsel.

Sie ist ebenfalls von einem Jahre für die aus dem festen Lande und den Inseln Westindiens auf die europäischen Besitzungen des Staates gezogenen Wechsel; und

umgekehrt aus dem festen Lande und den Inseln Europas auf die Besitzungen des Staates oder Niederlassungen von Bürgern des Staates an den westlichen Küsten Afrikas, auf das feste Land und die Inseln Westindiens.

Die Frist ist von zwei Jahren für die aus dem festen Lande und den Inseln Ostindiens auf die europäischen Besitzungen des Staates gezogenen Wechsel; und umgekehrt aus dem festen Lande und den Inseln Europas auf die Besitzungen des Staates oder Niederlassungen von Bürgern des Staates auf dem festen Lande und den Inseln Ostindiens.

Die obigen Fristen von acht Monaten, von einem und zwei Jahren, sind doppelt, wenn Seekrieg ist.

161. Der Inhaber eines Wechsels ist verbunden die Zahlung am Verfalltage zu fordern.

162. Die Weigerung zu zahlen, muß den Tag nach dem Verfalltage durch einen Act, der Protest wegen ermangelnder Zahlung genannt wird, constatirt werden.

Ist dieser Tag ein gesetzlicher Festtag *), so wird der Protest den darauf folgenden Tag erhoben.

163. Der Wechselinhaber wird weder durch den Protest wegen ermangelnder Annahme, noch durch den Todesfall oder das Fallitwerden desjenigen, auf den der Wechsel gezogen ist, der Verbindlichkeit entbunden, Protest wegen ermangelnder Zahlung aufnehmen zu lassen.

Wird der Acceptant vor dem Verfalltage fallit, so kann der Wechselinhaber Protest erheben und seinen Reß nehmen.

164. Der Inhaber eines wegen Nichtbezahlung protestirten Wechsels kann sein Wechselrecht geltend machen,

Entweder einzeln gegen den Aussteller und jeden der Indossenten,

Oder vereinigt gegen die Indossenten und den Aussteller.

Dieselbe Befugniß bleibt jedem der Indossenten in Rücksicht des Ausstellers und der Indossenten, die ihm vorangehen.

*) Siehe Anmerkung Seite 35.

165. Wenn der Inhaber den Regreß gegen seinen Cedenten allein geltend macht, so muß er ihm den Protest ankündigen, und bei ermangelnder Bezahlung, ihn binnen der fünfzehn Tage nach dem Datum des Protestes vor Gericht laden, wenn dieser innerhalb einer Entfernung von fünf Myriameter*) wohnhaft ist.

Diese Frist, in Rücksicht des Cedenten, der über fünf Myriameter weit von dem Orte wohnt, wo der Wechsel zahlbar war, soll für jede drittehalb Myriameter, welche die fünf ersten übersteigen, um einen Tag vermehrt werden.

166. Wenn die aus dem Inlande gezogenen und ausser dem festen Lande des Staates, in Europa, zahlbaren Wechsel protestirt werden, so sollen die im Inlande wohnhaften Aussteller und Indossenten in nachstehenden Fristen belangt werden:

Innerhalb zwei Monaten für die in Corsika, auf der Insel Elba oder Capraja, in England und in den an das Staatsgebiet gränzenden Staaten zahlbaren Wechsel;

Innerhalb vier Monaten für die in den andern Staaten Europas zahlbaren Wechsel;

Innerhalb sechs Monaten für die in der Levante und auf den nördlichen Küsten Afrikas zahlbaren Wechsel;

In einem Jahre für die auf den westlichen Küsten Afrikas, bis und inbegriffen das Vorgebirge der guten Hoffnung, und in Westindien zahlbaren Wechsel;

In zwei Jahren für die in Ostindien zahlbaren Wechsel.

Diese Fristen müssen in den nemlichen Verhältnissen beobachtet werden in Betreff des Regresses gegen die Aussteller und Indossenten, die in den, außer Europa gelegenen Besitzungen des Staates wohnen.

Die obigen Fristen von sechs Monaten, von einem und zwei Jahren, sind doppelt im Fall eines Seekrieges.

167. Nimmt der Wechselinhaber den Aussteller und die Indossenten zusammen, so kommt ihm, in Rücksicht

*) Zehn Stunden oder fünf Meilen.

eines jeden von ihnen, die in den vorstehenden Artikeln bestimmte Frist zu Statten.

Ein jeder von den Indossenten kann sein Wechselrecht binnen derselben Frist, entweder einzeln oder zusammen geltend machen.

In Rücksicht ihrer läuft die Frist vom Tage an, der nach demjenigen folgt, an welchem die gerichtliche Ladung Statt gefunden hat.

168. Nach Verlauf der obigen Fristen,

Für die Präsentation eines auf Sicht oder auf ein oder mehrere Tage oder Monate, oder Ufo nach Sicht, gestellten Wechsels,

Für den Protest wegen ermangelnder Zahlung,

Für die Anstellung der Wechselklage,

Ist der Wechselinhaber aller seiner Rechte gegen die Indossenten verlustig.

169. Die Indossenten verlieren ebenfalls das Recht der Wechselklage gegen ihre Cedenten nach Verlauf der obigen Fristen, soweit es jeden betrifft.

170. Eben dieser Fristverlust findet Statt gegen den Inhaber und die Indossenten, in Rücksicht des Ausstellers selbst, wenn letzterer darthut, daß am Verfalltage des Wechsels Provision gegeben war.

Der Wechselinhaber behält in diesem Fall sein Wechselrecht bloß gegen den, auf welchen der Wechsel gezogen war.

171. Die Wirkungen des in den drei vorstehenden Artikeln ausgesprochenen Wechselrechtsverlustes hören auf zu Gunsten des Inhabers gegen den Aussteller, oder gegen denjenigen Indossenten, der nach Verlauf der für die Protestaufnahme, die Protestankündigung oder die gerichtliche Vorladung bestimmten Fristen, auf Rechnung, durch Compensation, oder sonstigerweise, die zur Zahlung des Wechsels bestimmten Gelder bezogen hat.

172. Außer den zur Ausübung des Wechselregresses verordneten Formalitäten kann der Inhaber eines wegen ausgebliebener Zahlung protestirten Wechsels, das Mobilar-Eigenthum des Ausstellers, der Acceptanten und In-

hoffenten, wenn er die Erlaubniß des Richters dazu erhalten hat, conservatorisch in Beschlag nehmen lassen.

§. 12. Von den Protesten.

Art. 173. Die wegen ermangelnder Annahme oder Bezahlung erhobenen Protesten, müssen durch zwei Notare, oder durch einen Notar und zwei Zeugen, oder durch einen Gerichtsdienner und zwei Zeugen, aufgenommen werden.

Der Protest muß aufgenommen werden

In der Behausung desjenigen, auf welchen der Wechsel zahlbar war, oder in seiner leztbekannten Wohnung;

In der Behausung derjenigen Personen, welche im Wechsel angezeigt sind, daß sie im Nothfall zahlen werden;

In der Wohnung des Dritten, der durch Intervention acceptirt hat;

Und zwar alles durch einen und denselben Act.

Ist eine falsche Wohnung angegeben, so wird vor dem Protest ein Untersuchungsact aufgenommen.

174. Der Protestaufsatz enthält:

Die buchstäbliche Abschrift des Wechsels, der Annahme, der Indossirungen und der daselbst angeführten Noth-Adressen;

Die Aufforderung, den Belauf des Wechsels zu zahlen.

Er zeigt an:

Die Gegenwart oder Abwesenheit desjenigen, der zahlen soll,

Die Ursachen der Zahlungsverweigerung, und das Unvermögen oder die Weigerung zu zahlen.

175. Kein Act von Seiten des Wechselinhabers kann den Protest-Act ersetzen, ausgenommen in dem durch den 150sten und folgende Artikel vorhergesehenen Fall, den Verlust des Wechsels betreffend.

176. Die Notare und Gerichtsdienner sind bei Strafe der Absetzung, der Kosten, des Schadens und Interes-

senerssatzes gegen die Partheien, gehalten eine genaue Abschrift der Proteste zu hinterlassen, und sie ganz, Tag für Tag, und Datumsweise, in ein besonderes, cotirtes, paraphirtes Register einzuschreiben, welches nach der für die Repertorien angeordneten Form geführt werden muß.

§. 13. Von dem Rückwechsel.

177. Der Rückwechsel findet mittelst eines Rückwechsels Statt.

178. Der Rückwechsel ist ein neuer Wechsel, mittelst dessen der Inhaber sich auf den Aussteller, oder auf einen der Indossenten für die Hauptsumme des protestirten Wechsels, für seine Unkosten und für die neue ausgelegte Wechselsumme, bezahlt macht.

179. Der Rückwechsel wird, in Rücksicht des Trassanten, durch den Wechselcours des Orts, wo der Wechselbrief zahlbar war, nach dem Orte, wovon er gezogen worden, regulirt.

In Rücksicht der Indossenten, richtet er sich nach dem Cours, wo der Wechselbrief von letztern remittirt oder negociert worden, nach dem Orte, wo die Ausbezahlung bewerkstelligt wird.

180. Der Rückwechsel wird mit einer Retourrechnung begleitet.

181. Die Rückrechnung enthält:

Die Hauptsumme des protestirten Wechsels;

Die Protest- und andere gesetzmäßige Kosten; dergleichen sind Bank-Commissionsgebühren, Mäklerlohn, Stempel und Briefporto;

Sie zeigt den Namen desjenigen an, auf welchen der Rückwechsel gestellt ist, und zu welchem Wechselpreis er negociert wird;

Sie wird durch einen Wechselagenten bescheinigt;

In Orten, wo kein Wechselagent ist, wird sie durch zwei Handelsleute bescheinigt.

Dieser Retourrechnung wird der protestirte Wechsel, das Protest, oder eine Ausfertigung des Protestaufsatzes beigefügt.

Wird der Rückwechsel auf einen der Indossenten gestellt, so wird er überdies mit einem Certificat begleitet, worin der Wechselkurs des Orts, wo der Wechsel zahlbar war, nach dem Orte, woraus er gezogen worden, constatirt wird.

182. Es dürfen auf einen und denselben Wechselbrief nicht mehrere Retourrechnungen gemacht werden.

Die Rückrechnung wird von einem Indossenten dem andern gegenseitig zurückbezahlt, und zuletzt von dem Aussteller.

183. Die Rückwechsel dürfen nicht gehäuft werden. Jeder Indossent erträgt nur einen, desgleichen auch der Trassant.

184. Die Zinsen der Hauptsumme des wegen erman- gelnder Zahlung protestirten Wechsels ist man schuldig, vom Tage des Protestes anzurechnen.

185. Die Zinsen der Protestkosten, des Rückwechsels und anderer gesetzmäßigen Kosten, ist man erst von dem Tage an schuldig, an welchem die gerichtliche Klage erhoben worden.

186. Man ist keinen Rückwechsel zu zahlen verbunden, wenn die Retourrechnung nicht mit Bescheinigungen von Wechselagenten, oder Handelsleuten, nach Vorschrift des 181sten Artikels, begleitet ist.

Z w e i t e r A b s c h n i t t .

Von den Handscheinen (Billets à Ordre.)

Art. 187. Alle auf die Wechselbriefe Bezug habenden Verfügungen, betreffend :

die Verfallzeit,

die Indossirung,

die Solidarität,

die Wechselbürgschaft (aval),

die Bezahlung,

die Bezahlung durch Intervention,

den Protest,
die Verbindlichkeiten und Rechte des Inhabers,
den Rückwechsel oder die Zinsen,
sind anwendbar auf die Handscheine (**Billets à Ordre**),
ohne Nachtheil der Verfügungen, betreffend die in den Ar-
tikeln 636, 637 und 638 vorgesehenen Fällen.

188. Der Handschein muß datirt seyn.

Er drückt aus:

Die zu bezahlende Summe,

Den Namen desjenigen, an dessen Ordre er ausge-
stellt ist,

Die Zeit, zu welcher die Zahlung bewerkstelligt wer-
den muß,

Den Werth, der in klingender Münze, in Waaren,
auf Rechnung, oder sonstigerweise, gegeben worden.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Von der Verjährung.

Art. 189. Alle Klagen, welche Wechsel, oder solche
Handscheine (**Billets à Ordre**) betreffen, die von Handels-
leuten, Kaufleuten oder Wechslern, oder wegen Handels-
unternehmungen, ausgestellt worden, sind nach fünf Jah-
ren verjährt, vom Tage der Protestaufnahme oder der
lestgeführten Klage anzurechnen, im Fall kein Urtheil er-
gangen oder die Schuld durch keinen besondern Act an-
erkannt worden.

Indessen müssen die angeblichen Schuldner, wenn sie
dazu aufgefordert werden, eidlich bekräftigen, daß sie nicht
mehr schuldig sind; und ihre Wittwen, Erben, oder Erb-
nehmer, daß sie aufrichtig der Meinung sind, daß keine
Schuld mehr statt findet.

Verglichen mit der Urschrift, von uns dem Präsidenten und Secretarien
des gesetzgebenden Corps. Paris, den 11ten September 1807.
Unterscriben: Fontanes, Präsident; Michélet-Rochemont,
J. B. Dumolard, Milscnt, Secretaire.

Entbieten und befehlen, daß Gegenwärtiges, mit dem Staats-Insigel bekleidet, ins Gesetz-Bülletin eingerückt, allen Gerichtshöfen, Tribunälen und Verwaltungskörpern zugesandt werde, damit sie es in ihre Register eintragen, beobachten und beobachten lassen; und der Groß-Richter Minister der Rechtspflege ist beauftragt auf die Verkündigung desselben zu wachen.

Gegeben in unserm Kaiserlichen Pallast der Tuilerien, den 21. September 1807.

Unterschieden: **N a p o l e o n.**

Gesehen von uns Erzkämmler des Reichs,

Unterzeichnet: **Cambaceres.**

Auf Befehl des Kaisers,

**Der Gross-Richter, Ju- Der Staats-Sekretair,
stiz-Minister,**

Unterschieden Regnier.

Unterschr. **Huges B. Maret.**

Drittes Gesetz.

Vom 15. September 1807.

Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Gesetze Kaiser der Franken, König von Italien, und Schutzherr der Rheinischen Conföderation, allen Gegenwärtigen und Zukünftigen Unsern Gruß.

Das gesetzgebende Corps hat den 15. September 1807, dem im Namen des Kaisers gemachten Vorschlage gemäß, und nach Anhörung der Redner des Staatsraths und der Sectionen des Tribunats an demselben Tage, folgendes Dekret erlassen:

De k r e t.
Z w e i t e s B u c h.
V o m S e e h a n d e l.

E r s t e r T i t e l.
V o n d e n S c h i f f e n u n d a n d e r n S e e f a h r z e u g e n.

Art. 190. Die Schiffe und andere Seefahrzeuge sind bewegliche Güter.

Indessen haften sie für die Schulden des Verkäufers, und besonders solcher, die das Gesetz als privilegiert erklärt.

191. Privilegirt sind, und zwar nach folgender Ordnung, die hier angeführten Schulden:

1) die gerichtlichen und andere Kosten, die gemacht worden, um den Verkauf und die Preisvertheilung zu bewerkstelligen;

2) die Lootsen-, Tonnen- und Buchtengebühren, das Ankergeld, die kleinen und großen Hafengebühren;

3) Schiffshüter- und Schiffswachenlohn, von der Einfahrt in den Hafen an, bis zum Verkauf;

4) die Miethen für die Magazine, wo das Tackelwerk und Schiffsgeräthe niedergelegt sind.

5) die Unterhaltungs-Kosten des Schiffs und dessen Tackelwerks und Geräthschaften, von seiner letzten Fahrt an, bis zu dessen Einlaufen in den Hafen;

6) der Gehalt und die Heuer des Schiffers und anderer bei der letzten Fahrt angestellten Schiffleute;

7) die dem Schiffer für die Bedürfnisse des Schiffes, während der letzten Fahrt, vorgeschossenen Summen, und die Rückzahlung des Preises der für denselben Gegenstand von ihm verkauften Waaren;

8) die dem Verkäufer, den Lieferanten und andern zur Erbauung des Schiffes gebrauchten Arbeitern, schuldigen Summen, wenn das Schiff noch keine Fahrt gemacht hat; und die den Gläubigern für Lieferungen, Arbeiten, Handarbeiten, für Ausbesserung, Lebensmittel, Bewaffnung und Ausrüstung vor der Abfahrt des Schiffes schuldigen Summen, wenn es schon Fahrten gemacht hat;

9) die auf das Casco, auf den Kiel, Tackelwerk, Schiffsgeräthe, wegen Ausbesserung, Bewaffnung und Ausrüstung vor der Abfahrt des Schiffes, durch Bodmerei-Contract geliehenen Summen;

10) der Belauf der für die letzte Reise noch schuldigen Versicherungs-Prämien auf das Casco, den Kiel, das Tackelwerk, das Schiffsgeräth, und die Bewaffnung und Ausrüstung des Schiffes;

11) die den Befrachtern schuldigen Zins- und Schadenergütungen, wegen Nichtablieferung der durch sie verladene Waaren, oder für die Rückzahlung der an gedachten Waaren erlittenen Haverei durch das Versehen des Schiffers oder der Schiffsmannschaft.

Die in jeder Nummer des gegenwärtigen Artikels begriffenen Gläubiger concurriren jeder nach seinem Antheil, wenn die Preise unzulänglich sind.

192. Das Vorrecht, welches den im vorstehenden Artikel erwähnten Schulden bewilligt ist, kann nur in sofern ausgeübt werden, als solche in nachstehenden Formen erwiesen worden:

1) die Gerichtskosten müssen durch die Kosten-Verzeichnisse, wie solche durch die befugten Tribunale abgeschlossen worden, nachgewiesen werden;

2) das Tonnengeld und andere Gebühren, durch die gesetzmäßigen Quittungen der Einnehmer;

3) die in den Nummern 1, 3, 4 und 5 des 191sten Artikels angeführten Schulden sollen durch Verzeichnisse beglaubigt werden, die vom Präsidenten des Handelsgerichts nachgewiesen worden;

4) der Gehalt und die Heuer der Schiffsmannschaft durch die Ausrüstungs- und Abtackelungsrollen, die in den See-Inscriptions-Nemtern abgeschlossen worden;

5) die für die Bedürfnisse des Schiffes während der letzten Reise vorgeschossenen Summen und der Werth der verkauften Waaren, durch Verzeichnisse vom Schiffskapitain abgeschlossen, und mit Verbalprozessen bekräftiget, die der Capitain und die Vornehmsten der Equipage unterzeichnet haben, wodurch die Nothwendigkeit der gemachten Anlehen dargethan wird.

6) der Verkauf des Schiffes, vermittelt eines mit bestimmtem Datum versehenen Actes, und die zur Bewaffnung, der Ausrüstung und den Lebensmitteln nöthigen Lieferungen, sollen durch Memoriale, Facturen, oder Verzeichnisse constatirt seyn, die vom Kapitain visirt und vom Rheder abgeschlossen worden, und wovon ein Duplikat vor der Abfahrt des Schiffes, oder spätestens in den zehn Tagen nach dessen Absegelung, in die Kanzlei des Handelsgerichts niedergelegt werden muß;

7) die durch Bodmeret-Contract auf das Casco, den Kiel, die Tackelung, das Schiffsgeschütze, die Bewaffnung und Ausrüstung, vor der Absegelung des Schiffes, geliehenen Summen, müssen durch Contracte, die vor Notare oder durch Privat-Unterschriften geschlossen worden, constatirt werden, wovon die Ausfertigungen oder Duplikate in die Kanzlei des Handelsgerichts, in den zehn Tagen nach ihrem Datum, niedergelegt werden sollen;

8) die Versicherungs-Prämien müssen durch die Policen oder die Auszüge aus den Asscuranz-Mäccker-Büchern constatirt werden;

9) die den Befrachtern zukommenden Interessen und Schadenvergütungen, sollen durch richterliche Sprüche, oder durch die darüber ergangenen schiedsrichterlichen Bescheide bewiesen werden.

193. Die Vorrechte der Gläubiger erlöschen:

außer den allgemeinen Erlöschungsmitteln der Schuldverschreibungen,

durch den gerichtlichen Verkauf, der nach den im folgenden Titel verordneten Formen Statt gehabt;

oder wenn, nach einem freiwilligen Verkauf, das Schiff eine Seereise gemacht hat, unter dem Namen und auf Gefahr des Ankäufers, und ohne Einspruch von Seiten der Gläubiger des Verkäufers.

194. Für eine Seereise gilt:

Wenn die Absegelung und Ankunft des Schiffes in zwei verschiedenen Häfen, und dreißig Tage nach dessen Abfahrt, dargethan worden;

Wenn, ohne daß das Schiff in einen andern Hafen eingelaufen wäre, über sechszig Tage zwischen der Abfahrt und der Zurückkunft in denselben Hafen verlaufen sind, oder wenn das auf eine lange Reise abgefegelte Schiff über sechszig Tage auf der Reise gewesen, ohne daß von Seiten der Gläubiger des Verkäufers Reklamation erhoben worden wäre.

195. Der freiwillige Verkauf eines Schiffes muß schriftlich abgefaßt seyn, er kann mittelst eines öffentlichen Actes, oder durch Privatunterzeichnung vor sich gehen.

Der Verkauf kann das gesammte Schiff, oder nur einen Theil desselben betreffen;

das Schiff sey im Hafen oder auf Reisen.

196. Der freiwillige Verkauf eines auf der Reise sich befindenden Schiffes schmälert die Rechte der Gläubiger des Verkäufers nicht.

Folglich fährt das Schiff oder der Preis des Schiffes fort, ungeachtet des Verkaufs, ein Unterpfind gedachter Gläubiger zu seyn, die sogar befugt sind, wenn sie es für dienlich erachten, den Verkauf, wegen Betrug, anzugreifen.

Zweiter Titel.

Von der Beschlagnahme und dem Verkauf der Schiffe.

Art. 197. Alle Seefahrzeuge können von Gerichtswegen mit Arrest belegt und verkauft werden; und die Privilegien der Gläubiger sollen mittelst nachstehender Formalitäten befreit werden.

198. Es darf zur Beschlagnahme nicht eher als vierundzwanzig Stunden nach angekün digtem Zahlungsbefehl geschritten werden.

199. Der Zahlungsbefehl muß an die Person des Eigenthümers, oder an dessen Behausung, gerichtet werden, wenn eine Hauptklage gegen ihn geführt werden soll.

Der Befehl kann an den Capitain des Schiffes gerichtet werden, wenn die Schuldforderung von der Art derjenigen ist, welchen nach Vorschrift des 191sten Artikels ein Vorrecht auf das Schiff verstattet ist.

200. Der Gerichtsdien er hat im Protokoll auszudrücken:

den Namen, die Profession und den Wohnort des Gläubigers, für den er handelt;

den Rechtstitel, kraft dessen er gerichtlich verfährt;

die Summe, deren Bezahlung er nachsucht;

das vom Gläubiger erwählte Domicil im Orte, wo das Tribunal errichtet ist, vor welchem der Verkauf betrieben werden soll, so wie auch im Orte, wo das mit Arrest belegte Schiff stille liegt;

den Namen des Eigenthümers und des Schiffscapitains;

den Namen, die Art und Lastenzahl des Schiffes.

Er benennt und beschreibt die Schaluppen, Böte, Tackelwerk, Schiffsg eräthe, Waffen, Kriegsvorräthe und die Lebensmittel.

Er bestellt einen Schiffshüter.

201. Wohnt der Eigenthümer des in Beschlag genommenen Schiffes im Bezirk des Tribunals, so muß der Arrestanlegende ihm, in der Frist von drei Tagen, eine Abschrift des Arrestprotokolls notificiren, und ihn vor das Tribunal laden lassen, um zu sehen, daß dort zum Verkauf der in Beschlag genommenen Gegenstände geschritten werde.

Wohnt der Eigenthümer nicht im Bezirke des Tribunals, so müssen die an ihn ergehenden Insinuationen und Vorladungen an die Person des Capitains des in Beschlag genommenen Schiffes, oder in dessen Abwesenheit an denjenigen, welcher den Eigenthümer oder den Capitain vorstellt, gerichtet werden; und die dreitägige Frist wird um

einen Tag für jede dritthalb Myriameter (fünf Stunden) Entfernung von seinem Wohnorte, vermehrt.

Ist er ein Fremder, und außer Frankreich befindlich, so werden die Vorladungen und Insinuation nach Vorschrift der Civilprozeß-Ordnung, Artikel 69, erlassen.

202. Hat der Arrestschlag ein Schiff zum Gegenstand, das über zehn Lasten führt,

so werden drei Ausrufungen und Publikationen der feilgebotenen Gegenstände gemacht.

Die Ausrufungen und Publikationen geschehen nacheinander, von acht zu acht Tagen, an der Börse und auf dem vornehmsten Platze des Ortes, wo das Schiff liegt.

Die Anzeige davon wird in eines der öffentlichen Blätter eingerückt, die im Orte gedruckt werden, wo das Tribunal errichtet ist, vor welchem der Arrestschlag betrieben wird; und ist kein solches Blatt vorhanden, so geschieht die Einrückung in eines der im Departement gedruckten Blätter.

203. Innerhalb der zwei Tage nach geschehener Ausrufung und Publikation, werden Anschlagzetteln angeheftet:

an den großen Mast des in Beschlag genommenen Schiffes,

an die Hauptthüre des Tribunals, bei welchem die Sache betrieben wird,

auf dem öffentlichen Platze, und am Quay des Hafens, wo das Schiff vor Anker liegt, desgleichen an der Handelsbörse.

204. Die Ausrufungen, Publikationen und Anschlagzetteln müssen anzeigen:

den Namen, Profession und Wohnung des Arrestantlegenden,

die Rechtstitel, kraft deren er handelt,

den Belauf der ihm schuldigen Summe,

den von ihm erwählten Wohnsitz im Orte, wo das Tribunal residirt, und im Orte, wo das Schiff vor Anker liegt,

die Namen und Wohnung des Eigenthümers des in Beschlag genommenen Schiffes,

den Namen des Schiffes, und wenn es ausgerüstet ist, oder ausgerüstet wird, den Namen des Capitains, die Lastenzahl des Schiffes, den Ort, wo es liegt oder flott ist, den Namen des Sachwalters des Arrestanlegenden, das erste Ausgebot, die Audienztage, an welchen die Steigerungsgebote angenommen werden.

205. Nach der ersten Ausrufung werden die Gebote an dem im Anschlagzettel festgesetzten Tage angenommen.

Der zum Verkauf von Amtswegen bestellte Richter fährt fort, die Gebote nach jeder Ausrufung von acht zu acht Tagen, an dem in seiner Ordonnanz bestimmten Tage, anzunehmen.

206. Nach der letzten Ausrufung wird der Gegenstand dem Letzt- und Meistbietenden, bei Verlöschung der Lichter, ohne weitere Formalität, zugeschlagen.

Der von Amtswegen bestellte Richter kann eine oder zwei Aussetzungen, jede von acht Tagen, bewilligen.

Sie müssen publizirt und angeschlagen werden.

207. Ist der Arrest auf Barken, Schaluppen und andere Fahrzeuge von zehn Lasten und drunter, gelegt worden, so werden sie bei der Audienz zugeschlagen, nach geschehener Verkündigung am Quay, während drei auf einander folgender Tage, wobei Anschläge an den Mast, oder in Ermangelung dessen, an einen andern sichtbaren Ort des Schiffes, und an die Thüre des Tribunals, angeheftet werden müssen.

Zwischen der Insinuation des Arrestschlages und dem Verkauf muß eine Frist von acht vollen Tagen beobachtet werden.

208. Der Zuschlag des Schiffes beendet die Amtsverrichtungen des Capitains; doch bleibt ihm das Recht, sich wegen der Entschädigung, bei wem Rechtens, zu erhalten.

209. Die Steigerer der Schiffe, von welcher Lastenzahl sie auch seyn mögen, sind gehalten, ihren Steigerungs-

preis in einer Frist von vierundzwanzig Stunden zu entrichten oder ihn, ohne Kosten, in die Schreiberei des Handelsgerichtes zu deponiren, bei Strafe durch Personalarrest dazu gezwungen zu werden.

Wird der Preis nicht bezahlt, oder hinterlegt, so soll das Schiff aufs neue feil geboten und drei Tage nach einer abermaligen Verkündigung und einzigem Anschlage auf Gefahr und Kosten der Steigerer, zugeschlagen werden, welche ebenfalls zur Bezahlung des Deficits, der Schaden- und Interessenvergütung und zu den Kosten durch körperliche Haft gezwungen werden sollen.

210. Die Gesuche um Bezahlung aus der gelöseten Summe, müssen in die Gerichtschreiberei vor dem Zuschlage angebracht werden.

Werden diese Gesuche erst nach geschehenem Zuschlage erhoben, so sollen sie, aus vollem Rechte, in Opposition gegen die Auslieferung der aus dem Verkauf erhaltenen Summen verwandelt werden.

211. Der Kläger oder Opponent hat drei Tage, um seine Beweismittel darzubringen.

Dem Beklagten werden drei Tage anberaamt, um seine Gegenbeweise geltend zu machen.

Die Klage wird auf eine bloße Vorladung zur Audienz gebracht.

212. Während drei Tagen nach geschehenem Zuschlag, werden die Oppositionen gegen die Auslieferung des Preises angenommen; nach deren Verlauf sind sie nicht mehr zulässig.

213. Die opponirenden Gläubiger sind gehalten bei der Gerichtschreiberei ihre Schuldforderungsurkunden, in den drei Tagen nach der Aufforderung, einzubringen, welche der arrestanlegende Gläubiger, oder die dritte Person, bei welcher der Arrest angelegt worden, an sie ergehen läßt; widrigenfalls soll zur Vertheilung des Verkaufpreises, ohne daß sie mit einbegriffen würden, geschritten werden.

214. Die Classification der Gläubiger, und die Vertheilung der Gelder unter die privilegirten Gläubiger, geschieht nach der im Artikel 191 vorgeschriebenen Ordnung;

und unter die andern Gläubiger nach den Verhältnissen ihrer Schuldforderungen.

Jeder classificirte Gläubiger ist sowohl in Rücksicht seiner Hauptsumme als der Zinsen und Unkosten classificirt.

215. Ein segelfertiges Schiff kann nicht mit Arrest belegt werden, ausgenommen für Schulden, die es seiner bevorstehenden Reise wegen gemacht hat; und selbst in diesem Fall wird der Arrestschlag durch eine für besagte Schulden geleistete Bürgschaft abgewendet.

Das Schiff wird als segelfertig betrachtet, wenn der Capitain mit seinen zur Reise erforderlichen Papieren versehen ist.

Dritter Titel.

Von den Schiffsrhedern.

Art. 216. Jeder Schiffsrheder haftet bürgerlich für alle Handlungen des Capitains, in allem was das Schiff und die Expedition betrifft.

Die Verantwortlichkeit hört mit der Verlassung des Schiffes und der Fracht auf.

217. Die Rheder der zum Kriege ausgerüsteten Schiffe, sind indessen für die Vergehungen und Verwüstungen, welche von den auf ihren Schiffen befindlichen Kriegsheuten, oder von dem Schiffsvolke, auf der See, begangen werden, nur bis auf den Belauf der Summe, für welche sie Bürgschaft geleistet, verantwortlich, ausgenommen wenn sie Theilnehmer oder Mitschuldige sind.

218. Der Rheder kann den Capitain verabschieden.

Es findet keine Schadenergütung Statt, wenn nicht ein schriftlicher Vertrag vorhanden ist.

219. Ist der verabschiedete Schiffer Miteigenthümer des Schiffes, so kann er auf das Miteigenthum Verzicht thun, und die Rückzahlung des Capitals, die dasselbe vorstellt, begehren.

Der Belauf dieses Capitals wird durch gültig ernannte, oder von Amtswegen bestellte Sachkundige bestimmt.

220. In allem was das gemeinschaftliche Interesse der Rheder eines Schiffs betrifft, soll das Gutachten der Mehrheit befolgt werden.

Die Mehrheit wird durch einen Antheil des Interesses am Schiffe bestimmt, welches die Hälfte seines Werthes übersteigt.

Die Versteigerung eines Schiffes kann nur auf das Begehren der Rheder bewilligt werden, welche zusammen die Hälfte des gesammten Schiffsinteresses ausmachen, ausgenommen, es sey durch einen schriftlichen Vertrag das Gegentheil festgesetzt worden.

Vierter Titel.

Vom Schiffscapitain.

Art. 221. Jeder Schiffscapitain, Schiffer oder Patron, welchem die Führung eines Schiffes oder andern Fahrzeuges anvertraut worden, ist für seine, wenn auch leichte Fehler, die er in Ausübung seiner Amtsverrichtungen begeht, verantwortlich.

222. Er ist verantwortlich für die Waaren, die er übernimmt.

Er stellt einen Empfangschein darüber aus.

Dieser Empfangschein heißt Connoissement.

223. Es steht dem Capitain zu, die Schiffsmannschaft zu errichten, die Matrosen und andere Schiffleute zu wählen und zu dingen; jedoch muß er die Rheder hierin zu Rathe ziehen, wenn er im Orte, wo diese sich aufhalten, befindlich ist.

224. Der Capitain führt ein Register, das von einem Richter des Handelsgerichts, oder von dem Bürgermeister

oder dessen Beigeordneten, in den Orten, wo keine Handelsgerichte sind, cotirt und paraphirt seyn muß.

Dieses Register enthält:

die während der Reise genommenen Entschlüsse,
die das Schiff betreffenden Einnahmen und Ausgaben,
und überhaupt alles was auf dessen Ladung Bezug hat,
und alles was zu Rechnungsablegungen oder zu Forderungen Anlaß geben kann.

225. Der Schiffer ist gehalten, ehe er seine Ladung einnimmt, sein Schiff laut der Seeverordnungen und nach den daselbst bestimmten Formen, besichtigen zu lassen.

Das Besichtigungs-Protokoll wird in die Schreiberei des Handelsgerichts hinterlegt; dem Schiffer wird ein Extract davon ertheilt.

226. Der Capitain ist verbunden, an Bord zu haben:
die Eigenthumsurkunde des Schiffes,
die Urkunde, welche bestätigt, daß es ein inländisches ist,
die Musterrolle,
die Connoissemte und Charte-Partien,
die Besichtigungs-Protokolle,
die Zollbezahlungs- oder Zollpassirscheine.

227. Der Capitain muß, bei der Ein- und Ausfahrt der Häfen, Buchten oder Ströme, persönlich auf seinem Schiffe seyn.

228. Wird den durch die vier vorstehenden Artikel aufgelegten Verbindlichkeiten zuwider gehandelt, so ist der Schiffer für alle Zufälle gegen die Interessenten des Schiffes und der Ladung verantwortlich.

229. Auch haftet er für jeden Schaden, der den Waaren zustossen könnte, welche er ohne schriftliche Erlaubniß des Verladers auf das Schiffsverdeck geladen hat.

Diese Verfügung ist auf die kleine Küstenfahrt nicht anwendbar.

230. Die Verantwortlichkeit des Capitains hört nur dann auf, wenn bewiesen wird, daß Hinderisse einer überlegenen Macht obgewaltet haben.

231. Der Schiffer und die Schiffsleute, die an Bord sind, oder die sich auf Schaluppen, um die Reise mitzumachen, an Bord begeben, dürfen wegen bürgerlicher Schulden nicht in Verhaft genommen werden, ausgenommen für solche, die sie der Reise wegen eingegangen sind; aber auch im letztern Fall dürfen sie nicht abgehalten werden, sobald sie Bürgschaft stellen.

232. Im Orte, wo die Schiffsrheder, oder ihre Bevollmächtigte wohnen, darf der Schiffer, ohne derselben besondere Erlaubniß, an der Ausbesserung des Schiffes nicht arbeiten lassen, keine Segel, Tawe und andere für das Schiff bestimmte Sachen kaufen, kein Geld zu diesem Ende auf das Schiff nehmen, noch solches verfrachten.

233. Ist das Schiff mit Einwilligung der Rheder befrachtet, und einige unter ihnen weigern sich zu den für dessen Abfertigung nöthigen Kosten beizutragen, so kann der Capitain, in diesem Fall, vierundzwanzig Stunden, nachdem die Aufforderung an die saumseligen Rheder ergangen, derselben Schiffsantheil, für ihre Rechnung, mit Autorisation des Richters, verbodmen.

234. Tritt im Laufe der Reise die Nothwendigkeit ein, das Schiff auszubessern, oder Lebensmittel einzukaufen, so kann der Capitain, nachdem er solches durch ein von den Vornehmsten der Schiffsmannschaft unterzeichnetes Protokoll bewahrheitet, und indem er sich im Inlande durch das Handelsgericht, oder bei dessen Ermangelung durch den Friedensrichter, im Ausland durch den französischen Consul, oder bei dessen Ermangelung durch die Obrigkeit des Ortes, dazu berechtigen lassen, auf das Casco und den Kiel des Schiffes Anlehen nehmen, Waaren verpfänden oder verkaufen, bis auf den Belauf der Summe, welche die bewahrheiteten Bedürfnisse erforderlich machen.

Die Rheder, oder der Capitain, welcher sie vertritt, sind verbunden, über die verkauften Waaren, nach dem Cours der Waaren ähnlicher Natur und Qualität im Orte, wo das Schiff abgeladen worden, und in der Zeit da solches angekommen ist, Rechnung zu halten.

235. Vor der Abreise aus einem fremden Hafen, oder aus den Colonien des Staates, um nach dem Inlande zu segeln, muß der Schiffer seinen Rhedern, oder ihren Bevoll-

mächtigten, eine von ihm unterzeichnete Rechnung übermachen, enthaltend das Verzeichniß seiner Ladung, den Preis der Waaren die er geladen, die Gelder, welche er aufgenommen, die Namen und Wohnungen der Darleiher.

236. Der Capitain, welcher ohne Noth auf das Casco, die Verproviantirung, oder die Ausrüstung des Schiffes, Gelder aufgenommen, Waaren oder Lebensmittel verpfändet oder verkauft hat, oder der in seinen Rechnungen erdichtete Havereien und Auslagen angegeben, ist gegen die Rheder verantwortlich, und haftet persönlich für die Rückzahlung des Geldes oder die Bezahlung der Gegenstände, unbeschadet der Criminalbelangung, wenn es der Fall erheischt.

237. Außer dem Fall einer gesetzlich bescheinigten Unschiffbarkeit, darf der Schiffer, bei Strafe der Nichtigkeit des Verkaufs, das Schiff ohne eine besondere Vollmacht der Rheder nicht verkaufen.

238. Jeder Schiffscapitain, der zu einer Reise gebunden worden, ist gehalten sie zu endigen, bei Strafe aller Unkosten, Schadens und Interessenersatzes gegen die Rheder und Befrachter.

239. Der Capitain, welcher auf gemeinschaftlichen Nutzen die Ladung fährt, darf kein Gewerbe, noch Handel für seine eigene Rechnung treiben, wenn nicht das Gegentheil ausbedungen worden.

240. Wird den Verfügungen des vorstehenden Artikels zuwidergehandelt, so werden die vom Schiffscapitain für seine eigene Rechnung eingeschiffen Waaren zum Besten der andern Interessenten confiscirt.

241. Der Capitain darf sein Schiff während der Reise, keiner Gefahr wegen, ohne die Einstimmung der Offiziere und der Bornehmsten der Schiffsmannschaft verlassen; und in diesem Fall ist er verpflichtet, das Geld und die kostbarsten Waaren seiner Ladung, soviel möglich ist, zu retten, bei Strafe, in seinem eigenen Namen dafür zu haften.

Gehen die auf besagte Art aus dem Schiffe geretteten Waaren durch irgend einen Zufall verloren, so wird der Capitain von seiner Verantwortlichkeit befreit.

242. Der Schiffscapitain ist gehalten, in vierundzwanzig Stunden nach seiner Ankunft, sein Register visiren zu lassen, und seinen Bericht zu erstatten.

Der Bericht muß enthalten:

den Ort und den Zeitpunkt seiner Abreise,
den genommenen Weg,
die Seegefahren, denen er ausgesetzt gewesen,
die im Schiff Statt gehabten Unordnungen, und alle merkwürdige Begebenheiten seiner Reise.

243. Der Bericht wird in der Gerichtsschreiberei vor dem Präsidenten des Handelsgerichts erstattet.

In den Orten, wo kein Handelsgericht ist, wird der Bericht dem Friedensrichter des Bezirks abgestattet.

Der Friedensrichter, welcher den Bericht aufgenommen, muß solchen unverzüglich an den Präsidenten des nächstgelegenen Handelsgerichts senden.

In beiden Fällen muß er auf der Kanzellei des Handelsgerichts niedergelegt werden.

244. Landet der Capitain in einem fremden Hafen, so ist er verbunden sich beim französischen Consul zu melden, ihm einen Bericht abzustatten, und eine Bescheinigung bei ihm zu nehmen, worin die Epoche seiner Ankunft und seiner Abreise, der Zustand und die Natur seiner Ladung, beurfundet wird.

245. Ist der Capitain während der Reise genöthigt, in einen französischen Hafen einzulaufen, so muß er dem Präsidenten des Handelsgerichts vom Orte die Ursachen seines Einlaufens anzeigen.

In den Orten, wo kein Handelsgericht ist, muß diese Anzeige dem Friedensrichter des Bezirks gemacht werden.

Geschieht das gezwungene Einlaufen in einen fremden Hafen, so wird die Anzeige beim französischen Consul, oder in dessen Ermangelung vor der Ortsobrigkeit gemacht.

246. Ein Capitain der Schiffbruch gelitten, und sich allein oder mit einem Theil seiner Mannschaft gerettet hat, ist verpflichtet, sich vor den Richter des Orts zu stellen, oder wenn keiner da ist, vor irgend eine andere Civil-

Obrigkeit, seinen Bericht daselbst abzustatten, solchen durch diejenigen seiner Mannschaft, die sich gerettet haben und bei ihm sind, bewahrheiten und sich eine Ausfertigung davon ertheilen zu lassen.

247. Um den Bericht des Capitains zu bewahrheiten, nimmt der Richter das Verhör der Schiffsmannschaft auf, und wenn es nöthig ist, das Verhör der Passagiere, unbeschadet der sonstigen Beweise.

Die nicht bewahrheiteten Berichte werden zur Entlassung des Capitains nicht angenommen, und sind nicht gültig vor Gericht, ausgenommen im Fall, da der Capitain sich allein in den Ort, wo er seinen Bericht erstattet, gerettet haben sollte.

Der Gegenbeweis bleibt den Partheien vorbehalten.

248. Außer dem Fall einer dringenden Gefahr darf der Capitain keine Waaren abladen, ehe er seinen Bericht erstattet, bei Strafe außerordentlich belangt zu werden.

249. Fehlt es dem Schiffe während der Reise an Lebensmitteln, so kann der Schiffer, nachdem er das Gutachten der Vornehmsten des Schiffsvolkes eingezogen, diejenigen, welche eigene Lebensmittel haben, zwingen, solche zum gemeinschaftlichen Gebrauch, gegen die Bezahlung des Werthes zu überlassen.

Fünfter Titel.

Von der Verdingung und der Miethen der Matrosen und der Schiffsmannschaft.

Art. 250. Die Bedingungen der Annehmung des Capitains und des Schiffsvolks auf ein Schiff, werden durch die Musterrolle, oder durch die Uebereinkunft der Partheien bewahrheitet.

251. Der Capitain und die Schiffleute dürfen unter keinem Vorwande Waaren in das Schiff für eigene Rech-

nung, ohne die Erlaubniß der Rheeder, und ohne Bezahlung der Fracht, laden, wenn sie durch den Verding nicht dazu berechtigt sind.

252. Wird die Reise, durch das Verschulden der Rheeder, des Capitains oder der Befrachter, vor der Abfahrt des Schiffes rückgängig, so werden die für die Reise, oder Monatsweise gedungenen Matrosen für die Tage bezahlt, die sie zur Ausrüstung des Schiffes angewandt haben. Die bezogenen Vorschüsse behalten sie als Entschädigung.

Sind die Vorschüsse noch nicht bezahlt, so empfangen sie als Entschädigung einen Monat des bedungenen Soldes.

Wird eine schon angetretene Reise rückgängig, so werden die für die Reise überhaupt gedungenen Matrosen ganz, nach dem Inhalte ihres Contractes, bezahlt.

Die Monatsweise gedungenen Matrosen erhalten ihre bedungene Miethe für die gediente Zeit, und überdies, als Entschädigung, die Hälfte der Miethe für die übrige muthmaßliche Dauer der Reise, zu welcher sie gedungen waren.

Die für die Reise überhaupt, oder Monatsweise, gedungenen Matrosen, erhalten überdies ihre Rückreise bis an den Ort der Abfahrt des Schiffes, es sey denn der Capitain, die Rheeder oder Befrachter, oder der Verwaltungsvorgesetzte, verschaffen ihnen eine Einschiffung auf ein anderes nach besagtem Ort ihrer Abreise hinsegelndes Schiff.

253. Ergeht ein Verbot des Handels mit dem Orte, wohin das Schiff bestimmt war, oder wird solches auf Befehl der Regierung vor angetretener Reise angehalten:

so hat das Schiffsvolk blos auf die Bezahlung der zur Ausrüstung des Schiffes angewandten Tage Anspruch.

254. Findet das Handelsverbot, oder die Arrestanlegung auf das Schiff, während der Reise Statt:

so werden die Matrosen, bei eintretendem Handelsverbote, nach Verhältniß der gedienten Zeit bezahlt.

Im Fall eines auf das Schiff gelegten Arrestes läuft die Miethe der gedungenen Matrosen während der Zeit des Arrestes zur Hälfte;

die Miethe der für die Reise überhaupt gedungenen Matrosen wird nach Inhalt ihres Contractes bezahlt.

255. Wird die Reise verlängert, so soll die Miethe der für die Reise gedungenen Matrosen in Verhältniß der Verlängerung erhöht werden.

256. Geschieht die Anladung des Schiffes freiwillig in einem nähergelegenen Orte als derjenige, welcher durch die Befrachtung bestimmt worden, so wird ihnen nichts abgezogen.

257. Sind die Matrosen auf einen bestimmten Gewinn oder auf die Fracht gedungen, so haben sie keinen Anspruch auf Entschädigung noch Tagelohn wegen der Unterbrechung, Verzögerung oder Verlängerung der Reise, wenn solches durch höhere Macht verursacht worden.

Geschieht die Unterbrechung, Verzögerung, oder Verlängerung durch Veranlassung der Belader, so haben die Schiffsleute Anspruch auf die Entschädigungen, die dem Schiffe zuerkannt werden.

Diese Entschädigungen werden unter die Schiffsrheder und die Schiffsleute in eben dem Verhältnisse vertheilt, als die Fracht vertheilt worden wäre.

Entsteht das Hinderniß durch Veranlassung des Capitains oder der Rheder, so sind diese der Schiffsmannschaft eine Entschädigung schuldig.

258. Wird das Schiff weggenommen, zerschlagen, oder es leidet Schiffbruch, mit Verlust des ganzen Schiffes und der Waaren, so haben die Matrosen auf keine Miethe Anspruch.

Sie sind nicht verbunden, die ihnen auf die Miethe bewilligten Vorschüsse herauszugeben.

259. Wird irgend ein Theil des Schiffes gerettet, so wird den für die Reise überhaupt oder Monatsweise gedungenen Matrosen die verfallene Miethe aus den durch sie geretteten Schiffstrümmern bezahlt.

Sind diese geborgenen Trümmer nicht hinreichend, oder sind bloß gerettete Waaren vorhanden, so wird ihnen die Miethe subsidiarisch aus der Fracht bezahlt.

260. Den auf die Fracht gedungenen Matrosen wird die Miethе bloß aus der Fracht, in Verhältniß derjenigen, welche der Capitain bezieht, ausbezahlt.

261. Auf welche Art die Matrosen auch immer gedungen seyen, so sollen sie für die zur Rettung der Trümmer und schiffsbrüchigen Effekten verwendeten Tage bezahlt werden.

262. Dem Matrosen wird die Miethе bezahlt, und er wird auf Kosten des Schiffes verpflegt und geheilt, wenn er während der Reise krank oder im Schiffsdienste verwundet wird.

263. Der Matrose wird auf Kosten des Schiffes und der Ladung verpflegt und geheilt, wenn er im Kampfe gegen die Feinde und Seeräuber verwundet wird.

264. Wird ein aus dem Schiff ohne Erlaubniß gegangener Matrose auf dem Lande verwundet, so fallen die Heilungs- und Verpflegungskosten ihm zur Last, und er kann sogar vom Capitain verabschiedet werden.

In diesem Falle wird ihm die Miethе bloß in Verhältniß der gedienten Zeit ausbezahlt.

265. Stirbt ein Matrose während der Reise, und er ist Monatweise gedungen, so haben seine Erben auf seine Miethе Anspruch bis zum Tage seines Todes.

Ist er für die Reise überhaupt gedungen, so gebührt seinen Erben die Hälfte der Miethе, wenn er auf der Hinreise oder im Hafen stirbt, wohin das Schiff bestimmt war.

Stirbt er auf der Rückreise, so gebührt ihnen die ganze Miethе.

Wenn der Matrose auf einen Antheil am Gewinn oder auf die Fracht gedungen worden, so gebührt dessen Erben die Miethе im Fall er nach angetretener Reise stirbt.

Wenn der Matrose bei der Bertheidigung des Schiffes fällt, so gebührt dessen Erben die völlige Miethе für die ganze Reise, wenn das Schiff glücklich in den Hafen einläuft.

266. Der Matrose, welcher im Schiffe gefangen und zum Sclaven gemacht wird, hat gegen den Capitain, die Rheeder, noch Befrachter, wegen der Bezahlung seines Losgeldes keinen Anspruch.

Die Miethe wird ihm bis auf den Tag ausbezahlt, wo er gefangen oder zum Sclaven gemacht worden.

267. Wenn der gefangene oder zum Sclaven gemachte Matrose für den Dienst des Schiffes in die See oder aufs Land geschickt worden ist, so hat er Anspruch auf die ganze Miethe.

Gelangt das Schiff glücklich in den Hafen, so kann er eine Entschädigung für seine Loskaufung fordern.

268. Die Entschädigung müssen die Rheder des Schiffes bezahlen, wenn der Matrose im Dienste des Schiffes in die See oder aufs Land geschickt worden.

Ist der Matrose für den Dienst des Schiffes und der Ladung in die See oder aufs Land geschickt worden, so muß die Entschädigung von den Schiffsrhedern und den Eigenthümern der Ladung bezahlt werden.

269. Der Belauf dieser Entschädigung ist auf 600 Franken festgesetzt.

Die Entschädigung wird nach den Formen erhoben und angewandt, die in einem auf die Loskaufung der Sclaven Bezug habenden Reglement von der Regierung bestimmt werden sollen.

270. Jeder Matrose, welcher beweist, daß er ohne gültige Ursache verabschiedet worden, hat gegen den Capitain Anspruch auf eine Entschädigung.

Die Entschädigung ist auf das Drittel der Miethe festgesetzt, wenn er vor angetretener Reise verabschiedet worden.

Ist die Verabschiedung während dem Laufe der Reise erfolgt, so ist die Entschädigung auf die ganze Miethe und auf die Kosten der Rückreise festgesetzt.

In keinem der oben bestimmten Fälle kann der Capitain den Belauf der Entschädigung von den Schiffsrhedern zurückfordern.

Die Entschädigung findet nicht Statt, wenn der Matrose vor Abschließung der Musterrolle verabschiedet worden.

In keinem Fall kann der Capitain einen Matrosen in einem fremden Lande ab danken.

271. Das Schiff und die Fracht haften ganz besonders für die Bezahlung der Miethe.

272. Alle, die Miethe, die Verpflegung und Kostausführung der Matrosen betreffenden Verfügungen, sind auch auf die Offiziere und alle andere Leute der Schiffsmannschaft anwendbar.

S e c h s t e r T i t e l.

Von der Charte-Partie, der Befrachtung oder Rolissement.

Art. 273. Jeder Vertrag, die Miethung eines Schiffes betreffend, welcher Charte-Partie, Befrachtungs-Vertrag, oder Rolissement, genannt wird, soll schriftlich verfaßt seyn.

Er enthält:

den Namen und die Lastenzahl des Schiffes,

den Namen des Capitains,

den Namen des Rheders und des Befrachters,

den Ort und die Zeit, welche zur Ein- und Ausladung bestimmt worden,

den Preis der Fracht oder des Rolis,

ob das Schiff im Ganzen oder nur zum Theil in Fracht genommen ist,

die im Fall einer Verzögerung bedungene Entschädigung.

274. Ist die Zeit der Ein- und Ausladung des Schiffes durch die Uebereinkunft der Partheien nicht festgesetzt, so wird solche nach dem Ortsgebrauch bestimmt.

275. Wenn das Schiff Monatweise gemiethet worden, und keine entgegengesetzte Uebereinkunft vorhanden ist, so läuft die Fracht vom Tage an, an welchem das Schiff unter Segel gegangen.

276. Entsteht vor Absegelung des Schiffes eine Handelsperrung mit den Ländern, nach welchen es bestimmt war, so sind die Verträge aufgelöst, ohne daß die eine oder die andere Parthei Schaden- oder Interessenersatz zu fordern berechtigt sey.

Der Verlader trägt die Kosten des Ein- und Ausladens seiner Waaren.

277. Wird das Auslaufen des Schiffes durch höhere Macht bloß eine Zeit lang verhindert, so bestehen die Verträge, und es kann kein Interessens- und Schadenersatz wegen Verzögerung gefordert werden.

Die Verträge bestehen auch und die Fracht darf nicht erhöht werden, wenn die höhere Macht während der Reise eintritt.

278. Der Verlader kann seine Waaren auf eigene Kosten ausladen lassen, während das Schiff mit Arrest belegt ist, mit der Bedingung, dieselben wieder einzuladen, oder den Capitain zu entschädigen.

279. Befindet sich der Hafen, nach welchem das Schiff bestimmt ist, blokirt, so muß der Capitain, wenn er nicht entgegengesetzte Befehle hat, sich in einen der nächsten Häfen der nemlichen Macht begeben, in welchen ihm einzufahren erlaubt ist.

280. Das Schiff, das Takelwerk und Schiffsgeräthe, die Fracht und die geladenen Waaren haften gegenseitig für die Vollziehung der von den Partheien geschlossenen Verträge.

S i e b e n t e r T i t e l .

V o n d e m C o n n o s s e m e n t .

Art. 281. Das Connossement muß die Natur und Quantität, desgleichen die Sorten und Qualitäten der zu transportirenden Gegenstände, anzeigen.

Es enthält:

den Namen des Verladers,

den Namen und die Adresse desjenigen, an den die
Versendung gerichtet ist,

den Namen und Wohnort des Schiffers,

den Namen und die Lastenzahl des Schiffes,

den Ort der Abreise und den Ort der Bestimmung.

Es zeigt den Frachtpreis an.

Es enthält am Rande die Zeichen und Nummern der
zu transportirenden Gegenstände.

Das Connossement kann auf Ordre, oder an den In-
haber, oder an eine benannte Person gerichtet seyn.

282. Jedes Connossement muß wenigstens in vier
Originalen ausgefertigt werden;

eines für den Verlader,

eines für denjenigen, welchem die Waaren zugesandt
werden,

eines für den Capitain,

eines für den Schiffsrheder.

Die vier Originale werden von dem Verlader und
dem Capitain innerhalb vierundzwanzig Stunden nach ge-
schehener Ladung, unterzeichnet.

Der Verlader ist gehalten, dem Capitain in der nem-
lichen Frist einen Schein (acquit) über die Zollgebühren
der geladenen Waaren darzubringen.

283. Das in obiger Form aufgesetzte Connossement
hat gesetzliche Kraft, zwischen allen bei der Ladung inte-
ressirten Partheien, und zwischen letztern und den Verfrach-
terern.

284. Findet sich einiger Unterschied unter den Con-
nossementen einer und derselben Ladung, so ist dasjenige
gültig, welches sich in den Händen des Capitains befin-
det, wenn es von der Hand des Verladers oder seines
Commissionairs ausgefüllt ist; und dasjenige, welches
der Verlader oder der Consignatar vorzeigt, soll befolgt
werden, wenn es von der Hand des Capitains ausgefüllt ist.

285. Jeder Commissionair oder Consignatar, welcher
Waaren, die in den Connossementen oder der Charte

Partie erwähnt sind, erhalten hat, ist verbunden dem Capitain, der es verlangt, einen Empfangschein darüber zu geben, bei Strafe aller Unkosten, nebst Interessen, und Schadenersatz, selbst desjenigen, der wegen Verzögerung gefordert wird.

Achter Titel.

Von der Schiffsfracht oder dem Nolis.

Art. 286. Der Miethpreis eines Schiffes oder sonstigen Seefahrzeuges wird Fracht oder Nolis genannt.

Er wird durch Verträge unter den Partheien bestimmt.

Diese Fracht wird durch die Charte-Partie oder das Connossement bescheinigt.

Die Fracht wird bedungen für das ganze Schiff oder für einen Theil desselben, für die ganze Reise, oder für eine begränzte Zeit, Lasten- oder Centnerweise, in Bausch und Bogen, oder nach Stückgütern, mit Bestimmung der Lastenzahl des Schiffes.

287. Ist das ganze Schiff gemiethet, und der Befrachter gibt ihm die ganze Ladung nicht, so darf der Capitain, ohne Einwilligung des Befrachters, keine andere Waaren einnehmen.

Dem Befrachter kommt das Frachtgeld der Waaren zu, durch welche die Ladung des Schiffes, das er ganz gemiethet hat, vollends ergänzt wird.

288. Der Befrachter, welcher die in der Charte-Partie angezeigte Quantität Waaren nicht geladen hat, ist verbunden die ganze Fracht, und zwar für die volle Ladung, zu welcher er sich verpflichtet hat, zu bezahlen.

Ladet er mehr, so bezahlt er die Fracht des Ueberschusses nach dem in der Charte-Partie bedungenen Preise.

Wird indessen die Reise, durch den Befrachter, vor der Abfahrt, ohne etwas geladen zu haben, unterbrochen, so bezahlt er dem Capitain, als Entschädigung, die Hälfte

des in der Charte-Partie für die ganze einzunehmende Ladung bedungenen Fracht-Preises.

Hat das Schiff einen Theil seiner Ladung eingenommen, und es segelt ohne volle Ladung ab, so gebührt dem Capitain die ganze Fracht.

289. Der Capitain, welcher eine höhere Lastenzahl seines Schiffes angibt, als es wirklich hat, ist dem Befrachter Interessen- und Schadenersatz schuldig.

290. Es gilt für keinen Irrthum in der Erklärung der Lastenzahl eines Schiffes, wenn der Irrthum nicht ein Vierzigstel übersteigt, oder wenn die Angabe dem Schiffmessungsscheine *) gemäß ist.

291. Ist das Schiff nach Stückgütern, Centner- oder Lastenweis, oder in Bausch und Bogen beladen, so kann der Belader seine Waaren, vor Abreise seines Schiffes, gegen Bezahlung der halben Fracht, zurücknehmen.

Er trägt die Ein- und Ausladungskosten, und die der Wiederladung der Waaren, die aus ihrer Stelle verrückt werden mußten, desgleichen die Verzögerungskosten.

292. Der Capitain kann im Landungsorte die in seinem Schiffe vorgefundenen Waaren ans Land setzen lassen, wenn ihm solche nicht angezeigt worden, oder er kann den höchsten Frachtpreis dafür fordern, der in dem nämlichen Orte für Waaren ähnlicher Art bezahlt wird.

293. Der Belader, welcher seine Waaren während der Reise zurücknimmt; ist gehalten den ganzen Frachtpreis, und alle durch die Ausladung verursachten Verrückungskosten zu zahlen: werden die Waaren durch Veranlassung oder durch Versehen des Capitains ausgeladen, so haftet dieser für alle Unkosten.

294. Wird das Schiff bei der Abfahrt, während der Reise, oder im Ausladungsorte, durch Veranlassung des Befrachters, aufgehalten, so ist der Befrachter die Verzögerungskosten zu zahlen schuldig.

Wenn das Schiff für die Hin- und Herreise gemiethet worden, und solches ohne Ladung oder mit unvollständiger Ladung zurückfährt, so gebührt dem Capitain der ganze Frachtpreis, nebst den Interessen wegen der Verzögerung.

*) Schiffmessungsschein heißt das über die Bisirung des Schiffes ausgestellte obrigkeitliche Zeugniß.

295. Der Capitain ist dem Befrachter Schaden- und Interessenersatz schuldig, wenn das Schiff durch seine Veranlassung beim Abfahren, während der Reise, oder im Ausladungsorte aufgehalten oder verzögert worden.

Dieser Schaden- und Interessenersatz wird durch Sachkundige bestimmt.

296. Ist der Capitain gezwungen sein Schiff während der Reise ausbessern zu lassen, so ist der Befrachter gehalten entweder dieses abzuwarten, oder die ganze Fracht zu bezahlen.

In Fällen, wo das Schiff nicht ausgebessert werden kann, ist der Capitain verbunden ein anderes zu miethen.

Hat der Capitain kein anderes miethen können, so kann der Frachtpreis nur in Verhältniß des zurückgelegten Weges gefordert werden.

297. Der Capitain verliert den Frachtpreis und haftet für den Schaden- und Interessenersatz des Befrachters, wenn dieser beweist, daß das Schiff, als es unter Segel ging, auffer Stand war, die Reise fortzusetzen.

Der Beweis ist, ungeachtet der Besichtigungsscheine bei der Abreise, und gegen besagte Scheine, zulässig.

298. Der Frachtpreis muß für die Waaren bezahlt werden, welche der Capitain für den Ankauf von Lebensmitteln, zur Ausbesserung und anderen dringenden Bedürfnissen des Schiffes, zu verkaufen genöthigt worden; von deren Werth der Capitain nach dem Preise Rechnung halten muß, zu welchem die übrige oder ähnliche Waare von der nämlichen Qualität im Ausladungsorte, wenn das Schiff an seine Bestimmung gelangt, verkauft werden wird.

Geht das Schiff verloren, so hält der Capitain Rechnung von den Waaren nach dem Preise, zu welchem er sie verkauft hat, wobei er ebenfalls die in den Connossementen bestimmte Fracht abhält.

299. Ergeht ein Handelsverbot gegen das Land nach welchem das Schiff segelt, und es ist genöthigt mit seiner Ladung zurückzukommen, so gebührt dem Capitain bloß die Fracht der Hinreise, obgleich das Schiff für die Hin- und Herreise gemiethet worden.

300. Wird das Schiff im Laufe seiner Reise auf Befehl einer Macht angehalten:

So wird keine Fracht für die Zeit des Anhaltens, wenn das Schiff Monatsweise gemiethet ist, bezahlt, und

auch keine Frachterhöhung, wenn es für die ganze Reise gemiethet worden.

Die Kost und die Miethen des Schiffsvolks, während der Anhaltung, werden zur Haverei geschlagen.

301. Dem Capitain wird die Fracht der Waaren bezahlt, die zur Rettung des Ganzen in die See geworfen werden, unter der Bedingung den Schaden verhältnißmäßig zu tragen.

302. Es darf für die durch Schiffbruch oder Strandung verunglückten, durch Seeräuber geplünderten, oder vom Feinde weggenommenen Waaren, keine Fracht gefordert werden.

Der Capitain ist verbunden, die ihm voraus bezahlte Fracht, wenn nicht das Gegentheil bedungen worden, herauszugeben.

303. Wird das Schiff und die Waaren losgekauft, oder werden die Waaren vom Schiffbruch gerettet, so wird dem Capitain die Fracht bis an den Ort der Wegnahme oder des Schiffbruchs bezahlt.

Es wird ihm die volle Fracht bezahlt, wenn er zur Loskaufung Beitrag gibt, und er die Waaren an ihren Bestimmungsort führt.

304. Der Beitrag zur Loskaufung wird von dem Preise der Waaren an ihrem Ausladungsorte genommen, nach Abzug der Kosten, und von der Hälfte des Schiffes und der Fracht.

Von der Miethen des Schiffsvolks wird kein Beitrag genommen.

305. Weigert sich der Consignatar die Waaren in Empfang zu nehmen, so kann der Capitain einen Theil davon zur Bezahlung seiner Fracht gerichtlich verkaufen lassen, und die Ablieferung des Uebrigen in gerichtliche Aufbewahrung begehren.

Ist der gelösete Preis nicht hinreichend, so bleibt ihm sein Regreß gegen den Verloader.

306. Der Capitain darf die Waaren wegen erman gelnder Zahlung seiner Fracht nicht auf seinem Schiffe behalten.

Er kann bei der Ausladung begehren, daß sie einem Dritten bis zur Bezahlung seiner Fracht, in Verwahr gegeben werden.

307. Der Capitain hat für seine Fracht ein Vorrecht auf die Waaren seiner Ladung, während vierzehn Tagen nach ihrer Auslieferung, wosern sie nicht in die Hände eines Dritten übergangen sind.

308. Werden die Verloader, oder die, welche die Waaren in Anspruch nehmen, vor Ablauf der vierzehn Tage fallit, so hat der Capitain ein Vorrecht vor allen Gläubigern für die Bezahlung seiner Fracht und der ihm gebührenden Haverei.

309. In keinem Fall kann der Verloader eine Herabsetzung des Frachtpreises begehren.

310. Der Verloader ist nicht befugt die im Preis gesunkenen, durch innern Fehler oder zufälligerweise verdorbenen Waaren, gegen das Frachtgeld zu abandonniren.

Sind jedoch die Fässer, welche Wein, Del, Honig und andere Flüssigkeiten enthalten, dergestalt geflossen, daß sie ganz oder beinahe leer sind, so können gedachte Fässer für das Frachtgeld abandonnirt werden.

Verglichen mit der Urschrift, von uns Präsidenten und Sekretairen des gesetzgebenden Corps. Paris, den 15ten September 1807. Unterscrieben: Fontanes, Präsident; J. B. Dumolard, Chapuis, Milscent, Michelet-Rochemont, Sekretaire.

Entbieten und befehlen, daß Gegenwärtiges, mit dem Staats-Insiegel bekleidet, ins Gesetz-Bulletin eingerückt, allen Gerichtshöfen, Tribunälen und Verwaltungskörpern zugeschickt werde, damit sie es in ihre Register eintragen, beobachten und beobachten lassen; und unser Groß-Richter Minister der Rechtspflege ist beauftragt auf die Verkündigung desselben zu wachen.

Gegeben in unserm Kaiserlichen Palast von Fontainebleau, den 25sten September 1807.

Unterscrieben: Napoleon.

Gesehen von uns Erzkanzler des Reichs,

Unterzeichnet: Cambaceres.

Auf Befehl des Kaisers,

Der Gross-Richter, Justiz-Minister,

Der Staats-Sekretair,

Unterscrieben: Regnier.

Unterschr.: Hugues B. Maret.

Viertes Gesetz.

Vom 15. September 1807.

Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Gesetze, Kaiser der Franken, König von Italien, und Schutzherr der Rheinischen Conföderation, allen Gegenwärtigen und Zukünftigen Unsern Gruß.

Das gesetzgebende Corps hat den 15. September 1807, dem im Namen des Kaisers gemachten Vorschlage gemäß, und nach Anhörung der Redner des Staatsraths und der Sectionen des Tribunats an demselben Tage folgendes Dekret erlassen:

D e k r e t.

Z w e i t e s B u c h.

N e u n t e r T i t e l.

Von der Bodmerei (Großadventur-Contract).

Art. 311. Der Bodmerei-Contract wird vor einem Notar oder mittelst Privatunterschrift geschlossen.

Er enthält:

das geliehene Capital und die für die übernommene Seegefahr bedungene Summe,

die Gegenstände auf welche das Darlehn geschlossen worden,

die Namen des Schiffes und des Capitains,

die Namen des Bodmereigebers und des Bodmereiempfängers,

ob das Darlehn auf eine Reise gegeben wird,

für welche Reise und auf welche Zeit,

den Zeitpunkt der Zurückzahlung.

312. Jeder Bodmereigeber in Frankreich ist gehalten, seinen Contract in der Schreiberei des Handelsgericht innerhalb zehn Tagen, vom Datum an, bei Strafe des Verlustes seines Vorrechts, einregistriren zu lassen.

Wird der Contract im Ausland geschlossen, so ist er den im 234sten Artikel eingeführten Formalitäten unterworfen.

313. Jeder Bodmerei-Contract kann mittelst Indossirung, wenn er auf Ordre ist, übertragen werden.

In diesem Fall hat die Negociation dieses Actes dieselben Wirkungen und zieht dieselben Regreßklagen nach sich, wie die Negociirung anderer Handels-Effekten.

314. Die Zahlungsgarantie erstreckt sich nicht auf das Aufgeld, es sey denn, das Gegentheile wäre ausdrücklich bedungen worden.

315. Es kann verbodmet werden :

der Rumpf und der Kiel des Schiffes,
das Takelwerk und Schiffsgeräthe,
die Bewaffnung und die Lebensmittel,
die Ladung,

diese gesammten Gegenstände vereinigt, oder ein bestimmter Theil eines jeden derselben.

316. Jedes auf Bodmerei genommene Anlehen, wenn die Summe den Werth der verbodmeten Gegenstände übersteigt, kann auf Begehren des Gebers für nichtig erklärt werden, wenn erwiesen ist, daß von Seiten des Bodmereinehmers ein Betrug Statt gefunden hat.

317. Hat kein Betrug Statt gefunden, so ist der Contract gültig bis auf den Belauf des Werthes der verbodmeten Gegenstände, nach der Schätzung, die darüber gemacht oder verabredet worden ;

der Ueberrest der auf Bodmerei genommenen Summe wird mit den Interessen nach dem Cours des Places zurückbezahlt.

318. Alle auf die vom Schiff zu beziehende Fracht, und auf den gehofften Gewinn der Waaren genommene Bodmerei, ist untersagt.

Der Bodmereigeber kann in diesem Fall bloß auf die Rückzahlung des Capitals, ohne Zinsen, Anspruch machen.

319. Es darf den Matrosen oder Seelenten auf ihre Miethe oder Reisen keine Bodmerei gegeben werden.

320. Das Capital und die Zinsen des auf den Rumpf und den Kiel des Schiffes durch Bodmerei geliehenen Geldes, haben ein privilegiertes Recht auf das Schiff, das Takelwerk und das Schiffsgeräthe, die Bewaffung, die Lebensmittel, und sogar auf das verdiente Frachtgeld.

Die Ladung haftet ebenfalls für die Bezahlung des Capitals und der Zinsen der auf die Ladung gegebenen Bodmerei.

Ist das Anlehen auf einen besondern Gegenstand des Schiffes oder der Ladung geschehen, so ist nur dieser Gegenstand privilegiert und zwar im Verhältniß der dem Anlehen verhafteten Quote.

321. Ein vom Capitain im Orte, wo die Rheder wohnen, ohne rechtsgültige Erlaubniß von Seiten dieser Rheder, oder derselben Dazwischenkunft im Acte, auf Bodmerei genommenes Anlehen, gibt nur auf den Antheil ein Klagerecht und Privilegium, das der Capitain am Schiffe oder dem Frachtlohn etwa haben könnte.

322. Für die zur Ausbesserung und Anschaffung der Lebensmittel, selbst im Orte, wo die Interessenten wohnen, aufgenommenen Summen, haften die Antheile der Rheder, welche ihre Beiträge um das Schiff in Stand zu setzen, innerhalb vierundzwanzig Stunden, nach der an sie ergangenen Aufforderung, nicht geliefert haben.

323. Die für die letzte Reise des Schiffes gemachten Anlehen sollen vorzugsweise vor den für eine frühere Reise aufgenommenen Summen zurückgezahlt werden, wenn auch erklärt würde, daß gedachte Summen als Fortsetzung oder Erneuerung stehen geblieben sind.

Die während der Reise aufgenommenen Summen haben ein Vorrecht vor denen, die vor der Abreise des Schiffes gemacht worden; und, sind mehrere Anlehen während der nemlichen Reise erhoben worden, so soll das letzte Anlehen immer demjenigen, das vorhergeht, vorgezogen werden.

324. Der Bodmereigeber, welcher Geld auf Waaren vorschießt, die auf ein im Contract bestimmtes Schiff geladen werden, erträgt den Verlust der Waaren nicht, wenn auch die Verunglückung durch Seezufälle erfolgt ist, sobald die Waaren auf ein anderes Schiff geladen worden, ausgenommen wenn gesetzmäßig dargethan wird, daß diese Ladung eine Folge höherer Macht gewesen.

325. Sind die verbodmeten Gegenstände ganz verunglückt, und der Verlust ist eine Folge des Zufalls, während der Zeit und im Orte der Seegefahr, so kann die geliehene Summe nicht zurückgefordert werden.

326. Abgang, Verminderungen und Verlust, welche aus der innern Mangelhaftigkeit der Sache entstehen, und die durch das Versehen des Bodmereinehmers erfolgten Beschädigungen, fallen dem Bodmereigeber nicht zur Last.

327. Im Fall eines Schiffbruchs soll die Bezahlung der mittelst Bodmerci geborgten Summen auf den Werth der geretteten Gegenstände, und die im Contract verschrieben sind, nach Abzug der Rettungskosten, herabgesetzt werden.

328. Ist die Zeit der Seegefahr im Contract nicht bestimmt, so läuft sie, in Rücksicht des Schiffes, der Schiffsgeräthe, des Takelwerks, der Bewaffnung und Lebensmittel, vom Tage an, da das Schiff unter Segel gegangen, bis zu dem Tage, da es geankert hat, oder stille liegt im Hafen oder Orte seiner Bestimmung.

In Rücksicht der Waaren läuft die Zeit der Seegefahr vom Tage an, wo sie in das Schiff, oder in die Garbarre geladen worden, um solche ins Schiff zu bringen, bis auf den Tag, da sie aufs Land geliefert werden.

329. Wer auf Waaren Bodmerci nimmt, wird durch die Verunglückung des Schiffes und der Waaren nicht frei, wenn er nicht darthut, daß, bis auf den Verlauf der aufgenommenen Summe, für seine Rechnung Effekten darauf waren.

330. Die Bodmereigeber tragen zur gemeinen Haverei bei, und entladen um so viel die Bodmereinehmer.

Auch die einfache Haverei fällt den Bodmereigebem zur Last, wenn nicht das Gegentheil bedungen worden.

331. Ist ein und dasselbe Schiff, oder Ladung, zugleich verbodmet und versichert, so soll der Ertrag der Effekten, zwischen dem Bodmereigebem bloß für sein Capital, und dem Versicherer, für die versicherten Summen, nach Verhältniß ihres gegenseitigen Interesses, ohne Nachtheil der im 2ten Artikel des gegenwärtigen Buchs festgesetzten Vorrechte, vertheilt werden.

Zehnter Titel.

Von den Versicherungen.

Erster Abschnitt.

Vom Versicherungscontract, dessen Form und Gegenstand.

Art. 332. Der Versicherungsvertrag wird schriftlich abgefaßt.

Er wird datirt vom Tage, wo er unterschrieben worden.

Es wird darin ausgedrückt, ob es Vor- oder Nachmittag ist.

Er kann mittelst Privatunterschrift abgeschlossen werden.

Er darf keine weißgelassene Stellen enthalten.

Es wird darin ausgedrückt:

der Name und die Wohnung desjenigen, der versichern läßt, seine Qualifåt als Eigenthümer oder Commissionair,

der Name und die Bezeichnung des Schiffes,

der Name des Capitains,

der Ort, an welchem die Waaren geladen worden, oder geladen werden sollen,

der Hafen, aus welchem das Schiff hat absegeln sollen oder absegeln soll,

die Häfen oder Rheden, in welchen es ein- oder ausladen soll,

die, in welche es einfahren soll,

die Natur und den Werth oder die Schätzung der Waaren, oder Gegenstände, die man versichern läßt,

die Zeit, in welcher die Seegefahr anfangen und endigen soll,

die versicherte Summe,

die Prämie, oder was die Versicherung kostet,

daß die Partheien, im Fall einer Streitigkeit, sich Schiedsrichtern unterwerfen wollen, wenn solches ausbedungen worden,

und überhaupt alle andern Bedingungen, welche von den Partheien eingegangen worden.

333. Die nämliche Police kann mehrere Versicherungen enthalten; sowohl in Rücksicht der Waaren, des Belaufs der Prämie, als auch in Betreff der verschiedenen Versicherer.

334. Die Versicherung kann zum Gegenstande haben: den Rumpf und Kiel des Schiffes, es sey leer oder beladen, bewaffnet oder unbewaffnet, allein oder begleitet,

das Schiffsgeräthe und Tafelwerk,

die Bewaffnung,

die Lebensmittel,

die auf Bodmerei geliehenen Summen,

die Waaren der Ladung und alle andere Sachen oder Gegenstände von Werth, die nach Geld geschätzt werden können, und den Seegefahren ausgesetzt sind.

335. Es können alle diese Sachen, oder nur ein Theil derselben, vereinigt oder besonders, versichert werden.

Die Versicherung kann Statt haben in Friedens- oder Kriegszeiten, vor oder während der Reise des Schiffes.

Sie kann für die Hin- und Herreise, oder bloß für eine davon, für die ganze Reise oder für eine bestimmte Zeit gemacht werden;

Für alle Reisen und Transporte zur See, auf Flüssen und schiffbaren Kanälen.

336. Im Fall eines Betrugs bei Schätzung der versicherten Gegenstände, wenn andere als die wirklichen angegeben, oder wenn solche verfälscht worden, ist der Versicherer befugt, die Verifizirung und Abschätzung der Gegenstände vornehmen zu lassen, unbeschadet aller andern Civil- oder Criminal-Klagen.

337. Die in den Handelsplätzen der Levante, an den afrikanischen Küsten, und in den andern Welttheilen nach Europa eingeladenen Waaren, können versichert werden, auf welchem Schiff sie auch seyen, ohne Bestimmung des Schiffes, noch des Capitains.

Die Waaren selbst können in diesem Fall versichert werden, ohne daß es nöthig sey, derselben Natur und Art zu bestimmen.

Allein die Police muß denjenigen anzeigen, an den die Versendung gerichtet ist, oder bei dem sie hinterlegt werden soll, wenn nicht in der Versicherungs-Police das Gegentheil bedungen worden.

338. Jeder Gegenstand, dessen Preis im Contract nach fremden Münzen stipulirt worden, wird nach dem Preise geschätzt, den die stipulirte Münze nach französischem Gelde ausmacht, nach dem Cours zur Zeit, da die Police unterzeichnet worden.

339. Ist der Werth der Waaren im Contract nicht bestimmt, so kann er durch die Facturen oder Handelsbücher erwiesen werden: widrigenfalls wird die Schätzung nach dem Currentpreise zur Zeit und im Orte der Ladung gemacht, miteinbegriffen alle gezahlten Gebühren, nebst den bis an Bord gehabtten Unkosten.

340. Betrifft die Versicherung die Rückreise aus einem Lande, wohin bloß durch Tausch gehandelt wird, und die Waaren sind durch die Police nicht geschätzt worden, so wird diese Schätzung auf den Fuß derjenigen bestimmt, die dagegen ausgetauscht worden, mit Zuschlagung der Transportkosten.

341. Wenn der Versicherungs-Contract die Zeit der Seegefahr nicht bestimmt, so fangen die Gefahren an, und hören auf in der Zeit, wie solche im 328. Artikel in Rücksicht der Bodmereiverträge festgesetzt worden.

342. Der Versicherer kann die von ihm versicherten Effekten durch andere wieder versichern lassen.

Der Versicherte kann die Versicherungssumme versichern lassen.

Die Rückversicherungs-Prämie kann geringer oder höher seyn, als die Versicherungs-Prämie.

343. Die Erhöhung der Prämie, die in Friedenszeit, auf den Fall eines Krieges, der Statt haben könnte, stipulirt worden, und deren Belauf in den Versicherungsverträgen nicht festgesetzt ist, wird durch die Tribunale bestimmt, wobei auf die Seegefahr, die Umstände und die Stipulationen einer jeden Versicherungs-Police, Rücksicht genommen werden muß.

344. Gehen versicherte Waaren verloren, die für Rechnung des Capitains in das von ihm geführte Schiff geladen worden, so ist er gehalten den Versicherern den Ankauf der Waaren zu beweisen, und ein von zwei der vornehmsten aus der Schiffsmannschaft unterschriebenes Connossement einzubringen.

345. Jedes zum Schiffsvolk gehörige Individuum und jeder Reisende, die vom Anlande in Frankreich versicherte Waaren mitbringen, sind gehalten, ein Connossement darüber in den Orten, wo die Ladung geschieht, in den Händen des französischen Consuls, und bei dessen Ermangelung in den Händen eines angesehenen französischen Handelsmannes, oder der Ortsobrigkeit zu hinterlassen.

346. Wird der Versicherer, wenn die Seegefahr noch nicht zu Ende ist, fallit, so kann der Versicherte Caution fordern oder die Aufhebung des Vertrages begehren.

Der Versicherer hat dasselbe Recht, wenn der Versicherte fallit wird.

347. Der Versicherungs-Vertrag ist nichtig, wenn er zum Gegenstande hat:

die Fracht der an Bord des Schiffes befindlichen Waaren,

den aus den Waaren gehofften Gewinn,
die Miete der Seeleute,
die auf Bodmerei genommenen Summen,
die Seegewinnste der auf Bodmerei gegebenen Summen.

348. Jede Verheimlichung, jede falsche Angabe von Seiten des Versicherten, jeder Unterschied zwischen dem Versicherungsvertrag und dem Connossement, wodurch die Meinung in Betreff der Seegefahr vermindert oder die Veranlassung der Gefahr verändert würde, vernichten die Versicherung.

Die Versicherung ist selbst in dem Falle nichtig, wo die Verheimlichung, die falsche Angabe oder der Unterschied auf die Beschädigung oder den Verlust des versicherten Gegenstandes keinen Einfluß gehabt haben.

Z w e i t e r A b s c h n i t t .

Von den Verbindlichkeiten des Versicherers und des Versicherten.

Art. 349. Wird die Reise vor der Abfahrt des Schiffes, wenn auch durch Veranlassung des Versicherten, rückgängig, so ist die Versicherung vernichtet; der Versicherer erhält als Entschädigung ein halbes Procent der versicherten Summe.

350. Es fallen den Versicherern zur Last alle Verluste und Schäden, die den versicherten Gegenständen zustossen, durch Sturm, Schiffbruch, Strandung, zufälliges Aneinanderstoßen, gezwungene Veränderung des Weges, der Reise oder des Schiffes, durch Seewurf, Feuer, Wegnehmung, Plünderung, durch Anhalten auf Befehl einer Macht, durch Kriegserklärung, Repressalien und überhaupt durch alle andere Seezufälle.

351. Jede Veränderung des Weges, der Reise oder des Schiffes, und alle Verluste und Schäden, die auf Veranlassung des Versicherten entstehen, fallen dem Versicherer nicht zur Last; es ist ihm sogar die Prämie zuerkannt, wenn die Seegefahr für ihn angefangen hat.

352. Die Abfälle, Verminderungen und Verluste, die aus der Mangelhaftigkeit der Sache selbst entstehen, und

die durch das Zuthun und das Versehen der Eigenthümer, Befrachter oder Lader verursachten Schäden, fallen den Versicherern nicht zur Last.

353. Der Versicherer haftet nicht für die Veruntreuungen und Fehler des Capitains und der Schiffsmannschaft, die unter dem Namen Unterschleif des Schiffers bekannt sind, in so fern nicht das Gegentheil bedungen worden.

354. Der Versicherer haftet nicht für den Steuermanns-, Bugsr- und Lootsenlohn, noch für irgend andere von den Waaren oder dem Schiffe zu entrichtenden Abgaben.

355. In der Police werden die Waaren besonders benannt, die ihrer Natur nach einer besondern Verderbniß oder Verminderung, wie Getraide oder Salz, unterworfen sind, so wie auch solche Waaren, die auszulaufen pflegen; widrigenfalls stehen die Versicherer für die Verluste oder Schäden nicht, die diesen Waaren zustossen könnten, ausgenommen, wenn dem Versicherten, bei der Unterzeichnung der Police die Natur der Ladung unbekannt war.

356. Hat die Versicherung Waaren für die Hin- und Herreise zum Gegenstande, und erhält das Schiff, nachdem es an seinen ersten Bestimmungsort gelangt ist, keine Rückladung, oder die Rückladung ist nicht vollständig, so bezieht der Versicherer bloß die zwei verhältnißmäßigen Drittheile der übereingekommenen Prämie, wenn nicht das Gegentheil bedungen worden.

357. Ein Versicherungs- oder Rückversicherungs-Contrakt der für eine Summe geschlossen ist, die den Werth der geladenen Sachen übersteigt, ist bloß in Rücksicht des Versicherten nichtig, wenn bewiesen wird, daß derselbe Arglist oder Betrug angewendet hat.

358. Ist weder List noch Betrug angewandt worden, so bleibt der Contrakt gültig bis auf den Belauf des Werthes der geladenen Sachen, nach der Schätzung, die darüber gemacht oder übereingekommen worden.

Finden Verluste Statt, so sind die Versicherer gehalten, ein jeder nach Verhältniß der durch sie versicherten Summen, dazu beizutragen.

Sie beziehen keine Prämie für den Ueberschuß an Werth, sondern bloß die Entschädigung von einem halben Procent.

359. Sind mehrere auf die nemliche Ladung ohne Arglist gezeichnete Versicherungsverträge vorhanden, und der erste Vertrag versichert den gesammten Werth der geladenen Sachen, so bestehet dieser Vertrag allein.

Die Versicherer, welche die nachfolgenden Verträge unterzeichnet haben, sind frei; sie erhalten bloß ein halbes Procent der versicherten Summe.

Ist der ganze Werth der geladenen Sachen durch den ersten Vertrag nicht versichert, so haften die Versicherer, welche die folgenden Contrakte unterzeichnet haben, für den Ueberschuß, nach Ordnung des Datums der Verträge.

360. Sind die Effekten für den Belauf der versicherten Summen geladen worden, und es geht ein Theil davon verloren, so soll dieser Theil von allen Versicherern dieser Effekten, nach Verhältniß ihres Antheils, bezahlt werden.

361. Ist die Versicherung getheilt auf Waaren gemacht worden, die auf mehrere bestimmte Schiffe zu laden sind, mit Angabe der auf jedes Schiff versicherten Summe, und wenn die Ladung auf ein einziges Schiff, oder auf eine kleinere Anzahl als im Contract steht gegeben worden, so haftet der Versicherer bloß für die Summe, die er auf das Schiff oder auf die Schiffe, welche die Ladung erhalten haben, versichert hat, wenn auch alle bezeichneten Schiffe verunglückt wären, und er bezieht demungeachtet ein halbes Procent von den Summen, deren Versicherungen vernichtet sind.

362. Hat der Capitain die Freiheit in mehrere Häfen einzulaufen, um seine Ladung vollständig zu machen oder sie auszutauschen, so läuft die Gefahr der versicherten Effekten für den Versicherer bloß dann, wenn solche an Bord sind, ausgenommen im Fall einer entgegengesetzten Ueberkunft.

363. Ist die Versicherung auf eine begränzte Zeit geschlossen, so ist der Versicherer nach Verlauf dieser Zeit frei, und der Versicherte kann die neuen Gefahren versichern lassen.

364. Der Versicherer hört auf für die Gefahren zu stehen, und die Prämie ist ihm zuerkannt, wenn der Versicherte das Schiff in einen entferntern Ort, als den im Vertrag bestimmten, obgleich auf demselben Wege sendet.

Die Versicherung behält ihre volle Wirkung wenn die Reise abgekürzt wird.

365. Jede nach dem Verlust oder nach Ankunft der versicherten Sachen geschlossene Versicherung ist nichtig, wenn vermuthet wird, daß vor der Unterzeichnung des Contractes der Versicherte von dem Verlust der Effekten, oder der Versicherer von der Ankunft der versicherten Gegenstände unterrichtet sein konnten.

366. Diese Vermuthung findet Statt, wenn erwiesen ist, daß vom Orte der Ankunft oder der Verunglückung des Schiffes, oder vom Orte in welchen die erste Nachricht davon gekommen ist, drei Viertel Myriameter (anderthalb Lieues) auf die Stunde gerechnet, unbeschadet, der andern Beweise, diese Nachricht, vor der Unterzeichnung des Contractes, an den Ort hat gelangen können, wo der Versicherungs-Contract geschlossen worden.

367. Ist indessen die Versicherung auf gute oder schlimme Nachricht geschlossen worden, so ist die in den vorstehenden Artikeln erwähnte Vermuthung nicht zulässig.

Der Contract wird bloß auf den Beweis vernichtet, daß der Versicherte von der Verunglückung oder der Versicherer von der Anlangung des Schiffes vor der Unterzeichnung des Vertrags, Kenntniß hatten.

368. Im Fall eines Beweises gegen den Versicherten bezahlt letzterer dem Versicherer eine doppelte Prämie.

Ist ein Beweis gegen den Versicherer vorhanden, so bezahlt dieser dem Versicherten das Doppelte der übereinkommenen Prämie.

Derjenige, gegen welchen der Beweis geführt worden, wird vom Zuchtpolizeigericht belangt.

D r i t t e r A b s c h n i t t.

V o n d e r V e r l a s s u n g (Délaissement).

Art. 369. Die Verlassung der versicherten Gegenstände kann Statt haben :

im Fall einer Wegnahme,
eines Schiffbruchs,
einer Strandung mit Zertrümmerung,
wenn das Schiff durch Unfälle zur See nicht weiter
schiffen kann,

wenn das Schiff von einer fremden Macht angehal-
ten worden,

wenn die versicherten Sachen verunglückt oder ver-
dorben sind, und die Verderbung oder der Verlust sich
wenigstens auf drei Vierteltheile erstrecken.

Die Verlassung ist auch erlaubt, wenn das Schiff von
der Regierung nach angefangener Reise, angehalten wor-
den.

370. Die Verlassung darf vor angefangener Reise
nicht Statt haben.

371. Alle andere Schäden werden zur Haverei ge-
rechnet, und zwischen den Versicherern und den Versicherte-
ten im Verhältniß ihrer Antheile berichtigt.

372. Die Verlassung der versicherten Gegenstände
darf weder theilweise noch bedingt seyn.

Sie erstreckt sich bloß auf die Sachen, welche der Ge-
genstand der Versicherung und der Seegefahr sind.

373. Die Verlassung an den Versicherer muß in ei-
nem Zeitraum von sechs Monaten geschehen, von dem Tage
anzurechnen, wo die Nachricht von der Verunglückung
in den Häfen oder an den Küsten Europas, oder an de-
nen von Asien und Afrika im mittelländischen Meer an-
gelaugt ist, oder, wenn das Schiff weggenommen worden,
vom Tage an, wo die Nachricht eingegangen, daß das
Schiff in einen der an obbenannten Küsten liegenden Hä-
fen oder Orte geführt worden;

innerhalb eines Jahres nach Empfang der Nachricht,
oder der erfolgten Verunglückung, oder der Abführung des
weggenommenen Schiffes nach den westindischen Colonien,
den azorischen und canarischen Inseln, nach Madera und
den andern westlichen Inseln und Küsten Afrikas, und den
östlichen Inseln und Küsten von Amerika;

innerhalb zwei Jahren, nach eingegangener Nachricht von der Verunglückung in allen andern Welttheilen, oder von Abführung der weggenommenen Schiffe in diese Welttheile.

Nach Verlauf dieser Fristen kann die Verlassung von Seiten der Versicherten nicht mehr Statt haben.

374. In Fällen, wo die Verlassung Statt haben kann, und bei allen andern Vorfällen, die auf Gefahr der Versicherer sich ereignen, ist der Versicherte gehalten dem Versicherer die empfangenen Nachrichten mitzutheilen.

Die Mittheilung muß in drei Tagen nach empfangener Nachricht geschehen.

375. Wenn nach verlaufenem Jahre, vom Tage der Absegelung des Schiffes anzurechnen, oder vom Tage der zuletz erhaltenen Nachrichten, was gewöhnliche Reisen betrifft,

nach zwei Jahren für weite Reisen,

der Versicherte die Erklärung macht, er habe keine Nachricht von seinem Schiffe erhalten, so kann er solches dem Versicherer abtreten und die Bezahlung der Versicherung fordern, ohne daß eine Bescheinigung der Verunglückung nöthig wäre.

Nach Verlauf des Jahres, oder der zwei Jahre, hat der Versicherte, um seine Maßregeln zu nehmen, die im 373sten Artikel festgesetzten Fristen.

376. Ist die Versicherung auf bestimmte Zeit geschlossen, so wird angenommen, daß das Schiff, nach Verlauf der obigen Fristen für die gewöhnlichen und für die weiten Reisen, während der Versicherungszeit verunglückt ist.

377. Als weite Reisen werden angesehen die nach Ost- und Westindien, nach dem stillen Ocean, nach Canada, Neufoundland, Grönland und den andern Küsten und Inseln von Süd- und Nordamerika, nach den azorischen und canarischen Inseln, nach Madera und allen andern auf dem Ocean, jenseits der Meerenge von Gibraltar und des Sunds gelegenen Küsten und Ländern, gemachten Fahrten.

378. Der Versicherte kann, durch die im 374. Artikel erwähnte Andeutung, entweder die Verlassung bewerkstelligen, und an den Versicherer die Aufforderung ergehen lassen, innerhalb der im Contract bestimmten Frist, die ver-

sicherte Summe zu bezahlen, oder sich das Recht vorbehalten, die Verlassung in den durch das Gesetz bestimmten Fristen einzugehen.

379. Der Versicherte ist, indem er die Verlassung einget, gehalten, alle Versicherungen, die er gemacht hat, oder hat machen lassen, selbst diejenigen zu denen er Befehl gegeben, und das mittelst Bodmerei auf das Schiff oder auf die Waaren genommene Geld, anzugeben; widrigenfalls wird die Zahlungsfrist, die vom Tage der Verlassung an laufen soll, bis auf den Tag verschoben, wo er gedachte Anzeige machen wird, ohne daß die zur Anstellung der Verlassungsklage bestimmte Frist dadurch verlängert werden könnte.

380. Ist eine betrügerische Anzeige gemacht worden, so wird der Versicherte der Wirkungen der Versicherung verlustig; er ist verbunden die erborgte Summe zu bezahlen, wenn auch das Schiff verunglückt oder aufgebracht worden wäre.

381. Im Fall eines Schiffbruchs oder einer Strandung mit Zertrümmerung, ist der Versicherte gehalten, unbeschadet der an Zeit und Ort zu machenden Verlassung, für die Wiedererlangung der verunglückten Effekten zu arbeiten.

Auf seine eidliche Aussage hin, werden ihm die Wiedererlangungskosten bis auf den Belauf des Werthes der wieder erlangten Sachen zuerkannt.

382. Ist die Zahlungszeit im Contract nicht bestimmt, so muß der Versicherer die Versicherung drei Monate, nachdem die Verlassung angedeutet worden, bezahlen.

383. Die Urkunden, worin die Ladung und die Verunglückung dargethan werden, müssen dem Versicherer, ehe er wegen Bezahlung der versicherten Summen verfolgt werden kann, angedeutet werden.

384. Der Versicherer wird zugelassen den Beweis der Thatsachen zu führen, welche den in den Zeugnissen angeführten widersprechen.

Durch die Zulassung des Beweises wird die Verurtheilung des Versicherers zur einstweiligen Zahlung der versicherten Summe nicht aufgeschoben; doch muß der Versicherte Bürgschaft stellen.

Die Bürgschaft hört auf zu haften nach Verlauf von vier Jahren, wenn keine gerichtliche Verfolgungen gemacht worden.

385. Nachdem die Verlassung angedeutet und angenommen, oder als gültig erkannt worden, gehören die versicherten Effekten dem Versicherer, vom Zeitpunkt der Verlassung anzurechnen.

Der Versicherer darf sich unter dem Vorwand der Rückkehr des Schiffes, der Zahlung der versicherten Summe nicht entschlagen.

386. Die Fracht der geretteten Waaren, auch wenn sie vorausbezahlt worden, macht einen Theil der Verlassung des Schiffes aus, und gehört ebenfalls dem Versicherer, unbeschadet der Rechte der Bodmereigeber, der Ansprüche der Matrosen auf ihre Miete und der Kosten und Ausgaben während der Reise.

387. Ist das Schiff von Seiten einer Macht angehalten worden, so muß der Versicherte in drei Tagen nach erhaltener Nachricht, solches dem Versicherer anzeigen.

Die Verlassung der angehaltenen Gegenstände kann nur nach einer sechsmonatlichen Frist, von erfolgter Anzeige anzurechnen, geschehen, wenn das Schiff in den Meeren von Europa, in dem mittelländischen Meer oder in der Ostsee angehalten worden;

Nach der Frist eines Jahres, wenn das Schiff in einem entfernten Lande in Beschlag genommen worden.

Diese Fristen laufen erst von dem Tage an, wo die Beschlagnahme des Schiffes angezeigt worden.

Gehören die angehaltenen Waaren zu den dem Verderben unterworfenen, so werden die obengenannten Fristen auf anderthalb Monate im ersten Fall, und auf drei Monate im zweiten herabgesetzt.

388. Während der im vorstehenden Artikel festgesetzten Fristen sind die Versicherten verbunden alles zu thun, was von ihnen abhängt, um die Beschlagnahme der angehaltenen Effekten zu erlangen.

Die Versicherer können ihrerseits, entweder gemeinschaftlich mit den Versicherten, oder für sich allein alle dahin abzweckende Unternehmungen sich erlauben.

389. Die Verlassung wegen Untauglichkeit zur Schiffahrt darf nicht Statt haben, wenn das gestrandete Schiff wieder flott gemacht, ausgebessert, und in den Stand gesetzt werden kann, seine Reise nach dem Bestimmungsorte fortzusetzen.

In diesem Fall behält der Versicherte seinen Regreß gegen die Versicherer, wegen der Unkosten und Haverei, die durch das Stranden verursacht worden.

390. Wird das Schiff als unschiffbar erklärt, so muß der auf die Ladung Versicherte die Anzeige in einer Frist von drei Tagen, nach erhaltener Nachricht davon machen.

391. In diesem Fall ist der Capitain verbunden alles Mögliche zu thun, um sich ein anderes Schiff zu verschaffen, damit die Waaren an ihren Bestimmungsort geführt werden.

392. In dem durch den vorstehenden Artikel vorgesehenen Fall, haftet der Versicherer für alle Gefahren der auf ein anderes Schiff geladenen Waaren, bis zu ihrer Ankunft und Ausladung.

393. Ueberdies haftet der Versicherer für die Haverei, die Ausladungs-, Magazin- und Wiedereinschiffungskosten, für den Ueberschuß der Fracht und für alle andere Unkosten, die zur Rettung der Waaren, bis auf den Verlauf der versicherten Summe gemacht worden.

394. Wenn in den durch den 387sten Artikel festgesetzten Fristen, der Capitain kein Schiff hat finden können, um die Waaren umzuladen und sie an ihren Bestimmungsort zu führen, so ist die Verlassung dem Versicherten erlaubt.

395. Wird das Schiff weggenommen, und der Versicherte hat dem Versicherer keine Nachricht davon geben können, so kann er die Effekten loskaufen, ohne seinen Befehl abzuwarten.

Der Versicherte ist verbunden, dem Versicherer die hierüber getroffene Uebereinkunft anzuzeigen, sobald er im Stande ist, es zu thun.

396. Der Versicherer hat die Wahl diese Uebereinkunft auf seine Rechnung zu nehmen oder darauf Verzicht zu thun: er ist gehalten, seine Wahl dem Versicherten in vierundzwanzig Stunden nach Andeutung der Uebereinkunft zu wissen zu thun.

Erklärt er, daß er die Uebereinkunft für seinen Nutzen nehmen will, so muß er, ohne Verzug zur Zahlung der Auslösung, nach den Bedingungen der Uebereinkunft, und nach Verhältniß seiner Bethheiligung, beitragen; und er fährt fort, für die Gefahren der Reise zu haften, in Gemäßheit des Versicherungsvertrags.

Erklärt er, er wolle auf den Nutzen des Loskaufes Verzicht thun, so muß er die versicherte Summe bezahlen, und hat keinen Anspruch auf die gelöseten Effekten.

Hat der Versicherer seine Wahl in obiger Frist nicht angezeigt, so wird angenommen, er habe auf den Nutzen des Loskaufes Verzicht gethan.

Verglichen mit der Urschrift, von uns Präsidenten und Sekretairen des gesetzgebenden Corps. Paris, den 15ten September 1807. Unterscriben: Fontanes, Präsident; J. B. Dumolard, Chap-puis, Milscnt, Michelet-Rochemont, Sekretaire.

Entbieten und befehlen, daß Gegenwärtiges, mit dem Staats-Insegel bekleidet, ins Gesetz-Bulletin eingerückt, allen Gerichtshöfen, Tribunälen und Verwaltungskörpern zugeschickt werde, damit sie es in ihre Register eintragen, beobachten und beobachten lassen; und unser Groß-Richter Minister der Rechtspflege ist beauftragt auf die Verkündigung desselben zu wachen.

Gegeben in unserm Kaiserlichen Palast von Fontainebleau, den 25ten September 1807.

Unterscriben: Napoleon.

Gesehen von uns Erzkanzler des Reichs,

Unterzeichnet: Cambaceres.

Auf Befehl des Kaisers,

Der Gross-Richter, Justiz-Minister, Der Minister Staats-Sekretair,

unterscriben: Regnier.

unterschr.: Hugues B. Maret.

Fünftes Gesetz.

Vom 15. September 1807.

Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Gesetze, Kaiser der Franken, König von Italien, und Schutzherr der Rheinischen Conföderation, allen Gegenwärtigen und Zukünftigen Unsern Gruß.

Das gesetzgebende Corps hat den 15. September 1807, dem im Namen des Kaisers gemachten Vorschlage gemäß, und nach Anhörung der Redner des Staatsraths und der Sectionen des Tribunats an demselben Tage folgendes Dekret erlassen:

D e k r e t.

Z w e i t e s B u c h.

E i l f t e r T i t e l.

Von der Haverei.

Art. 397. Alle für das Schiff und die Waaren gemeinschaftlich oder besonders, gemachten außerordentlichen Auslagen,

Jeder den Schiffen und den Waaren, von ihrer Ladung und Abreise an, bis zur Rückkunft und Ausladung, zugestossener Schaden, gehören zur Haverei.

398. Wenn keine besondere Uebereinkunft zwischen allen Partheien Statt gehabt, so werden die Havereien in Gemäßheit nachstehender Verfügungen berechnet.

399. Es gibt zweierlei Arten Haverei, die große oder gemeine, und die einfache oder besondere Haverei.

400. Zur gemeinen Haverei gehören:

- 1) die Sachen, welche durch Abfindung und zur Auslösung des Schiffes und der Waaren gegeben worden;

- 2) die, welche in die See geworfen worden;
- 3) die zerrissenen oder gefappten Tauen oder Masten;
- 4) die Anker und andere Sachen, die zur Rettung des Ganzen verlassen worden;
- 5) der Schaden, welcher den im Schiffe gebliebenen Waaren durch den Seewurf zugefügt worden;
- 6) die Verpflegung und Kost der in Bertheidigung des Schiffes verwundeten Matrosen, die Miethe und Kost der Matrosen während des Stillliegens, wenn das Schiff auf Befehl einer Macht auf der Reise angehalten worden, und während den Ausbesserungen der Beschädigungen, die man für das gemeine Beste freiwillig erlitten, wenn das Schiff monatweise vermiethet ist;
- 7) die Kosten der Ausladung, um das Schiff zu erleichtern und in einen Hafen oder Fluß einzuführen, wenn solches durch Sturm oder durch die Verfolgung des Feindes dazu gezwungen worden;
- 8) die Kosten welche angewandt werden um das Schiff wieder flott zu machen, wenn es zum Stranden gebracht worden, um zu verhindern, daß es nicht ganz verunglücke oder genommen werde;

und, überhaupt die freiwillig erlittenen Beschädigungen, und die Auslagen, welche nach begründeter Berathschlagung für das gemeine Wohl und die Rettung des Schiffes und der Waaren gemacht worden, von ihrer Ladung und Abreise an, bis zur Rückkunft und Ausladung.

401. Die gemeine (große) Haverei wird von allen Waaren und von der Hälfte des Schiffes und der Fracht, nach Verhältniß des Werthes getragen.

402. Der Preis der Waaren wird nach ihrem Werthe im Ausladungsorte bestimmt.

403. Zur besondern Haverei gehören:

- 1) der den Waaren, durch ihre eigene Fehlerhaftigkeit, durch Sturm, Wegnahme, Schiffbruch oder Strandung zugestofene Schaden;
- 2) die zur Rettung derselben verwendeten Kosten;

3) der Verlust der Laue, Anker, Segel, Masten, Seile, durch Sturm oder andere Seezufälle;

die Unkosten, die aus dem Stilleliegen entspringen, das durch den zufälligen Verlust dieser Gegenstände, oder wegen Anschaffung von Lebensmitteln oder Ausbesserung des erhaltenen Lecks verursacht worden;

4) die Kost und Miethe der Matrosen während der Liegezeit, wenn das Schiff auf der Reise, auf Befehl einer Macht angehalten worden, und während den zu machenden Ausbesserungen, wenn das Schiff für die Reise gemiethet worden;

5) die Kost und Miethe der Matrosen während der Quarantaine, das Schiff mag für die Reise oder monatweise gemiethet seyn;

und überhaupt alle gemachten Ausgaben und der vom Schiff oder von den Waaren allein, von ihrer Ladung und Abreise an, bis zur Rückkehr und Ausladung, erlittene Schaden.

404. Die besondere Haverei wird von dem Eigenthümer der Sache, die den Schaden erlitten oder die Ausgabe verursacht hat, getragen und bezahlt.

405. Der den Waaren zugestößene Schaden, wenn der Capitain versäumt, die Lücken sorgfältig zuzumachen, das Schiff festzulegen, gute Hilstaue anzuschaffen, und alle andere Beschädigungen die der Nachlässigkeit des Capitains oder des Schiffsvolks zuzuschreiben sind, werden ebenfalls zur besondern Haverei gerechnet, die der Eigenthümer der Waaren trägt, für welche er aber seinen Regreß gegen den Capitain, das Schiff und den Frachtpreis nehmen kann.

406. Der Lootsen-, Bugsr- und Steuermannslohn, bei der Ein- oder Ausfahrt der Häfen und Ströme, die Gebühren für Abfertigung, Besichtigung und Berichterstattung, das Tonnen-, Backen- und Ankergeld, und andere Schifffahrts-Gebühren sind keine Haverei, sie sind Unkosten, die das Schiff allein zu tragen hat.

407. Wenn Schiffe durch bloßen Zufall aneinander stoßen, so wird der Schaden, ohne Anspruch auf Ersatz, von dem, welcher ihn erlitten hat, getragen.

Ist das Zusammenstoßen durch das Versehen eines der Capitaine erfolgt, so wird der Schaden von demjenigen bezahlt, der ihn verursacht hat.

Ist die Ursache des Zusammenstoßens Zweifel unterworfen, so wird der Schaden auf gemeinschaftliche Kosten, und zu gleichen Antheilen, von den Schiffen, die ihn verursacht und erlitten haben, ersetzt.

In beiden letztern Fällen wird der Schaden durch Sachverständige geschätzt.

408. Eine Havereiklage wird nicht angenommen, wenn die gemeine Haverei nicht ein Procent des Werthes des Schiffes und der Waaren übersteigt, und wenn die besondere Haverei nicht auch ein Procent des Werthes der beschädigten Sache übersteigt.

409. Die Clausel: frei von Haverei, befreit die Versicherer von aller gemeinen oder besondern Haverei, ausgenommen die Fälle, die zur Verlassung berechtigen, und in diesen Fällen können die Versicherten zwischen der Verlassung und der Anstellung der Havereiklage wählen.

Z w ö l f t e r T i t e l.

Vom Seewurf und dem Beitrag.

Art. 410. Wenn der Capitain wegen Sturm oder vom Feinde verfolgt, sich in die Nothwendigkeit versetzt glaubt, zur Rettung des Schiffes einen Theil seiner Ladung in die See zu werfen, die Masten zu kappen, oder sein Anker zu verlassen, so nimmt er das Gutachten der Interessenten der Ladung, die sich im Schiffe befinden, und der Bornehmsten der Schiffsmannschaft auf.

Sind die Meinungen getheilt, so wird das Gutachten des Capitains und der Bornehmsten von der Schiffsmannschaft befolgt.

411. Die am wenigsten nothwendigen Sachen, die schwersten und die den geringsten Werth haben, werden

zuerst ausgeworfen, und dann die Waaren vom obersten Berdeck nach der Wahl des Capitains, und auf das Gutachten der Bornehmsten der Schiffsmannschaft.

412. Der Capitain ist verbunden die Berathung schriftlich aufzusetzen, sobald er die Mittel dazu hat.

Dieser Aufsatz drückt aus:

die Beweggründe, welche den Seewurf nöthig gemacht haben,

die ausgeworfenen oder beschädigten Gegenstände,

er enthält die Unterschriften der Berathschlagenden, oder die Ursachen ihrer Weigerung zu unterschreiben,

er wird in die Register eingetragen.

413. Im ersten Hafen, wo das Schiff einfährt, ist der Capitain gehalten, in vier und zwanzig Stunden nach seiner Ankunft, die Thatsachen, welche in der auf die Register übertragenen Berathschlagung enthalten sind, eidlich zu bekräftigen.

414. Das Verzeichniß der Verluste und Schäden wird im Orte der Ausladung des Schiffes, auf das Betreiben des Capitains, und mit Zuziehung von Sachverständigen, aufgesetzt.

Die Sachkundigen werden vom Handelsgericht ernannt, wenn die Ausladung in einem französischen Hafen Statt findet.

In den Orten, wo kein Handelsgericht ist, werden die Sachkundigen vom Friedensrichter ernannt.

Sie werden vom französischen Consul ernannt, und, in seiner Ermangelung, von der Ortsobrigkeit, wenn die Ausladung in einem fremden Hafen Statt findet.

Die Sachkundigen legen den Eid ab, ehe sie ihre Berichtigungen anfangen.

415. Die ausgeworfenen Sachen werden nach dem laufenden Preise im Ausladungsorte geschätzt; ihre Qualität wird mittelst Vorzeigung der Connossemente, und der Facturen, wenn deren vorhanden sind, dargethan.

416. Die kraft vorstehenden Artikels ernannten Sachkundigen machen die Bertheilung der Verluste und Schäden.

Die Vertheilung wird durch die Bestätigung des Tribunals executorisch gemacht.

In den fremden Häfen wird die Vertheilung durch den französischen Consul oder, in seiner Ermangelung, durch jedes andere befugte Tribunal, welches im Orte befindlich ist, executorisch gemacht.

417. Die Vertheilung der Bezahlung der Verluste und Schäden wird auf die geworfenen und geretteten Effecten gemacht, und auf die Hälfte des Schiffes und der Fracht, nach Verhältniß ihres Werthes im Ausladungsorte.

418. Ist die Qualität der Waaren im Connossement falsch angegeben worden und es findet sich daß sie von größerem Werthe sind, so müssen sie zufolge der Berechnung ihrer Schätzung, falls sie gerettet werden, beitragen;

Sie werden nach der im Connossement bestimmten Qualität bezahlt, wenn sie verloren gegangen.

Sind die Waaren von einer geringern Qualität als die im Connossement angezeigte, so sollen sie nach der im Connossement angegebenen Qualität, falls sie gerettet werden, beitragen;

Sie werden im Verhältniß ihres Werthes bezahlt, wenn sie ausgeworfen oder beschädigt worden.

419. Die Kriegs- und Mundbedürfnisse, und die Kleidungsstücke der Schiffsmannschaft, tragen zum Seewurfe nicht bei; der Werth der ausgeworfenen wird beitragsweise von allen andern Effecten bezahlt.

42. Die Sachen, worüber kein Connossement oder keine Declaration des Capitains vorhanden ist, werden nicht bezahlt, wenn sie ausgeworfen werden; und werden sie gerettet, so müssen sie beitragen.

421. Die auf das Schiffsverdeck geladenen Waaren, müssen beitragen, wenn sie gerettet werden.

Werden sie geworfen, oder durch die Werfung beschädigt, so kann der Eigenthümer keine Klage auf Beitrag anstellen; er kann seinen Regreß bloß gegen den Schiffscapitain nehmen.

422. Der Beitrag wegen Beschädigung des Schiffes findet nur dann Statt, wenn der Schade um die Werfung zu erleichtern verursacht worden ist.

423. Wird das Schiff durch die Werfung nicht gerettet, so findet kein Beitrag Statt.

Die geretteten Waaren haften weder für die Bezahlung noch für die Entschädigung derjenigen, die geworfen oder beschädigt worden.

424. Wird das Schiff durch die Werfung gerettet, und es verunglückt, nachdem es seine Reise fortgesetzt hat, so tragen die geretteten Sachen zum Seewurfe bei, nach Berechnung ihres Werthes im Zustande worin sie sich befinden, nach abgezogenen Rettungskosten.

425. Die geworfenen Sachen tragen in keinem Fall zur Bezahlung der Schäden bei, die nach geschעהener Werfung den geretteten Sachen zugestossen sind.

Die Waaren tragen zur Zahlung des verunglückten, oder unschiffbar gewordenen Schiffes nicht bei.

426. Wenn kraft einer Berathschlagung das Schiff geöffnet worden, um die Waaren daraus zu ziehen, so tragen sie zur Ausbesserung des dem Schiffe verursachten Schadens bei.

427. Gehen Waaren verloren, die in Barken geladen worden, um das in einen Hafen oder Strom einfahrende Schiff zu erleichtern, so wird die Vertheilung auf das Schiff und dessen Ladung ganz gemacht.

Verunglückt das Schiff mit der übrigen Ladung, so wird keine Vertheilung auf die Waaren gemacht, welche auf Lichter umgeladen worden, auch wenn sie glücklich anlanden.

428. In allen obenerwähnten Fällen haben der Capitain und die Schiffsmannschaft ein Vorzugsrecht auf die Waaren oder den für den Belauf des Beitrags daraus gezogenen Preis.

429. Gelangen die Eigenthümer nach geschעהener Vertheilung, wieder zum Besitz der geworfenen Effecten, so sind sie gehalten dem Capitain und den Interessenten dasjenige, was sie aus dem Beitrage empfangen, zurückzubringen, nach Abzug der aus dem Seewurfe entstande-

nen Schäden, und der gehaltenen Kosten um gedachte Effecten wieder zu erlangen.

Dreizehnter Titel.

Von den Verjährungen.

Art. 430. Der Capitain kann das Eigenthum des Schiffes durch Verjährung nicht erlangen.

431. Die Klage auf Verlassung ist nach Verlauf der im Artikel 373 angeführten Fristen verjährt.

432. Jede aus einem Bodmeryvertrag oder einer Versicherungs-Police entspringende Klage ist nach fünf Jahren, vom Datum des Vertrags anzurechnen, verjährt.

433. Es sollen verjährt seyn:

alle auf Zahlung für Schiffsfracht, Sold und Heuer der Offiziere, Matrosen und anderer Schiffleute angestellten Klagen, ein Jahr nach beendigter Reise;

für die den Matrosen, auf Befehl des Capitains gelieferte Nahrung, ein Jahr nach geschehener Lieferung;

für Holzlieferungen und andere zum Bau, zur Ausrüstung und der Verproviantirung des Schiffes nöthigen Gegenstände, ein Jahr nach der Lieferung;

für den Lohn der Arbeiter, und für gemachte Arbeiten, ein Jahr nach empfangenen Arbeiten;

jede Klage auf Auslieferung von Waaren, ein Jahr nach der Ankunft des Schiffes.

434. Die Verjährung findet nicht Statt wenn Handschriften, Schuldverschreibungen, Rechnungsabschlüsse oder gerichtliche Aufforderungen vorhanden sind.

Bierzehnter Titel.

Von unzulässigen Klagen.

Art. 435. Es sollen nicht angenommen werden :

alle gegen den Capitain und die Versicherer erhobenen Klagen in Betreff der den Waaren zugestohenen Beschädigung, wenn solche ohne Protestation angenommen worden ;

alle Klagen gegen den Befrachter wegen Haveren, wenn der Capitain die Waaren abgeliefert und seine Fracht ohne Protestation bezogen hat ;

alle Entschädigungsklagen, wegen Schäden, die durch das Zusammenstoßen der Schiffe an Orten erfolgt sind, wo der Capitain seine Klage anstellen konnte, und doch nicht reclamirt hat.

436. Diese Protestationen und Reclamationen sind nichtig, wenn sie nicht in vier und zwanzig Stunden gemacht und angedeutet worden, und wenn in einem Monat nachdem solches geschehen, keine gerichtliche Klage darauf erfolgt ist.

Verglichen mit der Urschrift, von uns dem Präsidenten und Sekretairen des gesetzgebenden Corps. - Paris, den 15ten September 1807.
Unterschrieben: Fontanes, Präsident; Michelet-Rochemont, J. B. Dumolard, Milscnt, Chapuis, Sekretaire.

Entbieten und befehlen, daß Gegenwärtiges, mit dem Staats-Insigel bekleidet, ins Gesetz-Bülletin eingerückt, allen Gerichtshöfen, Tribunälen und Verwaltungskörpern zugeschickt werde, damit sie es in ihre Register eintragen, beobachten und beobachten lassen; und unser Groß-Richter Minister der Rechtspflege ist beauftragt auf die Verkündigung desselben zu wachen.

Gegeben in unserm Kaiserlichen Palast von Fontainebleau, den 25sten September 1807.

Unterschrieben: Napoleon.

Gesehen von uns Erzkanzler des Reichs,

Unterzeichnet: Cambaceres.

Auf Befehl des Kaisers,

Der Gross-Richter, Justiz- Der Minister Staats-
Minister, Sekretair,

Unterschrieben: Regnier.

Unterschr.: Hugues B. Maret.

Sechstes Gesetz.

Vom 12. September 1807.

Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Gesetze, Kaiser der Franken, König von Italien, und Schutzherr der Rheinischen Conföderation, allen Gegenwärtigen und Zukünftigen Unsern Gruss.

Das gesetzgebende Corps hat den 15. September 1807, dem im Namen des Kaisers gemachten Vorschlage gemäß, und nach Anhörung der Redner des Staatsraths und der Sectionen des Tribunats an demselben Tage folgendes Dekret erlassen:

D e k r e t.

D r i t t e s B u c h.

Von den Fallimenten und den Bankerotten.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 437. Jeder Handelsmann, der aufhört zu zahlen, ist im Zustande des Falliments.

438. Jeder fallit gewordene Handelsmann, der sich eines von den schweren Versehen, oder eines Betrugs, wel-

che im gegenwärtigen Gesetze vorgesehen sind, zu Schulden kommen läßt, ist im Zustande des Bankerotts.

439. Es gibt zweierlei Arten Bankerotte:

der einfache Bankerott; er wird durch die Zuchtpolizeigerichte abgeurtheilt;

der betrügerische Bankerott; worüber die peinlichen Gerichtshöfe zu erkennen haben.

Erster Titel.

Von den Fallimenten.

Erstes Capitel.

Von Eröffnung des Falliments.

Art. 44. Jeder Fallit ist gehalten, in drei Tagen, nachdem er zu zahlen aufgehört hat, solches in der Schreiberei des Handelsgerichts zu deklariren; der Tag, an welchem er seine Zahlungen eingestellt hat, wird in diese drei Tage mitgerechnet.

Bei Fallimenten einer unter einem Gesamt-Namen bestehenden Gesellschaft, soll die Declaration des Falliten den Namen und die Anzeige des Wohnortes eines jeden solidarisch verhafteten Gesellschafters enthalten.

441. Die Eröffnung des Falliments wird durch das Handelsgericht angezeigt: der Zeitpunkt dieser Eröffnung wird entweder durch die Austretung des Schuldners, durch die Schließung seiner Magazine, oder durch das Datum aller solcher Acten, wodurch die Weigerung, Handelsverbindlichkeiten zu erfüllen oder zu zahlen, dargethan wird, bestimmt.

Jedoch constatiren alle oben erwähnte Acten nur dann die Eröffnung des Falliments, wenn die Zahlungen aufgehört haben, oder eine Declaration des Falliten vorhanden ist.

442. Dem Falliten wird, vom Tage des Falliments anzurechnen, die Verwaltung aller seiner Güter aus vollem Rechte entzogen.

443. Niemand kann auf die Güter des Falliten, in den zehn Tagen vor der Falliments-Eröffnung, weder ein Vorzugsrecht noch Hypothek erlangen.

444. Alle Handlungen, wodurch unbewegliches Eigenthum übertragen wird, welche durch den Falliten, schenkungsweise, in den zehn Tagen vor der Falliments-Eröffnung geschlossen worden, sind nichtig und unwirksam in Betreff der Masse der Gläubiger; alle Verhandlungen dieser Art, unter lästigen Bedingungen, können auf das Gesuch der Gläubiger, wenn sie den Richtern betrügerisch scheinen, vernichtet werden.

445. Alle Acten oder Verpflichtungen in Handelsfachen, welche der Schuldner in den zehn Tagen vor der Falliments-Eröffnung eingegangen, werden, in Rücksicht auf den Falliten, als betrügerisch angesehen; sie sind nichtig, wenn bewiesen ist, daß von Seiten der andern Contrahenten Betrug Statt gefunden hat.

446. Alle in den zehn Tagen vor der Falliments-Eröffnung für noch nicht verfallene Handelsschulden gezahlten Summen, werden zurückgebracht.

447. Alle Acte oder Zahlungen, wodurch man die Gläubiger hat betrügen wollen, sind null und nichtig.

448. Die Falliments-Eröffnung gibt das Recht, die nicht verfallenen Passiv-Schulden einzufordern; in Ansehung der Handels-Effekten, durch welche der Fallit einer der Mitverpflichteten ist, sind die andern Verpflichteten bloß gehalten, wegen der am Verfalltage zu leistenden Zahlung, Sicherheit zu stellen, wosfern sie nicht lieber sogleich zahlen wollen.

Z w e i t e s C a p i t e l .

V o n d e r S i e g e l a n l e g u n g .

Art. 449. Sobald das Handelsgericht von dem Falliment, entweder durch die Erklärung des Falliten, durch das Ansuchen irgend eines Gläubigers, oder durch das

öffentliche Gerücht, Kenntniß erlangt hat, soll es die Anlegung der Siegel verordnen; dem Friedensrichter wird fogleich eine Ausfertigung des Urtheils zugeschickt.

450. Der Friedensrichter kann auch, nachdem das öffentliche Gerücht an ihn gelangt ist, zur Anlegung der Siegel schreiten.

451. Die Siegel sollen an die Magazine, Comptoirs, Cassen, Brieffaschen, Bücher, Register, Papiere, Mobilien und Effekten des Falliten angelegt werden.

452. Bricht das Falliment bei Handelsgenossen aus, die unter einer Gesellschaft unter Gesamt-Namen vereinigt sind, so sollen die Siegel nicht allein in dem Hauptaufenthalte der Gesellschaft, sondern auch in der besondern Behausung eines jeden der solidarisch verhafteten Associirten angelegt werden.

453. In jedem Fall soll der Friedensrichter ohne Verzug das Protokoll der Siegelanlegung dem Handelsgerichte zusenden.

D r i t t e s C a p i t e l .

Von Ernennung des Richter-Commissars und der Falliments-Agenten.

Art. 454. Durch den nemlichen Spruch, welcher die Anlegung der Siegel verordnet, soll das Handelsgericht den Zeitpunkt der Falliments-Eröffnung bestimmen; es ernennet eines seiner Mitglieder zum Falliments-Commissar, und einen oder mehrere Agenten, je nachdem das Falliment wichtig ist, um unter der Aufsicht des Commissars die durch gegenwärtiges Gesetz denselben zugeeigneten Verrichtungen zu erfüllen.

Sind die Siegel vom Friedensrichter auf die an ihn gelangte Notorietät angelegt worden, so soll das Tribunal die übrigen hieroben vorgeschriebenen Verfügungen befolgen, sobald es Kenntniß von dem Falliment erlangt hat.

455. Das Handelsgericht verordnet zu gleicher Zeit, daß der Fallit entweder in das Schuldarresthaus gebracht, oder von einem Polizei- oder gerichtlichen Beamten, oder von einem Gensdarmen, bewacht werde.

Es darf, in diesem Zustande, gegen den Falliten keine Einschreibung in das Register der Gefangenen, noch eine Empfehlung zur fernern Haft, kraft irgend eines Spruchs des Handelsgerichts angenommen werden.

456. Die vom Tribunal zu ernennenden Agenten können unter den muthmaßlichen Gläubigern, oder allen andern, welche die größte Sicherheit für die Treue ihrer Amtsführung darbieten, gewählt werden. Niemand darf im Laufe des nemlichen Jahres zweimal zum Agenten ernannt werden, wenn er nicht ein Gläubiger ist.

457. Der Urtheilsspruch soll angeschlagen und auszugsweise in die Zeitungen eingerückt werden, nach der im 683sten Artikel des Gesetzbuchs der Civil-Procedur festgesetzten Art und Weise.

Er wird provisorisch vollzogen, es können aber Einsprüche dagegen erhoben werden; nemlich: was den Falliten betrifft, in den acht Tagen nach geschehenem Anschlage, und in Ansehung der gegenwärtigen oder repräsentirten Gläubiger, und für jeden andern Interessenten, bis und mitbegriffen den Tag, an welchem der Verbalprozeß wodurch die Schuldforderungen erörtert werden, aufgesetzt wird, in Rücksicht der säumigen Gläubiger, bis zum Verlaufe der letzten ihnen bewilligten Frist.

458. Der Richter-Commissar erstattet dem Handelsgericht einen Bericht über alle Streitigkeiten, die aus dem Falliment entspringen können und die vor dieses Tribunal gehören.

Er hat den besondern Auftrag die Verfertigung der Bilanz, die Zusammenberufung der Gläubiger zu beschleunigen, und über die Führung des Falliments, es sey während der provisorischen Amtsverrichtungen der Agenten, oder während der Berrichtungen der Verwaltung der provisorischen oder definitiven Syndike zu wachen.

459. Die vom Handelsgericht ernannten Agenten besorgen das Fallimentsgeschäft unter der Aufsicht des Commissars bis zur Ernennung der Syndike; ihre provisorische Geschäftsführung darf nur höchstens vierzehn Tage dauern, ausgenommen wenn das Tribunal für nöthig erachtet, diese Geschäftsführung um weitere vierzehn andere Tage, als letzte Frist, zu verlängern.

46 . Die Agenten können durch das Tribunal, welches sie ernannt hat, wieder abberufen werden.

461. Die Agenten dürfen keine Berrichtungen unternehmen, bevor sie vor dem Commissar den Eid geleistet, daß sie die ihnen zugetheilten Geschäfte gewissenhaft und treu verrichten wollen.

V i e r t e s C a p i t e l .

Von den vorläufigen Berrichtungen der Agenten und den ersten Verfügungen in Betreff des Falliten.

Art. 462. Wenn nach Ernennung der Agenten und der Eidesleistung die Siegel noch nicht angelegt worden, so sollen die Agenten den Friedensrichter ersuchen zu deren Anlegung zu schreiten.

463. Die Bücher des Falliten sollen unter dem Siegel hervorgenommen und vom Friedensrichter den Agenten eingehändigt werden, nachdem ersterer sie abgeschlossen hat; er hat summarisch in seinem Protokoll den Zustand, worin sie sich finden, zu bescheinigen.

Die Handelseffekten des Portefeuille, die auf kurze Lage sind, oder acceptirt werden müssen, sollen ebenfalls vom Friedensrichter entsegelt, beschrieben und den Agenten überreicht werden, um deren Betrag einzuziehen: das Verzeichniß derselben wird dem Commissar zugestellt.

Die Agenten nehmen die andern dem Falliten schuldi- gen Summen, und zwar auf ihre, vom Commissar visirte Quittungen, in Empfang; die dem Falliten adressirten Briefe werden den Agenten eingehändigt, sie eröffnen sie, wenn er abwesend ist, und ist er gegenwärtig, so wohnt er der Eröffnung bei.

464. Die Agenten lassen die einer nahen Verderbniß ausgesetzten Lebensmittel und Waaren herausnehmen und verkaufen, nachdem sie ihre Beweggründe dem Commissar mitgetheilt und seine Genehmigung erhalten haben.

Die nicht verderblichen Waaren können von den Agenten erst nach erhaltener Erlaubniß des Handelsgerichts, und nach dem Bericht des Commissars verkauft werden.

465. Alle Summen, welche die Agenten empfangen, sollen in eine mit zwei Schlüsseln versehene Cassé, wovon im 496sten Artikel Erwähnung geschieht, gelegt werden.

466. Nach geschעהener Siegelanlegung erstattet der Commissar dem Tribunal einen Bericht über den scheinbaren Zustand, in welchem sich die Geschäfte des Falliten befinden, und er kann entweder dessen unbedingte Freilassung mit einem provisorischen Sichergeleite seiner Person, oder seine Freilassung mit einem Sichergeleite vorschlagen, unter Bürgschaftsleistung sich zu stellen, bei Strafe, eine nach dem Ermessen des Tribunals zu bestimmende Summe, zum Besten der Gläubiger, wenn es der Fall erheischt, zu bezahlen.

467. Unterläßt der Commissar um ein Sichergeleite für den Falliten anzutragen, so kann letzterer sein Gesuch beim Handelsgericht vorbringen, welches nach Anhörung des Commissars darüber zu sprechen hat.

468. Hat der Fallit ein Sichergeleite erhalten, so rufen die Agenten ihn zu sich, um die Bücher in seiner Gegenwart zu beendigen und abzuschließen.

Stellt der Fallit auf ergangene Einladung sich nicht, so wird er gerichtlich aufgefordert zu erscheinen.

Erscheint er in den achtundvierzig Stunden nach geschעהener Aufforderung nicht, so wird er angesehen als habe er sich absichtlich entfernt.

Indessen kann der Fallit durch Bevollmächtigte erscheinen, wenn er solche Hindernisse vorbringt, welche der Commissar für gültig erkennt.

469. Der Fallit, welcher kein Sichergeleite erhalten hat, soll durch einen Bevollmächtigten erscheinen, widrigenfalls wird er angesehen als habe er sich absichtlich entfernt.

Fünftes Capitel.

Von der Bilanz.

Art. 470. Ein Fallit, der vor seiner Falliments-Erklärung seine Bilanz, oder den Passiv- und Activ-Zustand seiner Geschäfte vorbereitet und solchen bei sich behalten hat, soll ihn den Agenten in vierundzwanzig Stunden nach ihrer Amtsantrittung, überreichen.

471. Die Bilanz muß die Aufzählung und Werthbestimmung aller beweglichen und unbeweglichen Güter des Schuldners, das Verzeichniß der Activ- und Passivschulden, eine Darstellung der Gewinne und der Verluste, und ein Verzeichniß der Ausgaben enthalten; die Bilanz muß vom Schuldner als wahr bescheinigt, datirt und unterzeichnet seyn.

472. Hat der Fallit zur Zeit, da die Agenten ihre Berrichtungen antreten, die Bilanz nicht vorbereitet, so ist er verbunden die Abfassung dieser Bilanz entweder selbst oder durch seinen Bevollmächtigten, je nachdem es die in den Artikeln 468 und 469 vorgesehenen Fälle erheischen, in Gegenwart der Agenten, oder der von ihnen bestellten Personen zu unternehmen.

Zu diesem Behuf werden dem Falliten die Bücher und Papiere, doch ohne sie wegzutragen, mitgetheilt.

475. In allen Fällen, wo die Bilanz weder durch den Falliten, noch durch einen Bevollmächtigten verfertigt worden, sollen die Agenten selbst die Verfertigung der Bilanz unternehmen, mittelst der Bücher und Papiere des Falliten, und mittelst der Erkundigungen und Nachrichten, die sie bei der Ehefrau des Falliten, seinen Kindern, seinen Commis und andern Angestellten, sich verschaffen können.

474. Der Richter-Commissar kann auch, entweder von Amtswegen, oder auf das Begehren eines oder mehrerer Gläubiger, oder selbst auf das Begehren des Agenten die im vorstehenden Artikel angegebenen Personen, mit Ausnahme der Frau und Kinder des Falliten, sowohl in Betreff der Verfertigung der Bilanz, als in Rücksicht auf die Ursachen und Umstände des Falliments, verhören lassen.

475. Stirbt der Fallit nach Eröffnung seines Falliments, so können seine Wittwe oder Kinder sich stellen, um den Verstorbenen in Verfertigung der Bilanz und in allen dem Falliten durch gegenwärtiges Gesetz vorgeschriebenen Obliegenheiten zu ersetzen, widrigenfalls sollen die Agenten zu diesen Verrichtungen schreiten.

S e c h s t e s C a p i t e l .

Von den provisorischen Syndiken.

E r s t e r A b s c h n i t t .

Von Ernennung der provisorischen Syndike.

Art. 476. Sobald die Agenten dem Commissar die Bilanz überreicht haben, soll dieser in drei Tagen, als einziger Frist, das Verzeichniß der Gläubiger aufsetzen, welches dem Handelsgericht zugestellt werden soll und er läßt die Gläubiger durch Briefe, Anschläge und Einrückung in die Zeitungen zusammen berufen.

477. Selbst vor der Verfertigung der Bilanz kann der bestellte Commissar die Gläubiger, je nachdem es der Fall erheischt, zusammen berufen.

578. Die obenbenannten Gläubiger vereinigen sich in Gegenwart des Commissars an dem von ihm bestimmten Tage und Orte.

479. Ein jeder der sich bei dieser Versammlung als Gläubiger stellt, und von dessen Schuldtitel nachher erkannt wird, daß solcher zwischen ihm und dem Falliten durch Einverständniß untergeschoben worden, soll die Strafen verwirkt haben, welche gegen die Mitschuldigen betrügerischer Bankerotte ausgesprochen sind.

48. Die vereinigten Gläubiger überreichen dem Richter-Commissar eine dreifache Liste von der Anzahl der provisorischen Syndike, welche nach ihrem Gutachten zu ernennen sind: aus dieser Liste ernennt sodann das Handelsgericht.

Zweiter Abschnitt.

Vom Aufhören der Amtsverrichtungen der Agenten.

Art. 481. In vier undzwanzig Stunden nach Ernennung der provisorischen Syndike, legen die Agenten ihre Amtsverrichtungen nieder, und geben den Syndiken Rechnung von allen ihren Operationen und vom Zustande des Falliments in Gegenwart des Commissars.

482. Nachdem diese Rechnung abgelegt worden, setzen die Syndike die von den Agenten angefangenen Operationen fort, und sind vorläufig mit der ganzen Verwaltung des Falliments, unter der Aufsicht des Richter-Commissars, beauftragt.

Dritter Abschnitt.

Entschädigung für die Agenten.

Art. 483. Die Agenten haben, nach ihrer Rechnungsablegung, auf eine Entschädigung Anspruch, die ihnen von den provisorischen Syndiken ausgezahlt werden soll.

484. Diese Entschädigung wird nach den Orten und der Natur des Falliments bestimmt, in Gemäßheit der Grundlagen, die durch ein Reglement der öffentlichen Verwaltung festgesetzt werden sollen.

485. Sind die Agenten unter den Gläubigern gewählt worden, so empfangen sie keine Entschädigung.

Siebentes Capitel.

Von den Verrichtungen der provisorischen Syndike.

Erster Abschnitt.

Von der Abnahme der Siegel und dem Inventarium.

Art. 486. Sobald die provisorischen Syndike ernannt worden, sollen sie auf die Abnahme der Siegel antragen, und die Inventur der Güter des Falliten vornehmen.

Es steht ihnen frei, bei der Schätzung sich von denen helfen zu lassen, welche sie zu berufen für dienlich erachten. In Gemäßheit des 937sten Artikels des Gesetzbuches der Civil-Procedur sollen die Syndike dieses Inventarium, so wie die Siegel nach und nach abgenommen werden, errichten; der Friedensrichter soll dabei zugegen seyn, und es bei jeder Verhandlung unterschreiben.

487. Der Fallit soll bei Abnahme der Siegel und bei Errichtung des Inventariums zugegen seyn, oder gehörig dazu berufen werden.

488. Bei jedem Falliment sind die Agenten, die provisorischen und endlichen Syndike, verbunden, in acht Tagen nach ihrer Amtsanretung dem Sicherheitsbeamten vom Bezirk einen Aufsatz oder ein summarisches Verzeichniß vom scheinbaren Zustande des Falliments, von dessen Hauptursachen und Umständen, und von welcher Art es zu seyn scheint, zu überreichen.

489. Der Sicherheitsbeamte kann, wenn er es für dienlich erachtet, sich in die Wohnung des oder der Falliten begeben, der Errichtung der Bilanz, des Inventariums und der andern Fallimentsacten beiwohnen, sich alle daraus entspringenden Erläuterungen geben lassen und dem zufolge die nothwendigen Verhandlungen oder Betreibungen machen; alles dies von Amtswegen und ohne Kosten.

490. Vermuthet er, daß ein einfacher oder betrügerischer Bankerott vorhanden ist, so soll er, wenn gegen den Falliten ein Vorführungs-, Verwahrungs- oder Arrestbefehl ergangen, solches dem Richter-Commisfar des Handelsgerichts ohne Verzug anzeigen; in diesem Fall darf dieser Commisfar kein Sichergeleite vorschlagen, und das Tribunal solches dem Falliten auch nicht bewilligen.

Z w e i t e r A b s c h n i t t .

Vom Verkauf der Waaren und Mobilien und von Eintreibung der Gelder.

Art. 491. Nach geendigtem Inventarium sollen die Waaren, das Geld die Activschuld-Titel, die Mobilien und Effekten des Schuldners, den Syndiken übergeben

werden, welche die Empfangnahme derselben am Schlusse besagten Inventariums bescheinigen.

492. Die Syndike können, unter der Genehmigung des Commissars, zur Eintreibung der Activ-Schulden des Falliten schreiten.

Auch können sie seine Effekten und Waaren durch öffentliche Versteigerung, durch Mäclder und an der Börse, oder durch gütliche Uebereinkunft, nach ihrer Wahl, verkaufen.

493. Hat der Fallit ein Sichegeleite erhalten, so können die Syndike sich seiner bedienen, um sich ihre Amtsverrichtungen zu erleichtern und solche aufzuklären; sie bestimmen die Bedingungen seiner Arbeit.

494. Vom Augenblick an, da die Agenten und hernach die Syndike ihr Amt angetreten, kann jede gegen die Person und die beweglichen Güter des Falliten, vor dem Falliment von einem Privatgläubiger erhobene Civilklage, bloß gegen die Agenten und Syndike fortgesetzt werden; und jede nach dem Falliment zu erhebende Klage kann nur gegen die Agenten und Syndike angestellt werden.

495. Haben die Gläubiger eine Ursache sich über die Verrichtungen der Syndike zu beklagen, so sollen sie sich deshalb an den Commissar wenden, welcher, wenn es der Fall erheischt, darüber entscheiden oder seinen Bericht dem Handelsgericht erstatten wird.

496. Die aus den Verkäufen und Schuldeintreibungen erhaltenen Gelder werden, nach Abzug der Auslagen und Unkosten, in eine mit zwei Schlössern versehene Kasse gelegt. Einer von den Schlüsseln wird dem Ältesten der Agenten oder Syndike überreicht, und der andere demjenigen Gläubiger, welchen der Commissar zu dem Ende vorgeschlagen hat.

497. Jede Woche wird ein Verzeichniß von dem Zustande der Fallimentskasse dem Commissar eingehändigt, welcher, auf das Begehren der Syndike, und je nachdem die Umstände es fordern, verordnen kann, daß alle Gelder oder ein Theil derselben in die Tilgungskasse, oder in die Hände des Vorstehers dieser Kasse in den Departementen unter der Bedingung gelegt werde, die Zinsen, welche

den in diese Kasse niedergelegten Summen zugestanden sind, zum Besten der Masse laufen zu lassen.

498. Die Zurücknahme der in die Tilgungskasse gelegten Summen geschieht kraft einer Verordnung des Commissars.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Von den zur Erhaltung der Rechte der Masse zu ergreifenden Maßregeln.

Art. 499. Sobald die Agenten und nachher die Syndike, ihre Amtsverrichtungen angetreten, sind sie gehalten, alle Verhandlungen die zur Erhaltung der Rechte des Falliten gegen seine Schuldner abzwecken, vorzunehmen.

Auch sollen sie die Hypothekeneinschreibung auf die Immobilien der Schuldner des Falliten requiriren, wenn letzterer es nicht schon gethan hat, und er Hypothektitel besitzt. Die Einschreibung wird angenommen im Namen der Agenten und der Syndike, welche einen Auszug der Urtheile, wodurch sie ernannt worden, ihren Bordereaur beizufügen haben.

500. Sie sind verbunden, auf die Immobilien des Falliten, von deren Daseyn sie Kenntniß haben, im Namen der Masse der Gläubiger eine Einschreibung zu nehmen. Die Einschreibung wird auf ein bloßes Bordereau genommen, welches anzeigt, daß ein Falliment ausgebrochen, und worin das Datum des Urtheils, durch welches sie ernannt worden sind, angeführt wird.

B i e r t e r A b s c h n i t t .

Von Bewahrung der Schuldforderungen.

Art. 501. Es soll ohne Verzug zur Bewahrung der Schuldtitel geschritten werden; der Commissar hat zu sorgen, daß, so wie die Gläubiger sich einfinden, eilig damit verfahren werde.

502. Alle Gläubiger des Falliten sollen zu dem Ende durch die öffentlichen Blätter und durch Briefe der Syndike benachrichtigt werden, daß sie sich in einer Frist von vierzig Tagen persönlich oder durch Bevollmächtigte

bei den Syndiken des Falliments stellen sollen; ihnen zu erklären, durch welchen Titel und für welche Summe sie Gläubiger sind, und ihnen ihre Schuldtitel einzuhandigen, oder solche in die Schreiberei des Handelsgerichts niederzulegen. Es wird ihnen ein Empfangschein dagegen ausgestellt.

503. Die Bewahrung der Schuldtitel wird contradictorisch zwischen dem Gläubiger oder seinem Bevollmächtigten und den Syndiken, und in Gegenwart des Richter-Commissars, der ein Protokoll darüber abzufassen hat, vorgenommen. Diese Berrichtung soll in vierzehn Tagen nach Verlauf der im vorstehenden Artikel festgesetzten Frist geschehen.

504. Jeder Gläubiger, dessen Schuldforderung bewahrt und bekräftigt worden, kann der Untersuchung der andern Schuldforderungen beimohnen, und gegen alle gemachten oder zu machenden Untersuchungen Einsprüche erheben.

505. Das Verifikations-Protokoll soll die Vorzeigung der Schuldforderungstitel, den Wohnort der Gläubiger und ihrer Bevollmächtigten enthalten.

Es enthält die summarische Beschreibung der Titel, welche mit den Registern des Falliten verglichen werden sollen.

Es zeigt die übergeschriebenen, die ausgestrichenen und dazwischen gesetzten Stellen an.

Es drückt aus, daß der Inhaber rechtmäßiger Gläubiger der Summe ist, die er fordert.

Der Commissar kann, nach Erforderniß der Umstände, von den Gläubigern die Vorzeigung ihrer Register, oder einen von den Handelsrichtern des Orts kraft eines Vorzeigungsbefehls gemachten Auszug davon verlangen; auch kann er sie, von Amtswegen, vor das Handelsgericht verweisen, welches über seinen Bericht entscheiden soll.

506. Wird die Schuldforderung nicht bestritten, so sollen die Syndike auf jeden der Titel folgende Erklärung unterschreiben:

Zugelassen zur Passiv-Schuld des Falliments von * * *, für die Summe von

den Das Visa des Commissars soll unter diese Erklärung gesetzt werden.

507. Jeder Gläubiger ist verbunden, in acht Tagen, nachdem seine Schuldforderung bewährt worden, in die Hände des Commissars eidlich zu erhärten, daß besagte Schuldforderung redlich und wahr ist.

508. Wird die Schuldforderung ganz oder zum Theil bestritten, so kann der Richter-Commissar, auf das Begehren der Syndike, das Vorzeigen der Schuldtitel des Gläubigers und die Niederlegung seiner Titel in die Schreiberei des Handelsgerichts verordnen. Er kann sogar, ohne daß eine Vorladung nöthig sey, die Partheien auf kurze Frist vor das Handelsgericht verweisen, welches auf seinen Bericht darüber entscheidet.

509. Das Handelsgericht kann verordnen, daß vor dem Commissar ein Zeugenverhör über die Thatsachen aufgenommen werde, und daß die Personen, welche Aufklärungen geben können, zu dem Ende vor ihn geladen werden.

510. Nach Ablauf der zur Erörterung der Forderungen bestimmten Fristen, sollen die Syndike ein Protokoll aufsetzen, worin die Namen der nicht erschienenen Gläubiger enthalten sind. Dieses vom Commissar abgeschlossene Protokoll setzt sie in Verzug.

511. Das Handelsgericht soll, auf den Bericht des Commissars, durch einen Urtheilsspruch eine neue Frist zur Untersuchung festsetzen.

Diese Frist wird nach der Entfernung des Wohnortes des säumigen Gläubigers bestimmt, so daß auf jede Entfernung von drei Myriametern ein Tag komme; in Rücksicht der außer Frankreich wohnenden Gläubiger, sollen die im 73sten Artikel des Gesetzbuches der Civilprocedur vorgeschriebenen Fristen beobachtet werden.

512. Das Urtheil, wodurch die neue Frist bestimmt wird, soll den Gläubigern mittelst der im 633sten Artikel des Gesetzbuches der Civilprocedur verordneten Formalitäten angedeutet werden; die Erfüllung dieser Formalitäten gilt als Insinuation in Rücksicht der nicht erschienenen Gläubiger, ohne daß die Ernennung der endlichen Syndike dadurch verspätet werden soll.

513. Erscheinen die säumigen Gläubiger in der durch das Urtheil bestimmten Frist abermals nicht, um ihre Schuldforderungen eidlich zu bekräftigen, so sollen sie in die zu machenden Vertheilungen nicht einbegriffen werden.

Jedoch bleibt ihnen der Weg der Opposition, bis zur letzten Vertheilung der Gelder, einschließlich offen; aber ohne daß die Ausbleibenden, wenn sie auch unbekannte Gläubiger wären, an den schon gemachten Vertheilungen etwas zu fordern hätten, welche in Betreff dieser Gläubiger, unwiderruflich sind, und worauf sie des Antheils den sie hätten fordern können, ganz und gar verlustig seyn sollen.

A c h t e s C a p i t e l .

V o n d e n e n d l i c h e n S y n d i k e n u n d i h r e n V e r r i c h t u n g e n .

E r s t e r A b s c h n i t t .

V o n d e r V e r s a m m l u n g d e r G l ä u b i g e r , d e r e n S c h u l d f o r d e r u n g e n b e w ä h r t u n d e i d l i c h b e k r ä f t i g t s i n d .

Art. 514. In drei Tagen nach Verlauf der für die eidliche Bekräftigung von Seiten der bekannten Gläubiger vorgeschriebenen Fristen, sollen die Gläubiger, deren Schuldforderungen zugelassen worden, durch die provisorischen Syndike zusammenberufen werden.

515. Am Orte, Tage und zur Stunde, welche vom Commissar bestimmt werden, soll die Versammlung, unter seinem Vorsitze, sich bilden; es sollen nur anerkannte Gläubiger, oder ihre Bevollmächtigte dazu zugelassen werden.

516. Der Fallit wird zu dieser Versammlung berufen; er soll persönlich erscheinen wenn er ein Sichergeleite erhalten hat, und er darf nur wegen gültiger, vom Commissar gutgeheißener Gründe, sich vertreten lassen.

517. Der Commissar soll die Vollmachten derjenigen, die sich als Bevollmächtigte stellen, untersuchen, er läßt in seiner Gegenwart durch die provisorischen Syndike

vom Fallimentszustande, von den erfüllten Formalitäten und von den Statt gehabten Operationen Rechnung ablegen; der Fallit wird angehört.

518. Der Commissar führt ein Protokoll über das, was in dieser Versammlung vorgebracht und entschieden worden ist.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Vergleich (Concordat).

Art. 519. Es darf zwischen den berathschlagenden Gläubigern und dem fallit gewordenen Schuldner kein Vergleich eher eingegangen werden, als bis obige Formalitäten erfüllt worden sind.

Dieser Vergleich soll nicht anders als durch die Zusammentretung einer Anzahl Gläubiger, welche die Mehrheit ausmachen, Statt haben, und die überdies durch ihre bewährten Schuldforderungs-Urkunden drei Vierteltheile der gesammten Summen vorstellen, die zufolge der in Gemäßheit des 4ten Abschnitts, 7ten Kapitels, erörterten und einregistrirten Schuldtitel, einzufordern sind, und zwar alles bei Strafe der Nichtigkeit.

520. Die eingeschriebenen Hypothekargläubiger, und die welche mit einem Unterpand versehen sind, haben keine Stimme bei den auf den Vergleich sich beziehenden Berathschlagungen.

521. Wenn die Untersuchung der Acte, Bücher und Papiere des Falliten einen Bankerott vermuthen läßt, so darf zwischen dem Falliten und den Gläubigern, bei Strafe der Nichtigkeit, kein Vertrag geschlossen werden; der Commissar hat auf die Vollziehung dieser Verfügung zu wachen.

522. Ist in den Vergleich gewilligt worden, so muß er bei Strafe der Nichtigkeit während der Sitzung unterschrieben werden; willigt die Mehrheit der anwesenden Gläubiger in den Vergleich, machen aber nicht drei Vierteltheile der schuldigen Summe aus, so wird die Berathschlagung auf acht Tage, als einzige Frist, verschoben.

523. Die dem Vergleich sich widersetzenden Gläubiger sind gehalten, ihre Oppositionen den Syndiken und dem Falliten innerhalb acht Tagen, als einzige Frist, anzudeuten.

524. Der Vertrag soll in acht Tagen nach dem Urtheil, das über die Oppositionen ergangen, gerichtlich bestätigt werden. Die Bestätigung macht den Vergleich für alle Gläubiger verbindlich, und erhält einem jeden von ihnen die Hypothek auf die Immobilien des Falliten; zu dem Ende sind die Syndike gehalten, das Bestätigungsurtheil in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen, es sey denn, es wäre durch den Vergleich ein anderes bestimmt worden.

525. Nachdem die gerichtliche Bestätigung den einstweiligen Syndiken angedeutet worden, sollen diese ihre schließliche Rechnung dem Falliten, in Gegenwart des Commissars, ablegen; diese Rechnung soll geprüft und abgeschlossen werden. Erheben sich Streitigkeiten darüber, so soll das Handelsgericht den Ausspruch thun; die Syndike übergeben alsdann dem Falliten seine gesammten Güter, seine Bücher, Papiere und Effekten.

Der Fallit stellt eine Quittung darüber aus, die Verrichtungen des Commissars und der Syndike hören auf, und es soll über das Ganze vom Commissar ein Protokoll aufgesetzt werden.

536. Das Handelsgericht kann wegen schlechten Benehmens oder Betrugs die Bestätigung des Vergleichs versagen, und, in diesem Fall, ist gegen den Falliten eine Vermuthung des Bankerotts vorhanden, und er wird von Rechtswegen vor die Polizei-Behörde verwiesen, welche von Amtswegen gegen ihn zu verfahren hat.

Bestätigt das Handelsgericht den Vertrag, so soll es erklären, daß der Fallit entschuldigt werden kann, und fähig ist, unter den im nachstehenden Titel über die Wiederereinsetzung ausgedrückten Bedingungen, wieder in seinen vorigen Stand gesetzt zu werden.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Von der Vereinigung der Gläubiger.

Art. 527. Wenn kein Vergleich zu Stande kommt, so bilden die versammelten Gläubiger, nach der individuellen Mehrheit der Anwesenden einen Vereinigungs-Vertrag; sie ernennen einen oder mehrere definitive Syndike: die Gläubiger ernennen einen Cassirer, dem aufgetragen wird, die von jeder Art von Schuldeintreibung herrührenden Summen zu empfangen. Die definitiven Syndike sollen die Rechnung der einstweiligen Syndike aufnehmen, so wie es in Rücksicht der Rechnung der Agenten im 481sten Artikel gesagt worden ist.

528. Die Syndike stellen die Masse der Gläubiger vor; sie ernennen zur Bewahrung der Bilanz, wenn es der Fall erheischt.

Sie sollen, kraft des Vereinigungsvertrags und ohne weitere rechtmäßige Titel, den Verkauf der unbeweglichen Güter des Falliten, seiner Waaren und beweglichen Effekten betreiben, und die Liquidirung seiner Aktiv- und Passivschulden verfolgen; alles dies unter der Aufsicht des Commissars, und ohne daß es nöthig sey den Falliten dabei hinzuzurufen.

529. In allen Fällen sollen, unter der Genehmigung des Commissars, dem Falliten und seiner Familie die Kleidungen und die zu ihrem persönlichen Gebrauche nöthigen Stücke und Geräthschaften ausgeliefert werden. Diese Auslieferung geschieht auf den Antrag der Syndike, welche ein Verzeichniß darüber aufsetzen sollen.

530. Ist keine Vermuthung eines Bankerotts vorhanden, so hat der Fallit das Recht eine Summe als Unterstützung auf seine Güter zu begehren, die Syndike schlagen das Quantum vor und das Gericht bestimmt solches, auf den Bericht des Commissars, nach Verhältniß der Bedürfnisse und der Ausdehnung der Familie des Falliten, seiner Redlichkeit und des mehr oder minder großen Verlustes, den er seine Gläubiger ertragen läßt.

531. So oft eine Vereinigung von Gläubigern Statt findet, soll der Commissar des Handelsgerichts denselben Bericht von den Umständen erstatten. Das Gericht soll

auf seinen Bericht entscheiden, wie es im zweiten Abschnitt des gegenwärtigen Capitels gesagt worden, ob der Fallit zu entschuldigen ist oder nicht, und ob er in seinen vorigen Stand wieder eingesetzt zu werden fähig ist.

Verweigert das Handelsgericht diese Entscheidung zu geben, so ist der Fallit des Bankerotts angeschuldigt, und wird, laut des 526sten Artikels, von Rechtswegen vor die Polizeibehörde verwiesen.

N e u n t e s C a p i t e l .

Von den verschiedenen Arten der Gläubiger und ihren Rechten bei Fallimenten.

E r s t e r A b s c h n i t t .

Allgemeine Verfügungen.

Art. 532. Wenn vor Ernennung der definitiven Syndike keine Klage auf Expropriation der unbeweglichen Güter angestellt worden, so werden diese allein zugelassen, den Verkauf zu betreiben. Sie sind verbunden, dieses innerhalb acht Tagen, in der hierunten festgesetzten Form zu thun.

533. Die Syndike überreichen dem Commissar das Verzeichniß derjenigen Gläubiger, welche vorgeben auf die Mobilien privilegirt zu seyn, und der Commissar gibt die Erlaubniß diese Gläubiger aus den ersten eingegangenen Geldern zu bezahlen. Sind Gläubiger da, welche das Vorzugsrecht bestreiten, so soll das Tribunal entscheiden; die Unkosten werden von denen, deren Gesuch verworfen worden, getragen, und nicht auf Rechnung der Masse gestellt.

534. Der Gläubiger, welcher Inhaber von solidarischen Verbindlichkeits-Urkunden ist, die zwischen dem Falliten und andern Mitverpflichteten, die im Fallitzustande sind, errichtet worden, nimmt Theil an dem Austrage aller Massen, bis zu seiner vollkommenen und gänzlichen Befriedigung.

535. Die Gläubiger des Falliten, welche auf gültige Weise durch Pfänder gesichert sind, sollen bloß pro Memoria in die Masse eingeschrieben werden.

536. Die Syndike sind berechtigt, die Pfänder zum Besten des Falliments, durch Bezahlung der Schuld, einzuziehen.

537. Ziehen die Syndike das Pfand nicht ein, und es wird durch die Gläubiger verkauft, und der Preis übersteigt die Schuldforderung, so wird das Uebrige von den Syndiken eingetrieben; beträgt der Preis weniger als die Schuldforderung, so soll der gesicherte Gläubiger für das Uebrige seinen Beitrag leisten.

538. Die durch Bürgschaft gesicherten Gläubiger sollen in die Masse mitbegriffen werden, nach Abzug der Summen die sie von dem Bürgen erhalten haben; der Bürge wird in die nämliche Masse mitbegriffen für alles was er zur Entlastung des Falliten bezahlt hat.

Z w e i t e r A b s c h n i t t .

Von den Rechten der Hypothekargläubiger.

Art. 539. Ist die Vertheilung des Preises der Immobilien vor der Vertheilung des Preises der Mobilien oder zu gleicher Zeit gemacht worden, so sollen bloß diejenigen Hypothekargläubiger, welche aus dem Erlös der Immobilien noch nicht vollständig bezahlt sind, im Verhältniß dessen was ihnen schuldig bleibt, mit den Handschriftsgläubigern um die zur Handschriftsmasse gehörigen Gelder concurriren.

540. Wird der Verkauf der beweglichen Güter vor dem Verkauf der unbeweglichen gemacht, und veranlaßt eine oder mehrere Vertheilungen der Gelder, vor geschehener Vertheilung des Erlöses aus den Immobilien, so sollen die Hypothekargläubiger um diese Vertheilungen, in Verhältniß ihrer gesammten Schuldforderungen, concurriren, mit Vorbehalt, wenn es der Fall erheischt, derjenigen Abzüge, wovon unten die Rede seyn wird.

541. Nach Verkauf der unbeweglichen Güter, und nach ergangenem Urtheil, wodurch die Ordnung unter den

Hypothekargläubigern festgesetzt wird, sollen diejenigen von diesen letztern, die aus dem Erlös der Immobilien für ihre gesammte Schuldforderungen zuerst zu befriedigen sind, den Belauf ihrer Hypothekar-Collocation nicht anders als nach Abzug der Summen, welche sie aus der Handschriftsmasse schon erhalten haben, beziehen.

Die so abgezogenen Summen bleiben nicht in der Hypothekermasse, sondern kehren zur Handschriftsmasse zurück, zu deren Besten der Abzug gemacht werden soll.

542. In Rücksicht der Hypothekargläubiger, die bloß theilweise auf die Vertheilung des Erlöses aus den Immobilien collocirt sind, soll nach folgender Vorschrift verfahren werden.

Ihre Rechte auf die Handschriftsmasse sollen schließlich nach den Summen regulirt werden, wofür sie nach der Immobilien-Collocirung noch Gläubiger bleiben, und die Gelder, welche sie über dieses Verhältniß aus der vorhergehenden Vertheilung bezogen, sollen ihnen von dem Belauf ihrer Hypothekar-Collocation abgezogen und zur Handschriftsmasse geschossen werden.

543. Die Hypothekargläubiger, welche nicht in die erste Ordnung gesetzt worden, sollen als bloße Handschriftsgläubiger betrachtet werden.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

V o n d e n R e c h t e n d e r E h e f r a u e n .

Art. 544. In Fallimentsachen sollen die Rechte und Rechtsklagen der Ehefrauen, nach Verkündigung gegenwärtigen Gesetzes, wie folgt angeordnet werden.

545. Die unter dem Dotalgesetze verheiratheten Frauen, die, welche in Gütertrennung leben und die in Gütergemeinschaft lebenden, welche ihre eingebrachten Immobilien nicht in Gemeinschaft gegeben, nehmen besagte Immobilien in Natur zurück, so wie auch diejenigen, welche ihnen durch Erbschaft, durch Schenkung unter Lebenden, oder durch Todesfall zugeflossen sind.

546. Sie nehmen gleichfalls die Immobilien zurück, welche durch sie, und in ihrem Namen, aus den Geldern

angekauft worden, die ihnen durch gedachte Erbschaften und Schenkungen zugefallen sind, nur muß die Erklärung über ihre Verwendung im Erwerbcontract ausdrücklich bedungen seyn, und der Ursprung der Gelder durch Inventarium oder durch sonstige rechtskräftige Acten dargethan werden können.

547. Unter welchen Gesetzen der Ehecontract auch geschlossen worden, ausgenommen der im vorstehenden Artikel vorgesehene Fall, so ist die gesetzliche Vermuthung vorhanden, daß die durch die Gattin des Falliten gekauften Güter ihrem Manne zugehören, daß sie aus seinen Geldern bezahlt worden, und daß sie mit seiner Activmasse vereinigt werden sollen, jedoch ist der Frau vorbehalten, den Beweis des Gegentheils zu führen.

548. Die Klage auf Zurücknahme die eine Folge der Verfügungen der Artikel 545 und 546 ist, soll von der Ehefrau nicht anders als mit Uebernahme der Schulden und Hypotheken, womit die Güter beschwert sind, angestellt werden, es sey nun, daß die Frau sich freiwillig dazu verpflichtet habe, oder daß sie gerichtlich dazu verurtheilt worden.

549. Die Ehefrau kann, wegen der im Ehecontract vorgeschriebenen Vortheile, keine Klage im Falliment anstellen, und gegenseitig können die Gläubiger in keinem Fall sich auf die Vortheile berufen, welche die Frau dem Mann im nemlichen Contract verschrieben hat.

550. Sollte die Frau Schulden für ihren Mann bezahlt haben, so wird gesetzlich vermuthet, sie habe solche aus den Geldern ihres Mannes bezahlt, und sie kann demnach keine Klage in dem Falliment anstellen, mit Vorbehalt des Gegenbeweises, wie es im 547sten Artikel gesagt worden ist.

551. Die Frau, deren Mann zur Zeit da die Ehe geschlossen worden, Handelsmann war, hat für die Gelder oder Mobilar-Effekten, welche sie durch rechtsgültige Acten als Heirathsgut eingebracht zu haben beweist, keine andere Hypothek in Betreff des Wiederersatzes ihrer während der Ehe veräußerten Güter und für die Entschädigung der durch sie mit ihrem Mann gemachten Schulden,

als auf die Immobilien, die ihrem Manne in der obbenannten Zeit angehörten.

552. In dieser Hinsicht wird die Frau, welche den Sohn eines Handelsmanns geehlicht hat, der zu eben dieser Epoche keinen Stand oder bestimmtes Gewerbe hatte, und der selbst ein Handelsmann wird, einer Frau gleich geachtet, deren Mann zur Zeit der Eheschließung Handelsmann war.

553. Die Frau, deren Mann zur Zeit der Verehelichung ein bestimmtes aber von der Handelschaft verschiedenes Gewerbe hatte, ist von den Verfügungen der Artikel 549 und 551 ausgenommen und soll alle Hypothekarsrechte genießen, welche das bürgerliche Gesetzbuch den Ehefrauen zusichert: jedoch ist diese Ausnahme auf die Frau nicht anzuwenden, deren Mann innerhalb eines Jahres nach der Verehelichung Handel treibt.

554. Alle Hausgeräthschaften, Mobiliar-Effekten, Diamanten, Gemälde, Gold- und Silbergeschirr, und andere für den Gebrauch sowohl des Mannes als der Frau bestimmten Gegenstände, unter welchen Gesetzen auch die Heirath geschlossen worden, fallen den Gläubigern zu, ohne daß die Frau etwas anders, als die zu ihrem Gebrauche dienenden Kleider und Wäsche, welche ihr laut der Verfügungen des 529sten Artikels bewilligt sind, empfangen könne.

Jedoch ist die Frau befugt, die Juwelen, Diamanten und das Geschirre zurück zu nehmen, von denen sie durch gesetzlich verfaßte und den Acten beigeheftete Verzeichnisse, oder durch gute und redliche Inventarien darthun kann, daß sie ihr mittelst Ehecontrakts gegeben worden, oder ihr bloß durch Erbschaft zugefallen sind.

555. Die Ehefrau, welche die im vorstehenden Artikel erwähnten Mobiliar-Effekten, Waaren, Handels-Effekten, baares Geld, bei Seite geschafft, unterschlagen oder verheimlicht hat, soll verurtheilt werden, solche zur Masse einzubringen, und überdies als Mitschuldige eines betrügerischen Bankerotts verfolgt werden.

556. Es kann auch, nach Erforderniß der Umstände, als Mitschuldige eines betrügerischen Bankerotts verfolgt werden, die Frau, welche ihren Namen, oder ihre Ver-

mittelung zu Acten geliehen hat, die der Mann, um seine Gläubiger zu hintergehen, vorgenommen hat.

557. Die im gegenwärtigen Abschnitt verordneten Verfügungen sind auf die Rechte und Klagen der Frauen, welche dieselben vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes erlangt haben, nicht anwendbar.

Zehntes Capitel.

Von der Vertheilung unter die Gläubiger und der Liquidation des Mobilarvermögens.

Art. 558. Der Belauf des activen Mobilarvermögens, nach abgezogenen Kosten und Auslagen der Fallimentsverwaltung, der dem Falliten bewilligten Hülfsgehalder, und der den privilegirten Gläubigern bezahlten Summen, soll unter alle Gläubiger, im Verhältniß ihrer bewährten und eidlich bekräftigten Schuldforderungen, vertheilt werden.

559. Zu dem Ende sollen die Syndike jeden Monat dem Commissar ein Verzeichniß über den Zustand des Falliments und über die in der Casse vorhandenen Gelder einhändigen; der Commissar verordnet, wenn es der Fall erheischt, daß eine Vertheilung unter die Gläubiger gemacht werde, und soll den Antheil eines jeden bestimmen.

560. Die Gläubiger werden von den Entscheidungen des Commissars und der Eröffnung der Vertheilung benachrichtigt.

561. Es darf keine Zahlung anders als nach vorgewiesener Schuldforderungsurkunde geleistet werden.

Der Cassirer thut auf der Urkunde Meldung von der durch ihn geleisteten Zahlung; der Gläubiger gibt Quittung am Rande des Vertheilungs-Verzeichnisses.

562. Ist die Liquidation beendigt, so sollen die vereinigten Gläubiger, auf Betreiben der Syndike, unter dem Vorsetze des Commissars zusammenberufen werden; die Syndike legen Rechnung ab, und aus dem, was diese Rechnung übrig läßt, wird die letzte Vertheilung gemacht,

563. Die vereinigten Gläubiger können, in jedem Zustand der Sachen, sich durch das Handelsgericht, nachdem der Fallit gehörig berufen worden, autorisiren lassen, um über die Rechte und gerichtlichen Klagen, deren Betrag noch nicht eingezogen worden, in Bausch und Bogen, Unterhandlungen einzugehen, und solche zu veräußern; in diesem Fall haben die Syndike die Obliegenheit, alle erforderlichen Acten zu machen.

· F i f t e s C a p i t e l .

Von der Art und Weise, die unbeweglichen Güter des Falliten zu verkaufen.

Art. 564. Die Syndike der vereinigten Gläubiger sollen, unter der Genehmigung des Commissars, nach der im bürgerlichen Gesetzbuche für den Verkauf der Güter der Minderjährigen vorgeschriebenen Form, zum Verkauf der unbeweglichen Güter schreiten.

565. Während der acht Tage nach der Versteigerung, hat jeder Gläubiger das Recht Nachgebote zu thun. Das Nachgebot darf nicht unter dem Zehntel des Hauptpreises des Zuschlags seyn.

Z w e i t e r T i t e l .

Von der Abtretung der Güter.

Art. 566. Der Fallit kann seine Güter freiwillig oder von Gerichtswegen abtreten.

567. Die Wirkungen der freiwilligen Abtretung werden durch Uebereinkunft zwischen dem Falliten und den Gläubigern bestimmt.

568. Die gerichtliche Abtretung erlöscht die Klage der Gläubiger nicht auf die Güter, welche der Fallit in der

Folge erwerben kann; sie hat keine andere Wirkung als daß sie den Schuldner von der körperlichen Haft befreit.

569. Der Fallit, welcher sich im Fall befindet, die gerichtliche Abtretung zu begehren, ist verbunden, sein Gesuch beim Tribunal anzubringen, welches sich die nöthigen Urkunden ausliefern läßt; das Gesuch wird in die öffentlichen Blätter eingerückt, wie es im 683sten Artikel des Gesetzbuches der Civil-Procedure verordnet ist.

570. Das Gesuch unterbricht nicht die Wirkung von irgend einer gerichtlichen Verfolgung, doch ist das Tribunal befugt, nachdem die Partheien gerufen worden, einen einstweiligen Aufschub zu verordnen.

571. Der Fallit, dem die Rechtswohlthat der Abtretung verstattet worden, ist verbunden, seine Abtretung in Person und nicht durch einen Bevollmächtigten, bei der Audienz des Handelsgerichts seines Wohnsitzes, nachdem seine Gläubiger vorgeladen worden, zu machen oder zu wiederholen, und, ist kein Handelsgericht da, im Gemeindegemäuse an einem Sitzungstage. Die Declaration des Falliten wird in letzterm Falle durch den Verbalprozeß des Gerichtsdieners, nachdem er durch den Maire unterzeichnet worden, beglaubigt.

572. Ist der Schuldner in Verhaft, so soll das Urtheil, welches ihm die Rechtswohlthat der Güterabtretung zugesteht, verordnen, daß er mit der in dergleichen Fällen erforderlichen und üblichen Vorsicht aus dem Verhaft entlassen werde, und so dem vorstehenden Artikel gemäß seine Erklärung machen könne.

573. Der Name, Vorname, das Gewerbe und die Wohnung des Schuldners, sollen in die dazu bestimmten Verzeichnisse gesetzt werden, welche im Audienzsaale des Handelsgerichts seines Wohnortes, oder des Civilgerichts, das desselben Stelle vertritt, im Orte der Sitzungen des Gemeindegemäuses und auf der Börse ausgehängt werden sollen.

574. Zur Vollstreckung des Urtheils, welches dem Schuldner die Rechtswohlthat der Abtretung verstattet, können die Gläubiger die beweglichen und unbeweglichen Güter des Schuldners verkaufen lassen, und es soll zu diesem Verkauf nach den Formen, die bei den durch die vereinigten Gläubiger bewerkstelligten Verkäufen üblich sind, geschritten werden.

575. Es können der Rechtswohlthat der Abtretung nicht theilhaftig werden:

- 1) die Stellionnatarien, die betrügerischen Bankerottirer, die Personen, welche wegen Diebstahl oder Pressereien verurtheilt worden, noch die Personen, welche Rechnung zu stellen schuldig sind;
- 2) die Ausländer, Vormünder, die Verwalter oder Depositare.

D r i t t e r T i t e l .

Von der gerichtlichen Zurückforderung. (Vindication.)

Art. 576. Der Verkäufer ist bei Fallimenten befugt, die Waaren, welche er verkauft und geliefert hat, und deren Preis ihm nicht bezahlt worden, in den hierunter beschriebenen Fällen und unter den daselbst ausgedrückten Bedingungen, zurückzufordern.

577. Die Zurückforderung kann nur so lange Statt haben, als die abgegangenen Waaren, zu Land oder zu Wasser, noch unterwegs sind, und bevor sie in die Magazine des Falliten, oder in die Magazine des Commissionairs, welcher sie für die Rechnung des Falliten zu verkaufen beauftragt ist, angelangt sind.

578. Sie können nicht zurückgefordert werden, wenn sie, vor ihrer Ankunft, ohne Betrug auf Factur und Connossemente, oder Frachtbriefe, verkauft worden.

579. Bei Zurückforderungen ist der Zurückfordernde verbunden, das Activ-Vermögen des Falliten für alle Auslagen, die wegen Fracht oder Fuhrlohn, Commission, Versicherung oder sonstige Kosten gemacht worden, schadlos zu halten, und die für die nemlichen Ursachen schuldigen Summen zu bezahlen, falls dieselben noch nicht entrichtet worden sind.

580. Die Zurückforderung findet nur in Rücksicht der Waaren Statt, die als identisch für die nemlichen erkannt sind, und wenn anerkannt wird, daß die Ballen, Fässer

oder Umschläge, in welchen sie sich zur Zeit des Verkaufs befanden, nicht geöffnet worden, daß die Stricke oder Zeichen weder weggenommen noch verändert worden, und daß die Waaren in ihrer Natur und Quantität weder Veränderung noch Verwandlung erlitten haben.

581. Die an den Falliten consignirten Waaren, um bei ihm hinterlegt zu bleiben, oder für Rechnung des Versenders verkauft zu werden, können ganz oder theilweise so lange sie in Natur vorhanden sind, zurückgefordert werden: sind die Waaren zum Verkauf abgesandt worden, so kann der daraus gelösete Preis, insofern er nicht bezahlt oder zwischen dem Falliten und dem Käufer auf Rechnung geschrieben worden, zurückgefordert werden.

582. In allen Fällen der Zurückforderung, ausgenommen wenn die Waaren hinterlegt oder consignirt worden, sind die Syndike der Gläubiger befugt, die zurückgeforderten Waaren zu behalten, wenn sie dem Zurückfordernden den zwischen ihm und dem Falliten übereingekommenen Preis bezahlen.

583. Die Rimessen in Handelseffekten, oder allen andern noch nicht verfallenen, oder zwar verfallenen, aber noch nicht bezahlten Effekten, die sich zur Zeit des Falliments noch im Portefeuille des Falliten befinden, können zurückgefordert werden, wenn diese Rimessen durch den Eigenthümer mit dem bloßen Befehl übermacht worden, derselben Belauf zu empfangen und ihren Werth zu seiner Verfügung zu behalten, oder wenn solche seinerseits besonders zur Zahlung von Acceptationen oder von solchen Billets bestimmt worden, die auf den Wohnort des Falliten gezogen waren.

584. Die Zurückforderung soll ebenfalls Statt haben für die ohne Acceptation oder Verfügung übermachten Rimessen, wenn solche in eine laufende Rechnung geschrieben worden, durch welche der Eigenthümer bloß Gläubiger wäre; allein die Zurückforderung findet nicht Statt, wenn er zur Zeit der übermachten Rimessen für irgend eine Summe Schuldner war.

585. In den Fällen, wo das Gesetz die Zurückforderung gestattet, sollen die Syndike die darauf sich beziehenden Gesuche untersuchen; sie können solche mit der Ge-

nehmung des Commissars zulassen; ist Streitigkeit darüber vorhanden, so entscheidet das Gericht, nachdem es den Commissar angehört hat.

Vierter Titel.

Von den Bankerotten.

Erstes Capitel.

Von dem einfachen Bankerott.

Art. 586. Es soll als einfacher Bankerottirer verfolgt, und als solcher erklärt werden, der fallit gewordene Handelsmann, der sich in einem oder mehreren der folgenden Fälle befindet, nemlich:

- 1) Wenn die Ausgaben seines Hauses, die er Monatweise in sein Tagebuch einzuschreiben verbunden ist, für übertrieben gehalten werden;
- 2) wenn anerkannt ist, daß er große Summen im Spiel, oder zu bloß gewagten Unternehmungen verwendet hat;
- 3) wenn aus seinem letzten Inventarium erhellet, daß, nachdem sein Activ-Vermögen sich um 50 Prozent unter seinem Passiv-Vermögen befand, er dennoch beträchtliche Anlehen gemacht hat, und wenn er Waaren mit Verlust, oder unter dem Cours, wieder verkauft hat;
- 4) wenn er Schuldscheine und Wechsel unterzeichnet hat, die um das Dreifache sein Activ-Vermögen, zufolge seines letzten Inventariums, übersteigt.

587. Es kann auch als einfacher Bankerottirer verfolgt und als solcher erklärt werden:

der Fallit, welcher in der Gerichtsschreiberei die im 440. Artikel vorgeschriebene Erklärung nicht gemacht hat

derjenige, welcher nach seiner Entweichung, ohne ein gesetzmäßiges Hinderniß, sich nicht persönlich bei den Agenten und Syndiken, in den festgesetzten Fristen, gestellt hat;

derjenige, welcher unregelmäßig geführte Bücher vorzeigt, ohne daß jedoch diese Unregelmäßigkeiten einen Betrug anzeigen, oder derjenige, welcher sie nicht alle vorzeigt;

derjenige, welcher zu einer Gesellschaft gehört, und die Vorschriften des 440. Artikels nicht befolgt hat.

588. Die Fälle eines einfachen Bankerotts sollen auf das Ansuchen der Syndike, oder eines jeden Gläubigers des Falliten, oder auf amtliches Betreiben des öffentlichen Ministerii, durch die Zuchtpolizeigerichte abgeurtheilt werden.

589. Die gerichtlichen Verfolgungskosten bei einfachen Bankerotten, werden in den Fällen, wo das Gesuch durch die Falliments-Syndike angestellt worden, von der Masse getragen.

590. Ist die gerichtliche Verfolgung durch einen Gläubiger angestellt worden, so trägt er die Kosten, wenn der Angeschuldigte freigesprochen wird; wird er verurtheilt, so werden gedachte Kosten von der Masse getragen.

591. Die kaiserlichen Prokuratoren sind gehalten, von allen Urtheilen der Zuchtpolizeigerichte zu appelliren wenn sie im Laufe der Prozesseinleitung finden daß die Anschuldigung eines einfachen Bankerotts von der Art ist, in eine Anschuldigung eines betrügerischen Bankerotts verwandelt zu werden.

592. Das Zuchtpolizeigericht, wenn es erklärt, daß ein einfacher Bankerott vorhanden ist, soll, nach Erforderniß der Umstände, die Verhaftnehmung für einen Monat wenigstens, und für zwei Jahre höchstens, aussprechen.

Die Urtheile sollen überdies angeschlagen und in eine Zeitung eingerückt werden, in Gemäßheit des 683. Artikels des Gesetzbuches der Civilprocedur.

Z w e i t e s C a p i t e l .

Von dem betrügerischen Bankerott.

Art. 593. Es soll als betrügerischer Bankerottirer erklärt werden, jeder fallit gewordene Handelsmann, der

sich in einem oder mehreren der folgenden Fälle befindet ;
nemlich :

- 1) wenn er falsche Auslagen und erdichtete Verluste vorgegeben, oder die Anwendung aller seiner Einnahmen nicht gehörig erwiesen hat ;
- 2) wenn er Geldsummen, Activschulden, Waaren, Lebensmittel oder Mobilareffekten auf die Selte geschafft hat ;
- 3) wenn er erdichtete Verkäufe, Scheinhandel oder erdichtete Schenkungen gemacht hat ;
- 4) wenn er zwischen ihm und erdichteten Gläubigern verabredete Passivschulden vorgegeben, indem er falsche Schriften gemacht, oder sich als Schuldner erkannt hat, ohne Ursache, oder ohne Werth bezogen zu haben, durch öffentliche Acten oder mittelst Privatunterschrift ;
- 5) wenn, nachdem er ein Specialmandat erhalten, oder Geld, Handels Effecten, Lebensmittel oder Waaren bei ihm hinterlegt worden sind, er zum Nachtheile des Mandats oder der hinterlegten Sachen, die Fonds oder den Werth der Gegenstände, die das Mandat oder die Hinterlegung betrafen, zu seinem Nutzen verwendet hat ;
- 6) wenn er Immobilien oder Mobilareffekten unter Begünstigung eines geliehenen Namens gekauft hat ;
- 7) wenn er seine Bücher verborgen hat.

594. Es kann als betrügerischer Bankerottirer verfolgt und als solcher erklärt werden :

der Fallit, welcher keine Bücher geführt hat, oder dessen Bücher seinen wahren Activ- und Passivstand nicht angeben ;

derjenige, welcher nach erhaltenem Sichergeleite sich nicht vor Gericht gestellt hat.

595. Die Fälle des betrügerischen Bankerotts sollen von Amtswegen durch die kaiserlichen Prokuratoren und ihre Substitute vor den peinlichen Gerichtshöfen, wenn sie notorisch sind, oder auf die Anzeige entweder der Syndike oder eines Gläubigers, gerichtlich verfolgt werden.

596. Wenn der Angeschuldigte der in den vorstehenden Artikeln erwähnten Verbrechen überzeugt und schuldig erklärt ist, soll er mit den im peinlichen Gesetzbuche für die betrügerischen Bankerotte festgesetzten Strafen belegt werden.

597. Es sollen als Mitschuldige der betrügerischen Bankerottirer erklärt und zu den nemlichen Strafen, wie der Angeklagte verdammt werden, die Individuen, welche überwiesen werden, sich mit dem Bankerottirer einverstanden zu haben, um seine beweglichen oder unbeweglichen Güter ganz, oder zum Theil zu verhehlen oder auf die Seite zu bringen; falsche Schuldforderungen auf ihn erlangt zu haben; und die, welche bei der Bewährung und eidlichen Erhärtung ihrer Schuldforderungen, darauf bestanden sind, solche als redlich und echt geltend zu machen.

598. Das nemliche Urtheil, welches die Strafen gegen die Mitschuldigen betrügerischer Bankerotte ausgesprochen hat, verurtheilt sie:

- 1) die Güter, Rechte und Klagen, welche betrügerischer Weise unterschlagen worden, zur Masse der Gläubiger wieder einzubringen;
- 2) an gesagte Masse eine Zins- und Schadenvergütung zu zahlen, die der Summe gleich ist, um welche sie solche zu betrügen versucht haben.

599. Die gegen die Bankerottirer und ihre Mitschuldigen ergangenen Urtheile der peinlichen Gerichtshöfe sollen angeschlagen und überdies in ein öffentliches Blatt eingerückt werden, in Gemäßheit des 633. Artikels des Gesetzbuches der Civil-Procedure.

D r i t t e s C a p i t e l .

Von Verwaltung der Güter bei Bankerotten.

Art. 600. In allen Fällen einer Verfolgung und Verurtheilung bei einfachen oder betrügerischen Bankerot-

ten, sollen alle Civilklagen, mit Ausnahme der im 598. Artikel erwähnten, getrennt bleiben; und alle auf die Güter Bezug habenden Verfügungen, die für das Falliment vorgeschrieben sind, sollen vollzogen werden, ohne daß sie vor die Zuchtpolizei-Gerichte, oder die peinlichen Justizhöfe gebracht, denselben zugetheilt, oder daselbst wieder angeknüpft werden können.

601. Es sind jedoch die Falliments-Syndike gehalten, den kaiserlichen Procuratoren und ihren Substituten alle Beweisstücke, Titel, Papiere und Nachrichten, die von ihnen begehrt werden, einzuhändigen.

602. Die Beweisstücke, Titel und Papiere, welche die Syndike ausgeliefert haben, sollen während des Laufes der Prozeßeinleitung, in der Gerichtsschreiberei zur Mittheilung bereit liegen; diese Mittheilung findet Statt auf das Gesuch der Syndike, welche Privatauszüge daraus nehmen, oder um amtliche ansuchen können, die ihnen durch den Gerichtsschreiber ausgefertigt werden sollen.

603. Besagte Beweisstücke, Titel und Papiere sollen nach ergangenem Urtheil den Syndiken eingehändigt werden, welche Quittung darüber zu geben haben; jedoch mit Ausnahme der Stücke, deren gerichtliche Hinterlegung das Urtheil etwa verordnen könnte.

F ü n f t e r T i t e l .

Von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Rehabilitation).

Art. 604. Jedes Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von Seiten des Falliten, soll an den Appellationshof, in dessen Bezirk er wohnt, gerichtet werden.

605. Der Ansuchende ist gehalten, seinem Gesuche die Quittungen und anderen Schriften beizulegen, wodurch erwiesen wird, daß er alle Summen, die er schuldig war,

sowohl an Capital als Zinsen und Unkosten, vollständig entrichtet hat.

606. Der General-Prokurator des Appellations-Gerichtshofes soll, nachdem ihm das Gesuch mitgetheilt worden, Ausfertigungen davon, welche er zu bescheinigen hat, an den kaiserlichen Prokurator beim Landgericht und an den Präsidenten des Handelsgerichts vom Wohnorte des Ansuchenden, und, hat er seinen Wohnsitz seit dem Falliment verändert, an das Handelsgericht, in dessen Bezirk das Falliment ausgebrochen ist, gelangen lassen, und ihnen auftragen, alle Erkundigungen, die sie sich über die Wahrheit der angegebenen Thatsachen verschaffen können, einzuziehen.

607. Zu dem Ende soll eine Abschrift erwähnten Gesuchs, auf das Betreiben sowohl des kaiserlichen Prokurators, als des Präsidenten des Handelsgerichts, während einer zweimonatlichen Frist, sowohl in den Audienzsälen eines jeden Gerichts als an der Börse und im Gemeindehause, angeschlagen bleiben, und Auszugsweise in die öffentlichen Blätter eingerückt werden.

608. Jeder Gläubiger, dem seine Schuldforderung nicht vollständig an Capital, Zinsen und Kosten gezahlt worden, und jede andere interessirte Parthei, können, so lange das Gesuch angeschlagen bleibt, gegen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Opposition einlegen, mittelst eines bloßen Actes in der Schreiberei, und mit Beweisstücken belegt, wenn es der Fall erheischt. Der opponirende Gläubiger kann niemals in der Proceedur, die zur Wiedereinsetzung geführt wird, als Parthei auftreten, jedoch bleiben ihm seine andern Rechte unbenommen.

609. Nach Verlauf der zwei Monate sollen der kaiserliche Prokurator und der Präsident des Handelsgerichts, jeder besonders, dem General-Prokurator des Appellationshofes, die von ihnen eingezogenen Erkundigungen, die etwa eingelegten Oppositionen, und die besondern Notizen, die sie über das Betragen des Falliten haben können, übersenden; sie haben ihr Gutachten über sein Gesuch beizulegen.

610. Der General-Prokurator des Appellationsgerichtshofes soll über das Ganze ein Urtheil erlassen, enthaltend Zu-

lassung oder Verwerfung des Gesuchs um Wiedereinsetzung; wird das Gesuch verworfen, so darf es nicht wieder vorgebracht werden.

611. Das Urtheil, welches die Wiedereinsetzung ausspricht, soll sowohl dem kaiserlichen Prokurator als dem Präsidenten der Gerichte, an welche das Gesuch gerichtet war, zugesandt werden. Diese Gerichte lassen es öffentlich verlesen und in ihre Register schreiben.

612. Es sollen der Wiedereinsetzung nicht theilhaft werden die Stellionnatare, die betrügerischen Bankrottirer, die wegen Diebstahl oder Pressereien Verurtheilten, die Rechnungsschuldigen, dergleichen sind: Vormünder, Verwalter oder Depositare, die ihre Rechnung nicht abgelegt oder nicht gerechtfertigt haben.

613. Die Wiedereinsetzung kann dem einfachen Bankrottirer bewilligt werden, der das Urtheil, durch welches er verurtheilt worden, ausgestanden hat.

614. Kein fallit gewordener Handelsmann kann in der Börse erscheinen, wenn er nicht seine Wiedereinsetzung erlangt hat.

Verglichen mit der Urschrift, von uns dem Präsidenten und Sekretairen des gesetzgebenden Corps. Paris, den 12. September 1807. Unterscrieben Fontanes, Präsident; F. B. Dumolard, Chapuis, Michelet-Rochemont, Milscent, Sekretaire.

Entbieten und befehlen, daß Gegenwärtiges, mit dem Staats-Insigel bekleidet, ins Gesetz-Bulletin eingerückt, allen Gerichtshöfen, Tribunälen und Verwaltungs-Körpern zugeschickt werde, damit sie es in ihre Register eintragen, beobachten und beobachten lassen; und der Großrichter, Minister der Rechtspflege, ist beauftragt auf dessen Verkündigung Acht zu haben.

Gegeben in unserm kaiserlichen Palast von Fontainebleau, den 22. September 1807.

Unterscrieben : N a p o l e o n .

Gefehen von uns Erzkanzler des Reichs,

Unterzeichnet : C a m b a c e r e s .

Der Gross-Richter, Justiz-
Minister,
unterscrieben Regnier.

Auf Befehl des Kaisers :
Der Minister Staats-Sekretair,
unterschr. Hugues B. Maret.

Siebentes Gesetz.

Vom 14. September 1807.

Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Gesetze Kaiser der Franken, König von Italien, und Schutzherr der Rheinischen Conföderation, allen Gegenwärtigen und Zukünftigen Unsern Gruß.

Das gesetzgebende Corps hat den 15. September 1807, dem im Namen des Kaisers gemachten Vorschlage gemäß, und nach Anhörung der Redner des Staatsraths und der Sectionen des Tribunats an demselben Tage folgendes Dekret erlassen:

D e k r e t.

V i e r t e s B u c h.

Von der Handels = Gerichtsbarkeit.

E r s t e r T i t e l.

Von der Organisirung der Handelsgerichte.

Art. 615. Eine Verordnung der Regierung wird die Anzahl der Handelsgerichte und die Städte bestimmen, die in Rücksicht der Ausdehnung ihres Handels und ihres Kunstfleißes im Fall sind, Handelsgerichte zu haben.

616. Der Bezirk eines jeden Handelsgerichts ist der nemliche als jener des Civilgerichts, in dessen Umfang sich ersteres befindet; und sind mehrere Handelsgerichte im Bezirk eines einzigen Civilgerichts, so sollen jenen besondere Bezirke angewiesen werden.

617. Jedes Handelsgericht soll aus einem Richter-Präsidenten, aus Richtern und Suppleanten bestehen. Die Anzahl der Richter, ohne Einschluß des Präsidenten, darf nicht unter zwei, noch über acht seyn. Die Anzahl der Suppleanten ist im Verhältniß des Bedürfnisses des

Dienstes. Das Reglement öffentlicher Verwaltung bestimmt für jedes Tribunal die Anzahl Richter und die Anzahl Suppleanten.

618. Die Mitglieder der Handelsgerichte sollen in einer Versammlung erwählt werden, die aus notablen Handelsleuten besteht, und hauptsächlich aus Vorstehern der ältesten Häuser zusammengesetzt ist, und die sich durch Redlichkeit, Ordnungsliebe und Sparsamkeit empfehlen.

619. Das Verzeichniß der Notablen wird vom Präfekt aus allen Handelsleuten des Bezirks verfertigt, und vom Minister des Innern genehmigt: ihre Anzahl darf nicht unter fünfundzwanzig seyn in den Städten, wo die Bevölkerung keine fünfzehntausend Seelen übersteigt; in den andern Städten wird diese Anzahl um einen Wahlmann auf tausend Seelen Volksmenge vermehrt.

620. Jeder Wahlmann kann zum Richter oder Suppleanten ernannt werden, wenn er dreißig Jahre alt ist, und mit Ehre und Auszeichnung seit fünf Jahren Handel treibt. Der Präsident muß vierzig Jahre alt seyn, und kann nur unter den alten Richtern gewählt werden, mit einbegriffen die, welche in den jetzigen Gerichten angestellt gewesen, und selbst die alten Consularhandelsrichter.

621. Die Wahl geschieht durch das individuelle Scrutinium nach der absoluten Stimmenmehrheit; und ist der Präsident zu erwählen, so soll der besondere Gegenstand dieser Wahl, ehe zum Scrutinium geschritten wird, angekündigt werden.

622. Bei der ersten Wahl werden der Präsident und die Hälfte der Richter und der Suppleanten aus denen das Gericht besteht, auf zwei Jahre ernannt; die zweite Hälfte der Richter und der Suppleanten wird auf ein Jahr erwählt: bei den nachfolgenden Wahlen werden alle Ernennungen auf zwei Jahre gemacht.

623. Der Präsident und die Richter können nicht über zwei Jahre im Amte bleiben, und dürfen auch nicht eher als nach einem Jahre Zwischenzeit wieder erwählt werden.

624. Bei jedem Gerichte soll ein von der Regierung zu ernennender Gerichtschreiber und Gerichtsvollzieher seyn: ihre Gebühren, Vacationen und Pflichten werden durch eine Regierungsverordnung bestimmt.

625. Für die Stadt Paris allein sollen Handelsgarden, zur Vollstreckung der Urtheile, welche körperliche Haft nach sich ziehen, ernannt werden: die Form ihrer Organisation und ihre Attributionen werden durch ein besonderes Reglement bestimmt.

626. Die Urtheile bei den Handelsgerichten werden von drei Richtern wenigstens gesprochen; kein Suppleant darf anders als um diese Zahl zu ergänzen, berufen werden.

627. Die Dienstverrichtungen der Sachwalter sind, laut des 414. Artikels des Gesetzbuches der Civil-Procedure, bei den Handelsgerichten untersagt; niemand darf vor diesen Gerichten für eine Parthei Klage führen, wenn diese bei der Audienz gegenwärtige Parthei ihn nicht dazu berechtigt, oder wenn er nicht mit einer besondern Vollmacht versehen ist: diese Vollmacht, die unten am Original, oder der Abschrift der Vorladung gegeben werden kann, soll, ehe die Streitsache vorgerufen wird, dem Gerichtschreiber vorgewiesen, und von ihm unentgeltlich visirt werden.

628. Das Amt der Handelsrichter ist ein bloßes Ehrenamt.

629. Ehe sie ihr Amt antreten, legen sie bei der Audienz des Appellations-Gerichtshofs, wenn dieser im Bezirk des Handelsgerichts seinen Sitz hat, ihren Eid ab; widrigenfalls gibt der Appellationshof, wenn die Handelsrichter es begehren, dem Civilgerichte des Bezirks den Auftrag ihren Eid zu empfangen, und in diesem Fall setzt das Gericht einen Verbalprozeß darüber auf, und sendet ihn an den Appellations-Gerichtshof, welcher die Eintragung desselben in seine Register verordnet. Diese Formalitäten werden auf den Antrag des öffentlichen Ministerii und unentgeltlich erfüllt.

630. Die Handelsgerichte gehören zu den Amtsverrichtungen des Großrichters, Minister der Gerechtigkeitspflege, und sind seiner Aufsicht unterworfen.

Zweiter Titel.

Von der Competenz der Handelsgerichte.

Art. 631. Die Handelsgerichte sollen sprechen :

- 1) über alle Streitigkeiten, die sich über die Verpflichtungen und Verhandlungen unter Handelsleuten, Kaufleuten und Banquiers erheben ;
- 2) über die auf Handels-Geschäfte sich beziehenden Streitigkeiten, unter allen Personen.

632. Vor dem Gesetz werden als Handelsgeschäfte angesehen :

alle Ankäufe von Lebensmitteln und Waaren, um sie wieder zu verkaufen, es sey in Natur oder nachdem sie bearbeitet und in andere Gegenstände verwandelt worden, oder wäre es auch um deren Gebrauch bloß zu vermieten :

alle Unternehmungen von Manufakturen, Commissio-
nen, Versendungen zu Land und zu Wasser ;

alle Unternehmungen von Lieferungen, Agentschaften, Geschäfts-Büreaux, Anstalten von Versteigerungen, von öffentlichen Schauspielen ;

alle Wechsel-Unternehmungen, Bank- und Mäkler-
geschäfte ;

alle Operationen öffentlicher Wechselbänke ;

alle Verpflichtungen unter Handelsleuten, Kaufleuten
und Banquiers ;

die Wechsel oder Geldrimessen von einem Platz auf
den andern, unter allen Personen.

633. Das Gesetz betrachtet ebenfalls als Handelsges-
chäfte :

alle Bau-Unternehmungen und alle Käufe, Verkäufe
und Wiederverkäufe von Fahrzeugen für die innere und
äußere Schiffahrt ;

alle See-Expeditionen ;

alle Ankäufe von Tafelwerk, Schiffsgeräthschaft und
Lebensmitteln ;

alle Schiffsmiethungen, An- und Darlehen auf Bodmerei; alle Affecuranzen und andere den Seehandel betreffenden Verträge;

alle Verträge und Uebereinkünfte wegen des Lohns und der Heuer der Schiffsmannschaft;

jede Aufnahme von Seeleuten für den Dienst der Handelsschiffe.

634. Die Handelsgerichte sprechen auch:

- 1) über Klagen gegen die Factoren, Commis der Kaufleute oder ihre Diener, in Sachen die bloß das Gewerbe des Kaufmanns angehen, zu welchem sie gebraucht werden;
- 2) über die Schuldverschreibungen der Einnehmer, Zahlmeister, Steuereinnehmer oder anderer Rechnungsschuldigen der öffentlichen Gelder.

635. Endlich erkennen sie:

- 1) über die Hinterlegung der Bilanz und der Bücher des fallit gewordenen Kaufmanns, über die Befkräftigung und Bewahrung der Schuldtitel;
- 2) über die gegen den Vergleich erhobenen Oppositionen, wenn die Rechtsmittel des Opponenten auf Acten oder Operationen gegründet sind, deren Kenntniß das Gesetz den Richtern der Handelsgerichte zugeeignet hat;

in allen andern Fällen werden diese Oppositionen durch die Civilgerichte abgeurtheilt;

dennach soll jede gegen den Vergleich gerichtete Opposition die Rechtsmittel des Opponenten, bei Strafe der Nichtigkeit, angeben;

- 3) über die Bestätigung des Vertrags zwischen dem Falliten und seinen Gläubigern;
- 4) über die durch den Falliten gemachte Abtretung der Güter, für den Theil der im 901. Artikel des Gesetzbuches der Civilprocedur den Handelsgerichten zugeeignet ist.

636. Wenn die Wechsel, laut des 112. Artikels, als bloße Zahlungsversprechen betrachtet werden, oder wenn

die Handscheine (Billets à ordre) bloß von solchen Personen, die keinen Handel treiben, unterschrieben sind, und dieselben nicht durch Handelsoperationen, Gewerbe, Wechselfachen, Bank- oder Mäklergeschäfte, veranlaßt worden, so ist das Handelsgericht verbunden, an das Civilgericht zu verweisen, wenn es von dem Beklagten dazu aufgefordert wird.

637. Wenn diese Wechsel, oder die auf Ordre gestellten Billets, zugleich von Handelsleuten und von Personen, die keinen Handel treiben, unterschrieben sind, so hat das Handelsgericht darüber zu erkennen; es darf aber gegen die nicht Handel treibenden Personen keine körperliche Haft *)

*) Personalarrest in Handelsfachen in den zum Jurisdictionsbezirke des Appellations-Gerichtshofes gehörigen, auf dem rechten Rheinufer gelegenen Landestheilen.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 24. vorigen Monats verordne Ich, um nach dem Art. 2070 des rheinischen Civilgesetzbuchs die Lücke auszufüllen, welche durch die unterlassene Publikation des französischen Gesetzes vom 4. April 1798 für die am rechten Rheinufer gelegenen, zum Jurisdictionsbezirke des rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Cöln gehörigen Landestheile in der Gesetzgebung entstanden ist, wie folgt:

1) In den am rechten Rheinufer gelegenen, zum Jurisdictionsbezirke des rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Cöln gehörigen Landestheilen, soll gegen alle wegen Handlungsverbindlichkeiten verurtheilte Personen auf Personalarrest, im Nichtzahlungsfalle, erkannt werden.

2) Ausgenommen von dem Personalarrest sind jedoch:

- a) Personen weiblichen Geschlechts, in sofern sie nicht als solche, welche öffentlichen Handel betreiben, anzusehen sind;
- b) Minderjährige Personen beiderlei Geschlechts und die ihnen gleich geachteten Personen, wenn sie nicht, nach der Bestimmung des Handelsgesetzbuchs als volljährig betrachtet werden;
- c) die Wittwen und Erben, welche als solche vor dem Handelsgerichte, wegen eines von ihrem Erblasser eingegangenen Handelsgeschäfts auftreten, oder vor dasselbe geladen werden.

3) Wenn von nicht Handel treibenden Personen Wechsel, welche nach dem Art. 112 des Handelsgesetzbuchs als bloße Promessen betrachtet werden, oder billets à ordre ausgestellt, oder als Bürgen oder Indossenten unterschrieben werden, so kann bei ihrer Verurtheilung nur dann auf Personalarrest erkannt werden, wenn sich diese Wechsel oder Billets auf Kauf-

ausprechen, ausgenommen wenn sie sich bei Veranlassung von Handels-Operationen, Gewerbs-, Wechselsachen, Bank- oder Mäklergeschäfte, unterschrieben haben.

638. Vor die Handelsgerichte gehören solche Klagen nicht, die gegen einen Eigenthümer, der Landwirth oder Weingärtner ist, wegen Verkäufe von Produkten erhoben worden, die er selbst angebaut hat, noch solche Klagen, die gegen einen Handelsmann für die Bezahlung von Produkten und Waaren geführt worden, die zu seinem Privatgebrauch gekauft worden sind.

Indessen werden die von einem Handelsmann unterschriebenen Billets angesehen, als seyen sie für seinen Han-

männische Geschäfte im Großen oder Kleinen, auf Wechsel-, Bank- und Mäklergeschäfte gründen.

4) Die Bestimmungen des 15. Titels des fünften Buchs, ersten Theils der rheinischen Civilprozeßordnung sind auch auf die Handelsfachen anwendbar, in soweit durch gegenwärtige Ordre nicht ein andres verfügt ist.

5) Die nach Art. 789 und 791 der angeführten Civilprozeßordnung im Voraus zu hinterlegenden Alimentationsgelder werden für Handels- und andere Sachen auf sechs Thaler für den Kalender-Monat bestimmt. Auf mehr als einen Monat ist die Hinterlegung nur gestattet, wenn sie für ganze Monate geschieht.

6) Die Vorschrift des Art. 800, No. 5 dieser Civilprozeßordnung ist auf Handelsfachen nicht anwendbar.

7) Der persönliche Arrest soll von Rechts wegen nach Ablauf einer fünfjährigen ununterbrochenen Gefangenschaft aufhören.

8) Auch muß der Verurtheilte zu jeder Zeit der Haft entlassen werden, wenn er ein Drittel der Schuld baar bezahlt, und für den Ueberrest eine Bürgschaft stellt, welche bei dem Widerspruch des Gläubigers von dem betreffenden Landgerichte als hinreichend anerkannt wird.

9) Wegen Handelsverbindlichkeiten, welche vor der Verkündigung dieses Gesetzes eingegangen waren, kann der Personalarrest nur erkannt werden, wenn er zur Zeit der eingegangenen Verbindlichkeit schon zulässig war.

Das Staatsministerium hat diese Ordre durch die Gesesammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 17. April 1833.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

del gemacht, und die, welche von Einnehmern, Zahlmeistern, Steuereinnehmern oder andern Rechnungsbeamten des Staates unterschrieben sind, werden angesehen, als seyen sie für ihre Amtsführung gemacht worden, wenn keine andere Veranlassung darin angeführt ist.

639. Die Handelsgerichte sprechen in letzter Instanz:

- 1) über alle Klagen, deren Hauptsumme den Werth von 1000 Franks nicht übersteigt;
- 2) über alle Klagen, bei welchen die unter der Handelsgerichtsbarkeit stehenden Partheien, welche ihrer Rechte genießen, erklärt haben, daß über ihre Angelegenheit entscheidend und ohne Appell gesprochen werden soll.

640. In den Bezirken, wo kein Handelsgericht ist, sollen die Richter des Civilgerichts das Amt der Handelsrichter versehen und in Sachen sprechen, die durch gegenwärtiges Gesetz besagten Handelsrichtern zugeeignet sind.

641. In diesem Fall wird der Prozeß nach den Formen eingeleitet, die bei den Handelsgerichten üblich sind, und die Urtheile ziehen dieselben Wirkungen nach sich.

D r i t t e r T i t e l .

Von dem Prozeßverfahren bei den Handelsgerichten.

Art. 642. Das Prozeßverfahren bei den Handelsgerichten findet Statt wie es im 25. Titel des 2. Buches, 1. Theils des Gesetzbuches vom Civilprozeß angeordnet worden.

643. Gleichwohl sollen der 156., 158. und 159. Artikel des nämlichen Gesetzbuches *), die Urtheile betref-

*) Art. 156. Alle Richterscheinungsbescheide gegen eine Parthei, die keinen Sachwalter bestellt hat, müssen durch einen Gerichtsvollzieher

fend, welche von den Untergerichten wegen Richterscheinung ausgesprochen worden, auf die von den Handelsgerichten wegen Richterscheinung zu sprechenden Urtheile anzuwenden seyn.

644. Die Appellationen der Handelsgerichte sollen vor die Appellations-Gerichtshöfe gebracht werden, in deren Bezirk diese Gerichte errichtet sind.

V i e r t e r T i t e l.

Von dem Prozeßverfahren bei den Appellations-Gerichtshöfen.

Art. 645. Die Frist, um von den Urtheilen der Handelsgerichte Appell einzulegen, ist für solche die contradictorisch gesprochen worden, von drei Monaten, vom Tage der Insinuation des Urtheiles anzurechnen; und vom Tage des Verlaufs der Oppositionsfrist an, für die wegen Richterscheinung gesprochenen Urtheile: es kann am nämlichen Tage, da das Urtheil gesprochen worden, Appell eingelegt werden.

bekannt gemacht werden, der entweder durch das Tribunal, oder durch einen Richter vom Wohnsitze des Ausbleibenden ernannt worden, dem das Gericht den Auftrag dazu gegeben hat; sie müssen in sechs Monaten nach ihrer Eröffnung vollzogen werden, sonst sind sie als nicht ergangen anzusehen.

Art. 158. Sind sie gegen eine Parthei gegeben, die keinen Sachwalter hat, so ist der Einspruch zulässig, bis zur Vollziehung des Urtheils.

Art. 159. Das Urtheil ist als vollzogen anzusehen, wenn die in Beschlag genommenen Mobilien verkauft oder der Verurtheilte im Gefängniß gewesen, oder aufs neue darin bestätigt worden, oder wenn die Beschlagnahme eines oder mehrerer seiner Immobilien ihm angezeigt, oder wenn die Kosten bezahlt worden, oder endlich wenn irgend ein Act vorhanden ist, woraus erhellet, daß die Exekution des Urtheils der ausbleibenden Parthei bekannt gewesen. Der in obigen Terminen und hierunter festgesetzten Formen angebrachte Einspruch, unterbricht die Exekution, wenn sie nicht ungeachtet Einspruchs verordnet worden,

646. Die Appellation wird nicht angenommen, wenn das Capital nicht die Summe oder den Werth von 1000 Franks übersteigt, auch wenn das Urtheil nicht anzeigt, daß es in letzter Instanz gegeben worden, und selbst wenn darin ausgedrückt wird, daß es unter der Bedingung der Appellation gesprochen worden.

647. Die Appellations-Gerichtshöfe können in keinem Fall, bei Strafe der Nichtigkeit, und selbst, wenn es der Fall erheischt, des Schaden- und Interessenersatzes, gegen die Partheien, die Vollstreckung der Urtheile der Handelsgerichte weder untersagen, noch solche verschieben, auch wenn sie der Incompetenz wegen angefochten würden; sie können aber, nach Erforderniß der Umstände, zur Einlegung der Appellation, die außerordentliche Vorladung auf bestimmten Tag und Stunde erlauben.

648. Die Appellation von den Urtheilen der Handelsgerichte sollen bei den Gerichtshöfen als Appellationen von Urtheilen, die in summarischen Sachen gegeben worden, eingeleitet und abgeurtheilt werden. Der Prozeßgang, bis und inbegriffen das Endurtheil, soll demjenigen gemäß seyn, der für die Appellationsklagen in Civilsachen im 3. Buch 1. Theils des Gesetzbuches der Civilprocedur vorgeschrieben worden ist.

Verglichen mit der Urschrift, von uns dem Präsidenten und Sekretairen des gesetzgebenden Corps. Paris, den 14 September 1807.
Unterschrieben: Fontanes, Präsident; Michélet-Rochemont, J. B. Dumolard, Chapuis, Milscnt, Sekretaire.

Entbieten und befehlen, daß Gegenwärtiges, mit dem Staats-Insigel bekleidet, ins Gesetz-Bulletin eingerückt, allen Gerichtshöfen, Tribunälen und Verwaltungskörpern zugeschickt werde, damit sie es in ihre Register eintragen, beobachten und beobachten lassen; und der Großrichter, Minister der Rechtspflege, ist beauftragt auf dessen Verkündigung Acht zu haben.

Gegeben in unserm kaiserlichen Palast von Fontainebleau, den 22. September 1807.

Unterschrieben: N a p o l e o n.

Gesehen von uns Erzkanzler des Reichs,

Unterzeichnet: C a m b a c e r e s.

Der Gross-Richter, Justiz-
Minister,

unterschrieben Regnier.

Auf Befehl des Kaisers:
Der Minister Staats-Sekretair,

unterschr. Hugues B. Maret.

Gesetz, welches den Zeitpunkt bestimmt,
an welchem das Handelsgesetzbuch voll-
zogen werden soll.

Vom 15. September 1807.

Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die
Gesetze Kaiser der Franken, König von Ita-
lien, und Schutzherr der Rheinischen Confö-
deration, allen Gegenwärtigen und Zukünftigen
Unsern Gruss.

Das gesetzgebende Corps hat den 15. Septem-
ber 1807, dem im Namen des Kaisers gemachten Vor-
schlage gemäß, und nach Anhörung der Redner des Staats-
raths und der Sectionen des Tribunats an demselben Ta-
ge, folgendes Dekret erlassen:

D e k r e t.

Art. 1. Die Verfügungen des Handelsgesetzbuchs sol-
len erst vom 1. Januar 1808 an in Vollziehung gebracht
werden.

2. Vom besagten Tage des 1. Januars 1808 anzu-
rechnen, sollen alle alten Gesetze, die solche Handelsfachen
betreffen, worüber erwähntes Gesetzbuch Verordnungen
enthält, aufgehoben seyn.

Verglichen mit der Urschrift, von uns dem Präsidenten und Sekretairen
des gesetzgebenden Corps. Paris, den 15. September 1807. Un-
terschrieben Fontanes, Präsident; J. B. Dumolard, Chap-
puis, Michelet-Rochemont, Milscnt, Sekretaire.

Entbieten und befehlen, daß Gegenwärtiges, mit dem Staat-Insigel bekleidet, ins Gesetz-Bulletin eingerückt, allen Gerichtshöfen, Tribunälen und Verwaltungskörpern zugeschickt werde, damit sie es in ihre Register eintragen, beobachten und beobachten lassen, und der Großrichter, Minister der Rechtspflege, ist beauftragt auf dessen Verkündigung Acht zu haben.

Gegeben in unserm kaiserlichen Palast von Fontainebleau, den 25. September 1807.

Unterschrieben: Napoleon.

Befehlen von uns Erzkanzler des Reichs,

Unterzeichnet: Cambacères.

Auf Befehl des Kaisers:

Der Gross-Richter, Justiz-Minister,

Der Minister Staats-Sekretair,

Unterschrieben: Regnier.

Unterschr.: Hugues B. Maret.

Gleichlautend bescheinigt:

Der Gross-Richter, Justiz-Minister,
Regnier.

Erklärung und Erklärung des Gegenstandes.
In demselben Sinne ist die Erklärung des Gegenstandes
in der Erklärung des Gegenstandes zu verstehen.
In der Erklärung des Gegenstandes ist die Erklärung
des Gegenstandes zu verstehen.

Die Erklärung des Gegenstandes ist die Erklärung
des Gegenstandes zu verstehen.

Die Erklärung des Gegenstandes ist die Erklärung
des Gegenstandes zu verstehen.

Die Erklärung des Gegenstandes ist die Erklärung
des Gegenstandes zu verstehen.

Die Erklärung des Gegenstandes ist die Erklärung
des Gegenstandes zu verstehen.

Die Erklärung des Gegenstandes ist die Erklärung
des Gegenstandes zu verstehen.

Die Erklärung des Gegenstandes ist die Erklärung
des Gegenstandes zu verstehen.

Alphabetisches Register

über

die im Handelsgesetzbuche vorkommenden Gegenstände.

Die Zahlen bezeichnen die Artikel.

A.

Aceptation, Annahme von Wechseln, wer dafür zu haften habe, 118. Die Weigerung der Aceptation wird durch einen Protest bescheinigt, 119. Sicherheit, die auf erhaltene Nachricht vom Proteste bestellt werden muß, 120. Verbindlichkeit dessen, der einen Wechselbrief acceptirt, und ob er davon wieder frei werden könne, 121. Förmlichkeit und Wirkungen der Aceptation, 122 und 123. Wie die Aceptation beschaffen seyn, und wann sie geschehen müsse, 124 und 125. Von der Aceptation durch Intervention, wer sie leisten könne, und wo sie erwähnt werden müsse, 126. Verbindlichkeit des Intervenienden. Siehe Interveniens.

Actien. Das Capital der anonymen Gesellschaften ist in Actien oder auch in Actiencoupons vertheilt, 34. Eben dasselbe kann auch bei Commandit-Gesellschaften der Fall seyn, 38. Form der Actien, 35. Wie die Uebergabe, das Eigenthum, und die Cession derselben bewirkt werden, 35 und 36.

Agenten bei Fallimenten. Wann das Handelsgericht eines seiner Mitglieder zum Falliments-Commissar und einen oder mehrere Agenten ernenne, 454. Was für Personen von dem Handelsgerichte zu Agenten des Falliments gewählt werden, 456. Verrichtungen der Agenten, und wie lange ihre Geschäftsführung dauern dürfe, 459. Das Handelsgericht kann die Agenten wieder abberufen, 460. Ehe die Agenten ihre Verrichtungen antreten, werden sie vereidigt, 461. Die Agenten ersuchen um die Anlegung der Siegel, insofern sie noch nicht erfolgt ist, 462. Die Handlungsbücher des Falliten werden vor der Versiegelung herausgenommen, und ihnen, nachdem sie vom Friedensrichter abgeschlossen worden sind, zugestellt, 463. Auch die im Porte-

- feuille befindlichen Handelseffekten werden ihnen zugestellt, ebendas. Sie nehmen die Gelder ein, welche der Fallit ausstehen hat, ebendas. Sie lassen die einer Verderbniß ausgesetzten Lebensmittel und Waaren verkaufen, 464. Wo die von ihnen eingenommenen Gelder aufbewahrt werden, 465. Wann die Agenten ihre Berrichtungen bei dem Falliment einstellen und den Syndiken von dem Zustande des Falliments Rechnung ablegen, 481. Sie erhalten Gebühren für ihre Bemühungen, 483. Wie diese zu bestimmen seyen, 484. Ausnahme, 485. Von den Agenten und Syndiken bei der Polizeibehörde einzureichendes Memoire über den Zustand des Falliments, 488.
- Anker. Auf wessen Gutachten der Capitain sie durch Kappung der Ankertaue in Stich lassen könne, 410. Wessen Gutachten bei Verschiedenheit der Meinungen befolgt werde, ebendas.
- Anstoßen der Schiffe: von wem der dadurch entstandene Schade getragen werde, 407.
- Antidatirung des Indossements ist bei der Strafe des Falsums verboten, 329.
- Appellationshöfe (die) erkennen über das Ansuchen der Falliten um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, 604. Dießfalliges Verfahren, 605, 606 und 607. Die Appellationshöfe können gegen Handelsgerichtsurtheile kein rechtliches Verfahren oder gegen deren Vollziehung Fristen gestatten, selbst wenn wider jene Urtheile die Incompetenz des Handelsgerichts vorgeschützt würde, 647. Was sie in diesem Falle gestatten können, ebendas. Wie die Appellationen von den Urtheilen der Handelsgerichte in den Gerichtshöfen verhandelt und entschieden werden. Verfahren das man dabei befolgt, 648.
- Affecuranz. Siehe Versicherung.
- Affociirte. Siehe Handelsgesellschafter.
- Aufhebung der sogenannten Respecttage, und aller nach Herkunft oder Lokalgewohnheit vergönnten Fristen bei Wechselzahlungen, 135.
- der ehemaligen Handelsgesetze durch das neue Gesetzbuch, Artikel 2 des vorstehenden Gesetzes über die Einführung des neuen Handelsgesetzbuches, Seite 148
- Ausländer. Wer ihnen bei Handelsprozessen und in Zollgeschäften als Dollmetscher diene, 80. Werden nicht zur Wohlthat der Güterabtretung zugelassen, 515.
- Ausrüstung. Die zu derselbigen gehörigen Kriegsvorräthe haften für Capital und Zinsen des Bodmereidarlehns, 320.
- Auszug (der) aus den Societätsakten der Collectiv- und Commanditgesellschaften, muß in die Register des Handelsgerichts eingetragen werden, 42. Er muß angeschlagen werden; wo und wie lange, ebendas. Bei welcher Strafe, ebend. Was der Auszug enthalten müsse, 43. Wer denselben unterzeichne, 44.
- (der) aus dem Heirathscontracte zwischen Ehegatten, deren Einer Handel treibt, muß öffentlich angeschlagen und ausgestellt werden; was dieser Auszug enthalte, 67. Dießfallige Verbindlichkeit des Notars, der den Ehecontract aufnimmt, 68.
- Aval. Siehe Wechselbürgschaft.

B.

Bankerotte. Wann der fallit gewordene Kaufmann sich im Zustande des Bankerotts befinde, 438. Die zwei Arten desselben, welche Gerichte darüber entscheiden, 439. Welcher fallit gewordene Kaufmann als einfacher Bankerottirer behandelt werden könne, 586, 587. Wegen der einfachen Bankerotte richten die Zuchtpolizeigerichte: auf wessen Antrag, 588. In welchen Fällen die Kosten dieser Untersuchung von der Masse getragen werden, 589, 590; von dem, der sie veranlaßt hat, 590. Wann die kaiserlichen Prokuratoren verbunden sind, von dem Urtheil des Zuchtpolizeigerichts zu appelliren, 591. Wann das Zuchtpolizeigericht, bei der Erklärung, daß Bankerott eingetreten ist, wenigstens auf einmonatliche und höchstens auf zweijährige Gefängnißstrafe zu erkennen habe, 592. Welcher fallit gewordene Kaufmann für einen betrügerischen Bankerottirer erklärt werden könne, 593 und 594. Die Anklagen wegen betrügerischer Bankerotte werden vor den peinlichen Gerichtshöfen von Amtswegen eingebracht; durch wen und auf welche Anzeige, 595. Strafe betrügerischer Bankerottirer, 596. Wer für die Mitschuldigen zu halten; Strafen der Mitschuldigen, 597. Inhalt des verurtheilenden Erkenntnisses, 598. Bekanntmachung und Anschlag des richterlichen Ausspruchs, 599. Von der Güterverwaltung beim Bankerott. Siehe Güterverwaltung.

Bankerottirer. Wann der einfache zur Wiedereinsetzung in vorigen Stand zugelassen werde, 613.

Beitrag zum Lösegelde für die vom Feinde auf den Schiffen genommenen Waaren. Wie und von wem er zu leisten sey, 303 und 304. Die Miethen des Schiffsvolks kommt dabei nicht in Anschlag, 305. Bei eingetretene Falliment des Verladers geht der Capitain in Ansehung der ihm zu erstattenden Havereischäden allen andern Gläubigern vor, 308.

Beitrag zum Verluste. Wie bei erfolgtem Seewurfe die Güter zum Verluste beitragen, 418. Ob Kriegs- und Mundbedürfnisse, und Kleidungsstücke des Schiffsvolks zum Erfatze des Seewurfes beitragen, 419. Für welche Waaren kein Vergütungsbeitrag Statt finde, sondern bloß Anspruch an den Capitain, 421. In welchen Fällen der Capitain zur Vergütung der Schäden beizutragen habe, 422. Ist das Schiff durch die Werfung nicht gerettet worden, so fällt aller Beitrag weg, 423. Wie die geretteten Sachen beitragen, wenn das Schiff durch den Seewurf gerettet wird und nachher verunglückt, 424. Zur Bezahlung des verunglückten oder unschiffbar gewordenen Schiffes tragen die Waaren nichts bei, 425. Von welcher Zeit an die geworfenen Sachen nicht mehr zur Bezahlung der Schäden beitragen, ebendas. Wozu die Güter beitragen, wenn eine Oeffnung in dem Schiffe gemacht worden ist, um dieselben herauszubringen, 426. Siehe Seewurf, Waaren-Proviant und Schiffe.

Beschlagnahme von Schiffen, 197. Wie die Vorrechte der Gläubiger geltend gemacht werden, ebendas. Wann zur Be-

schlagnahme geschritten werden könne, 198. Von dem Zahlungsbefehl, der der Beschlagnahme vorhergeht, und an wen er gerichtet, 199. Was der Gerichtsdiener in dem Beschlagnahme-Protokoll anzugeben habe, 200. In welcher Frist das Protokoll dem Eigenthümer bekannt gemacht werde, 201. Wohin der Eigenthümer vorgeladen werden müsse, ebendas. Ob ein segelfertiges Schiff mit Arrest belegt werden könne, 215.

Bilanz. Wem der Fallit sie zustelle, 470. Was sie enthalten müsse, 471. In wessen Gegenwart der Fallit zur Fertigstellung derselben schreite, insofern er sie nicht vorher gemacht hat, und was ihm zu diesem Behufe mitgetheilt werde, 472. Wann und wie die Agenten selbst zur Fertigstellung der Bilanz schreiben, 473. Was der Commissar in Beziehung auf die zu fertigende Bilanz thun könne, 474. Stirbt der Fallit nach Eröffnung des Falliments, so können dessen Wittve und Kinder seine Stelle bei Fertigstellung der Bilanz und den übrigen ihm obgelegenen Verbindlichkeiten vertreten, 475: in Ermangelung derselben schreiten die Agenten allein zu diesen Verfügungen, ebendas. Sobald die Bilanz dem Commissar übergeben worden ist, setzt er das Verzeichniß der Gläubiger auf und läßt sie zusammenberufen; auf welche Weise dieß geschehe, 476. Er kann sie selbst vor der Fertigstellung der Bilanz zusammen berufen, 477.

Vodmereicontrakte. Auf welche Weise sie geschlossen werden können, und was darin enthalten seyn müsse, 311. Wo und in welcher Frist jeder Vodmereigeber seinen Contract eintragen lassen müsse, 312. Wie der Vodmereibrief an Andere überlassen werden könne, 313. Wirkungen dieser Ueberlassung, ebendas. Ob die Zahlungsgarantie sich auf den Seegewinn erstrecke, 314. Auf was Vodmerei genommen werden könne, 315. Wann das Vodmereidarlehn für nichtig erklärt werden könne, 316. Bis zu welchem Betrage der Contract gültig sey, wenn kein Betrug dabei Statt gefunden hat, 317. Alle Vodmereianleihen auf die Fracht für noch nicht zurückgelegte Reisen und auf zu hoffenden Gewinn an noch unverkauften Waaren sind verboten, 318. Auf was keine Vodmerei gegeben werden könne, 319. Welche Gegenstände für Capital und Zinsen des durch Vodmerei auf Kumpf und Kiel des Schiffes vorgeschossenen Darlehns, unter ausdrücklichem Vorzugsrechte, haften, 320. Welchen Anspruch und was für ein Vorzugsrecht ein vom Capitain am Wohnorte der Schiffsrheder, ohne deren Einwilligung aufgenommenes Vodmereidarlehn gebe, 321. Welche Gegenstände für ein solches Darlehn haften, wenn es zum Behuf der Ausbesserung des Schiffes oder zur Verproviantirung desselben aufgenommen wird, 322. Die für die letzte Reise des Schiffes gemachten Anleihen gehen den für eine frühere Reise geliehenen vor, 323, eben so die während der Reise aufgenommenen Gelder den vor der Abreise des Schiffes aufgenommenen, ebendas. Fall, in welchem der Vodmereigeber den selbst durch Seegefahr eingetretenen Verlust der Waaren nicht zu tragen hat, 324. Fall, in welchem das Dar-

Lehn nicht zurückgefordert werden kann, 325. Welche Schäden dem Bodmereigeber keinesweges zur Last fallen, 526. Auf was sich die Bezahlung eines Bodmereidarlehns im Fall des Schiffbruchs einschränke, 327. Von welchem Tage an die Zeit des Risico laufe, wenn sie im Contracte nicht bestimmt ist, 328. Ob derjenige, der Bodmerei auf Waaren genommen hat, durch die Verunglückung des Schiffes und der Ladung von der Bezahlung frei werde, 329. Die Bodmereigeber tragen zur gemeinen und einfachen Haverei bei, und entbinden den Bodmereinehmer davon, 330. Wann und für welche Summen der Ertrag der beim Schiffbruch geborgenen Güter zwischen dem Bodmereigeber und zwischen dem Versicherer getheilt werde, 331.

Börsen, Handelsbörsen, was sie seyen, 71. Das Resultat der daselbst gemachten Negotiationen und Verträge bestimmt den Wechselcours, den Preis der Waaren u. s. w., 72. In allen Städten, die eine Handelsbörse haben, gibt es Wechselagenten und Mäkler, 75.

Brautschatz, dazu gehörige Güter. Wann und unter welchen Formalitäten sie veräußert werden können, 7.

Briefe, Geschäftsbriefe (lettres missives). Verpflichtung des Kaufmannes in Ansehung derjenigen, die er empfängt, und die er absendet, 8.

Bürgschaft für Wechsel (aval). Siehe Wechselbürgschaft.

C.

Capitain. Siehe Schiffscapitain.

Casse, mit zwei Schlüsseln, in welcher die beim Fallimentwesen eingehenden Gelder verwahrt werden, 465 und 496.

Cassirer. Die Gläubiger ernennen einen solchen bei Fallimenten, 527. Wie derselbe Zahlung leiste, 561.

— (öffentliche). Von Einnehmern, Zahlmeistern, Cassirern und andern Rechnungsbeamten ausgestellte Scheine werden als solche angesehen, die für ihre Amtsführung gemacht worden sind, 638.

Caution, Sicherheitsstellung. Wer dergleichen, auf erhaltene Benachrichtigung von dem wegen verweigerter Annahme erfolgten Wechselproteste, zu bestellen habe, 120. Muß geleistet werden, wenn die Zahlung eines verloren gegangenen Wechselbriefes auf die Secunda u. s. w. gefodert wird, der Brief mag acceptirt gewesen seyn, oder nicht, 151 und 152. Wann die Verbindlichkeit zu dieser Caution erlösche, 155. Caution, welche der Versicherte, bei der Verurtheilung des Versicherers zur Zahlung der Vergütungssumme, in einem gewissen Falle zu leisten hat, und wann dieselbe erlösche, 384.

Chartepartie, Befrachtungsvertrag, auch Nollissement genannt. Was in einer über die Vermiethung eines Schiffes getroffenen Uebereinkunft, welche jenen Namen führt, enthalten seyn müsse, 273. Wie es in Ansehung der Zeit der Ein- und Ausladung des Schiffes gehalten werde, 274. Siehe Schiffe.

Commissar (Richter). Wann das Handelsgericht eines seiner Mitglieder zum Falliments-Commissar, und einen oder mehrere Agenten ernenne, 454. Berrichtungen des Commissars, 458. Bericht des Commissars über den scheinbaren Zustand der Angelegenheiten des Falliten, und Antrag auf dessen unbedingte oder gegen Caution für seine jedesmalige Stellung zu bewilligende Freilassung unter sicherem Geleite, 466.

Commissionaire: was sie überhaupt sind, 91. Welches Gesetz die Rechte und Pflichten des im Namen eines Committenten Geschäfte machenden Commissionairs bestimme, 92. Wann und in wiefern der Commissionair, wegen der Erstattung seiner Vorschüsse u. s. w. ein Privilegium auf den Werth der Waaren habe, 93. Wovon er sich für den Betrag seiner Auslagen, Kosten und Provision, vorzugsweise bezahlt mache, 94. Verfügungen, die er zu befolgen hat, um ein solches Vorzugsrecht bei Darlehen, Vorschüssen oder Zahlungen zu haben, die auf Waaren geleistet worden sind, welche Jemand, der mit ihm an einem Orte lebt, an ihn adressirt, oder bei ihm deponirt hat, 95.

— für den Gütertransport zu Wasser und zu Lande: was ihnen obliege, 96. Wofür sie zu haften haben, 97, 98 und 99. Es findet Regreß gegen sie Statt, 100. Der Commissionair, der die in den Connoissements oder Chartepartien verzeichneten Waaren empfangen hat, ist verpflichtet dem Capitain, auf Verlangen, einen Empfangschein darüber auszustellen, und unter welcher Strafe, 285.

Compagnon, stiller, (associé commanditaire ou associé en commandite), ein bloß zum Handelsfond beitragender Handelsgesellschafter, 23. Sein Name kann nicht in die gesellschaftliche Handelsfirma mit aufgenommen werden, 25. Welcher Verlust ihn treffen könne, 26. Er kann nichts verrichten, was zur Führung der Geschäfte gehört; und welche Verantwortlichkeit er sich im entgegengesetzten Falle zuziehe, 27 und 28. Siehe Handelsgesellschafter.

Connoissement. Was es ist, 222. Der Schiffscapitain muß es bei sich im Schiffe haben, 226. Was darin angezeigt seyn müsse, 281. Einrichtung desselben, ebendaf. Wie viel Originalemplare davon ausgefertigt, und wie sie unterzeichnet werden müssen, 282. Für welche Partheien dasselbe gesetzliche Kraft habe, 283. Wie es im Fall eines Unterschieds zwischen den Exemplaren zu halten sey, 284. Verbindlichkeit des Commissionairs oder Consignatars, der die in den Connoissements verzeichneten Waaren empfangen hat, dem Capitain einen Empfangschein darüber auszustellen, 285. S. Consignatar.

Consignatar. Bei Vermeidung welcher Nachtheile der Consignatar verbunden sey, dem Capitain einen Empfangschein über die erhaltenen Waaren auszustellen, 285. Wozu der Capitain berechtigt sey, wenn sich der Consignatar weigere die Waaren anzunehmen, 305.

D.

Depositär. Welche Verfügungen er in Obacht zu nehmen habe, um auf ein Vorzugsrecht Anspruch machen zu können, 95. Kann nicht zur Wohlthat der Güterabtretung zugelassen werden, 375.

Dolmetscher. Wer bei Handelsprozessen, und in Zollgeschäften bei Ausländern die Stelle eines Dolmetschers verrete, 80.

E.

Effecten. Siehe Waaren. Deffentliche, siehe Staatspapiere.

Eid. Wen der Richter zum Eide lassen könne, wenn der Theil, auf dessen Handelsbücher man sich beruft, die Vorzeigung derselben verweigert, 17. Vor welcher Behörde die zu Richtern im Handelsgerichte ernannten Personen vor Antritt ihres Amtes den Eid ablegen, 629.

Erben. Welche Verfügungen auch für die Erben von Associirten gelten, 62. Was die Erben von Schuldnern, bei eingetretener Wechselverjährung, eidlich zu bekräftigen haben, 189.

Erhaltung der Rechte des Falliten. Wer die hierzu dignlichen Maßregeln (actes conservatoires) zu ergreifen habe, 499. Siehe Falliment.

F.

Falliment, Concurſ. Wann ſich ein Kaufmann im Zustande des Falliments befinde, 437. Erklärung, die jeder fallit Gewordene zu thun hat, wo und binnen welcher Zeit? 440. Was diese Erklärung, bei dem Falliment einer unter collectivem Namen bestehenden Gesellschaft enthalten müsse, ebend. Das Handelsgericht erklärt die Eröffnung des Falliments, 441. Festsetzung der Zeit, wo es eingetreten ist, ebendaf. Der Fallit ist, vom Tage des Falliments an gerechnet, seines Vermögens gesetzlich verlustig, 442. Wann Niemand mehr ein Vorzugsrecht noch Hypothek auf die Güter des Falliten erhalten könne, 443. Welche Verhandlungen und Contracte in Betreff der Masse der Gläubiger nichtig seyen, oder auf Verlangen derselben annullirt werden können, 444. Welche Akten oder Verpflichtungen in Rücksicht des Falliten als betrügerisch angesehen werden, 445. Alle in zehn Tagen vor der Eröffnung des Falliments für noch nicht verfallene Handelschulden gezahlte Gelder müssen zur Masse zurückgegeben werden, 446. Alle zum Nachtheil der Gläubiger vorgenommene Akten oder Zahlungen sind nichtig, 447. Die Eröffnung des Falliments macht, daß noch nicht verfallene Passivschulden eingefordert werden können, 448. In Fällen, wo Mitverpflichtete vorhanden sind, haben dieselben Sicherheit zu stellen, wenn sie nicht sofort zu zahlen für gut finden, 448.

Sobald das Handelsgericht von dem Falliment Kenntniß erlangt, hat dasselbe die Anlegung der Siegel durch den Friedensrichter anzuordnen, 449. Siehe Siegelanlegung.

Wann das Handelsgericht eines seiner Mitglieder zum Falliments-Commissar, und einen oder mehrere Agenten ernenne, 454. Siehe Commissar und Agenten bei Fallimenten. Das Handelsgericht läßt den Falliten ins Schuld-arresthaus bringen, oder ihm eine Wache zuordnen; ob er indessen in Verhaft genommen, oder eine von ihm angetretene Haft verlängert werden könne, 455. Der Urtheilsspruch des Gerichts über den Ausbruch des Falliments wird angeschlagen und in die öffentlichen Blätter eingerückt; er wird provisorisch vollzogen; doch kann dagegen eingekommen werden, 457. Der Fallit kann selbst um ein Sichergeleit ansuchen, wenn der Commissar keinen Vorschlag dieser Art gethan hat, 467.

Wem der Fallit seine Bilanz zu überreichen habe, 470. S. Bilanz. Strafe, in welche diejenigen verfallen, die bei der Versammlung der Gläubiger mit Rechtsansprüchen auftreten, welche in der Folge als zwischen ihnen und dem Falliten durch Einverständnis untergeschobene Forderungen befunden werden, 479.

Der Fallit ist bei der Abnahme der Siegel und Errichtung des Inventariums zugegen, oder doch dazu berufen, 487. Von den Agenten und Syndiken bei dem einzureichenden Aufsatz über den Zustand des Falliments und die anscheinende Beschaffenheit desselben, 488. Was der Sicherheitsbeamte thun könne, 489 und 490.

Uebergabe der Waaren, des Geldes, der Aktiyschuldtitel, Mobilien und Effekten des Falliten an die Syndike, 491. Verkauf der Waaren und Effekten, und wie es damit von ihnen gehalten werde, 492. Sie können, unter Genehmigung des Commissars, die ausstehenden Forderungen eintreiben, ebendaf. Wie sie sich dabei des Falliten bedienen können, wenn er ein Sichergeleit erhalten hat, 493. Gegen wen die Klagen der Gläubiger nach eröffnetem Falliment gerichtet werden, 494. Die Gläubiger haben sich an den Commissar zu wenden, sofern sie mit den Verrichtungen der Syndike unzufrieden sind, und dieser berichtet an das Handelsgericht, 495. Wo die eingetriebenen und aus dem Verkauf gelösten Gelder aufbewahrt werden, 496. Es wird alle Wochen ein Verzeichniß von dem Zustande der Fallimentscasse dem Commissar eingehändigt, der die Niederlegung desselben in die Tilgungscasse verordnen kann, 497. Wer über die Zurücknahme dieser Gelder zu verordnen habe, 498.

Wem die zu Erhaltung der Rechte des Falliten gegen seine Schuldner erforderlichen Maßregeln obliegen, 499; und wer die Hypothekeneinschreibung nachzusuchen habe, und wie die Eintragung derselben bewirkt werde? ebendaf. Auch auf die unbeweglichen Güter des Falliten wird im Namen der Masse der Gläubiger Hypothek gesucht, auf Anzeige der Agenten und Syndike, und wie diese beschaffen seyn müsse, 500.

Wann und in wessen Gegenwart die Erörterung der Schuldforderungen der Gläubiger vorgenommen werde. Siehe Verification.

Fallit (der): was, in jedem Falle, ihm und seiner Familie zugestellt werden müsse, 599. Was er, insofern keine Vermuthung eines Bankrotts vorhanden ist, als Unterstützung fordern dürfe, 530. **S. Falliment und Syndike.** Kein fallit gewordener Kaufmann darf auf der Börse erscheinen, wenn er nicht seine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erhalten hat, 614. **Frachtbrief.** Ist als ein Contract anzusehen, und zwischen wem, 101. Was er enthalten müsse, 102.

Frau, Ehefrau (die): wessen Einwilligung sie bedürfe, um öffentlich Handel zu treiben, 4. Welche Verpflichtungen eine Frau, die öffentlich Handel treibt, eingehen könne, 5. Ob sie ihren Mann zugleich mit verpflichte, ebendas. Wann sie als Handelsfrau zu betrachten sey, oder nicht, ebendas. Handelstreibende Frauen können ihre Immobilien verpfänden, hypotheciren und veräußern, 7. Ausnahme, ebendas.

Wenn Frauen, die keinen öffentlichen Handel treiben, Wechselbriefe unterschreiben, so gilt eine solche Verschreibung in Ansehung solcher Personen als bloße Zahlungsversprechen, 113. Von den Rechten der Frauen, bei eintretendem Falliment ihrer Ehemänner; wie ihre Rechte und Ansprüche, sie mögen nach den Rechtsverhältnissen des Brautshazes verheirathet seyn, in getrennten Gütern oder in Gütergemeinschaft leben, zu bestimmen sind, 544, 545, 546 u. 547. Wie die Frau ihren Rechtsanspruch auf Zurücknahme der unbeweglichen Güter geltend zu machen habe, 548. Was in Ansehung der Vortheile, welche Ehegatten einander im Heirathscontracte zugestanden haben, Rechtens sey? 549. Ob die Frau, welche Schulden für ihren Mann bezahlt hat, bei dem Falliment deshalb Anspruch machen könne? 550. Auf welche unbewegliche Güter der Frau, deren Mann zur Zeit der Verheirathung Kaufmann war, ein Unterpfandsrecht zustehe, 551. Ihr ist in dieser Rücksicht auch diejenige gleich zu achten, die den Sohn eines Handelsmannes heirathete, der damals noch kein bestimmtes Gewerbe hatte, nachher aber selbst Handelsmann geworden ist, 552. Ausnahme in Ansehung der Frau, deren Mann bei der Verhebelichung ein von der Handelschaft verschiedenes Gewerbe hatte, 553. Welche Meubeln und Sachen die Frau zurückhalte, und welche die Gläubiger bekommen, 554. Strafe der Ehefrau des Falliten, welche Mobilareffekten oder Waaren, Handelseffekten und baares Geld unterschlagen oder verheimlicht hat, 555. Strafe derjenigen, die zu Verhandlungen, durch welche ihr Mann seine Gläubiger zu hintergehen suchte, ihren Namen hergegeben oder sonst mitgewirkt hat, 556. Welche Verfügungen auf die vor Bekanntmachung des gegenwärtigen Befehzes von Ehefrauen erworbenen Rechte und Klagen nicht anwendbar seyen, 557.

Frauenpersonen. Von ihnen unterschriebene Wechsel gelten, in Ansehung ihrer, als bloße Zahlungsversprechen, insofern sie keinen öffentlichen Geld- oder Waarenhandel treiben, 113.

Fristen, bei Wechselzahlungen. Diejenigen, welche unter dem Namen Respectage, Gunst-, Ufo- oder Ortsgewohnheitsfristen bekannt sind, sind aufgehoben, 135. Fristen für die Bezahlung der Wechselbriefe nach Verhältniß der Entfernung der Länder wo sie gezogen sind, 160.

Fuhrmann. Für was er zu haften habe, 103. Ausnahme, 104. Wann jede Klage gegen ihn wegfalle, 105. Rechte desselben, 106. Diese Verfügungen sind auch auf die Unternehmer von Diligencen und öffentlichen Fuhren anwendbar, 107. Wann die Rechtsansprüche gegen den Fuhrmann, wegen Verlustes oder Beschädigung der Güter, verjährt seyen, 108.

G.

Gebot bei der Subhastation gerichtlich in Beschlag genommener Schiffe. Wie die zur Annahme der Gebote bestimmten Tage bekannt gemacht werden, 204. Fernere Bestimmung darüber, 205, 206 und 207. Wenn der Steigerer den Ersterhungspreis nicht zur gehörigen Zeit bezahlt oder gerichtlich deponirt, so wird das Schiff aufs neue feil geboten, und zwar so, daß er, wenn es um ein Geringeres weggeht als vorher, den Unterschied vergüten muß, 209. S. Schiffe.

Gebot, höheres (surenchère), auf die unbeweglichen Güter des Falliten. Wer ein solches Nachgebot thun könne, wann und wie, 565.

Gehalt (der) des bei der letzten Reise angestellt gewesenen Capitains und die Heuer der Schiffsmannschaft sind privilegierte Schulden. Was geschehen müsse, wenn das ihnen ertheilte Vorrecht beim gerichtlichen Verkaufe des Schiffes, auf dem sie haften, Statt haben soll, 191 und 192.

Gerichtsdienner (Huissier). Von wem die Gerichtsdienner beim Handelsgericht ernannt werden, 624. Wodurch ihre Rechte, Befoldung und Obliegenheiten bestimmt werden sollen, ebendas.

Die Wechselproteste wegen ermangelnder Annahme oder Zahlung können durch einen Gerichtsdienner und zwei Zeugen aufgenommen werden, 173. Wozu sie in dieser Hinsicht verpflichtet sind, 176.

Gerichtsschreiber, der, (Greffier). Von wem der Gerichtsschreiber beim Handelsgericht ernannt werde, 624.

Gesellschafts-Contract. Wodurch er seine Bestimmung erhalte, 18.

Gläubiger. Strafe derjenigen, die bei der Versammlung der Gläubiger mit Rechtsansprüchen auftreten, welche in der Folge als zwischen ihnen und dem Falliten durch Einverständnis untergeschobene Forderungen befunden werden, 479. Wie derjenige, der Documente in Händen hat, durch welche sich der Fallit und andere gleichfalls in Fallitzustand gerathene Mitschuldner solidarisch zur Zahlung verpflichtet haben, aus jeder einzelnen Creditmasse bei den Distributionen seinen Antheil bekomme, 534. Die mit einem gültigen Pfandrechte gesicherten Gläubiger

werden bloß pro Memoria in die Masse eingeschrieben, 535. Wie die durch Bürgschaft gesicherten Gläubiger mit zur Masse gezogen werden, 538.

Von den Rechten der Hypothekar-Gläubiger: wie diejenigen, die von dem Erlös der Immobilien nicht vollständig bezahlt worden sind, zugleich mit den Handschrifts-Gläubigern befriedigt werden, 539. Wie die Hypothekar-Gläubiger, wenn die beweglichen Güter früher veräußert werden, als die unbeweglichen, bei deshalb vorgenommenen Vertheilungen mit concurriren, 540. Wie diejenigen, die nach dem Verkaufe der unbeweglichen Güter und dem Eingange des Locationsurtheils, mit ihrer ganzen hypothekarischen Forderung zur Befriedigung gelangen, den Betrag derselben zu erhalten haben, 441. Wie in Ansehung derjenigen verfahren werde, die nur theilweise auf die Vertheilung des Erlöses aus den Immobilien collocirt sind, 512. Diejenigen Hypothekar-Gläubiger, die der Reihe nach nicht in die erste Ordnung gesetzt worden, werden als bloße Handschrifts-Gläubiger betrachtet, 543. Befugnisse der Gläubiger in Betreff der Waaren, die zurückgefordert werden, und Ausnahmen dabei, 582. Die Gläubiger können auf die Untersuchung wegen einfachen Bankrotts antragen, 588. Auch wegen betrügerischen Bankrotts wird auf ihre Anzeige die Anklage angebracht; von wem und vor welchem Gerichtshofe? 595. Sie können gegen die gesuchte Wiedereinsetzung in vorigen Stand Einspruch thun, 608.

Gütertrennung (séparation de biens) zwischen Ehegatten: wie die Klage darüber angebracht, fortgesetzt und entschieden werden müsse, 65. Formalitäten in Ansehung des darüber gesprochenen Urtheils, 66. Welcher Behörde der Auszug aus dem Heirathscontracte zwischen Ehegatten, deren Einer Handel treibt, mitzutheilen sey; zu welchem Behufe und was in diesem Auszuge angegeben seyn müsse, 67. Was jeder in getheilten Gütern lebende, oder nach den rechtlichen Verhältnissen des Brautscshazes verheirathete Ehegatte, der Kaufmann war, oder den Kaufmannsstand ergreift, in dieser Rücksicht zu thun verbunden sey, wenn er nicht, bei eintretendem Falliment, als betrügerischer Bankrotteur angesehen seyn will, 69 u. 70.

Güterverwaltung (von der) bei eingetretene Bankrotte. Welche Verfügungen in dieser Hinsicht vollzogen werden, 600. Die Syndike des Falliments sind verbunden, den kaiserlichen Procuratoren und deren Stellvertreter alle verlangten Aktenstücke, Beweisstücke, Papiere und Nachrichten zukommen zu lassen, 601. Wo diese Papiere, während der Untersuchung bleiben, und was den Syndiken in Ansehung derselben frei stehe, 602. Sie werden, nach erfolgtem gerichtlichen Urtheile, den Syndiken wieder zugestellt; Ausnahme davon, 603.

H.

Hafengeld (das) und Vorhafengeld (droit de bassin ou avant-bassin) gehört zu den privilegirten Schulden. Untre

welchen Bedingungen das darauf sich beziehende Vorrecht beim gerichtlichen Verkauf der Schiffe Statt finde, 191 und 192. Die beim Ein- oder Auslaufen in die Häfen zu entrichtenden Abgaben gehören nicht zur Haverei, sondern sind gewöhnliche, dem Schiffe zur Last fallende Kosten, 406.

Handelsgarden. Wo, und zu welchem Behufe dergleichen errichtet werden sollen, 625.

Handelsgerichte. Von deren Verfassung. Die Anzahl der Handelsgerichte und die Städte, die dergleichen zu erhalten geeignet sind, sollen durch eine Regierungsverordnung bestimmt werden, 615. Bezirk jedes Handelsgerichts, 616. Aus wie viel Richtern und deren Suppleanten jedes Handelsgericht bestehen müsse, 617. Wie die Mitglieder der Handelsgerichte erwählt werden, 618 u. 619. Jeder Kaufmann kann zum Richter oder Suppleanten ernannt werden; in welchem Alter und unter welchen Bedingungen, 620. Wie alt der Präsident seyn und wo er erwählt werden müsse, ebendas. Wie die Wahlen geschehen, 621. Welche Richter und welche Suppleanten bei der ersten Wahl auf zwei Jahre, welche Richter und Suppleanten nur auf ein Jahr, und auf wie lange sie bei den nachherigen Wahlen gewählt werden, 622. Wie lange der Präsident und die Richter ihre Stellen behalten, und wann sie wieder erwählt werden können, 623. Handelsgerichtsbeamten, und wie ihre Rechte, Befoldung und Pflichten bestimmt werden sollen, 624. Wie viel Richter zur Abfassung eines Urtheils erforderlich sind, 626. Wer vor den Handelsgerichten die Rechte einer Parthei vertheidigen könne, 627. Das Richteramt beim Handelsgerichte wird unentgeltlich verwaltet, 628. Vor welcher Behörde die Richter vor dem Eintritte in ihre Aemter vereidigt werden, 629. Unter wessen Aufsicht die Handelsgerichte stehen, 630. Worüber die Handelsgerichte zu erkennen haben, 631, 632, 633, 634 u. 635. Was für Geschäfte als Handelsgeschäfte betrachtet werden, 632 u. 633. Wechsel, worüber die Handelsgerichte verbunden sind, das Erkenntniß auf des Beklagten Verlangen an die Civilgerichte zu verweisen, 636. Ausnahmen, 637. Klagen, die nicht vor das Handelsgericht gehören, 638. Ausnahmen, ebendas. Worüber die Handelsgerichte in letzter Instanz entscheiden, 639. Was für Richter in den Gerichtsbezirken, wo sich keine Handelsgerichte befinden, deren Stelle vertreten und über die an die Handelsgerichte verwiesenen Gegenstände erkennen, 640. Form des Verfahrens, in diesem Falle, und Wirkungen der Erkenntnisse, 641. Form des Verfahrens vor den Handelsgerichten, 642. Was für Verordnungen in Ansehung ihrer auf Nichterscheinung gesprochenen Urtheile anwendbar seyen, 643. An welche Gerichtshöfe die Appellationen von den Erkenntnissen der Handelsgerichte gehen, 644. Frist, in welcher die Appellation eingelegt werden muß, 745. Ob die Appellation angenommen werde, wenn die geforderte Hauptsumme nicht über den Werth von tausend Franken beträgt, wenn schon in dem Urtheil selbst nicht erwähnt ist, daß es in letzter Instanz entscheide, oder es, unter Vorbehalt der Appellation, gesprochen seyn sollte, 646. Die Appellationshöfe können gegen Handels-

Gerichtsurtheile kein rechtliches Verfahren oder gegen deren Vollziehung Fristen gestatten, selbst wenn wider jene Urtheile die Incompetenz des Handelsgericht vorgeschützt wurde, 647. Siehe Appellationsgerichte.

Handelsgeschäfte. Was für Geschäfte und Verhandlungen als solche anzusehen, 632 und 633.

Handelsgesellschaften, Compagniehandlungen. Von den verschiedenen Handelsgesellschaften und ihrer Einrichtung. Das Gesetz erkennt drei Arten von Handelsgesellschaften an, und welches dieselben sind, 19. Von der Gesellschaft unter collectivem Namen, der Commandit-Gesellschaft und der unbenannten Gesellschaft; Beschaffenheit derselben, wie sie eingegangen werden, und was sie für Folgen haben, 20 u. ff. Wie die Fortsetzung einer Handelscompagnie dargethan werde, 46. Welchen Formalitäten die Ankündigung einer frühern Auflösung der Gesellschaft, jede Veränderung, jeder Austritt von Associirten, jede neue Stipulation u. s. w. unterworfen sey, ebendas. Von Handelsverbindungen zu einem gemeinschaftlichen Unternehmen. Siehe Handelsverbindungen. Was bei dem Falliment einer unter collectivem Namen bestehenden Gesellschaft in der Anzeige des Falliments angegeben werden müsse. Siehe Falliment und Handelsgesellschafter.

Handelsgesellschafter, Associirte. Von welchen Handelsgesellschaftern jeder für Alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet, 23. Welcher Verlust die Associirten bei einer namenlosen Gesellschaft treffen könne, 33. Welchen Formalitäten jede Gesellschaftsveränderung oder Austritt von Associirten unterworfen sey, 46. Wie die Streitigkeiten zwischen Handelsgesellschaftern abgeurtheilt werden, 51 und ff. Siehe Schiedsrichter. Welche Verfügungen auch in Ansehung der Wittwen, Erben oder anderer in die Rechte von Handelsgesellschaftern eintretender Personen gelten, 62 und 64.

Handelsgesetzbuch. Zeitpunkt, mit welchem es in Gesetzeskraft tritt. Erster Artikel des dießfalls erlassenen Gesetzes. Seite 148.

Handelsmann. Wer Handelsmann sey, 1. Verbindlichkeiten des Handelsmanns, 8 und 9. Wann der Handelsmann im Zustande des Falliments sey, 437; wann im Zustande des Bankerotts, 438. Kein fallit gewordener Kaufmann darf sich auf der Börse einfänden, wenn er nicht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erhalten hat, 614. Wer den fremden Kaufleuten in Prozessen und in Zollgeschäften zum Dollmetscher diene, 80. Ueber die Wahl und Ernennung der Kaufleute zu Richtern und deren Substituten beim Handelsgericht, siehe Handelsgericht.

Handlungsbücher. Von den Handlungsbüchern, welche jeder Kaufmann haben muß, ihrer Form, ihrem Inhalte, und wie sie gehalten seyn müssen, um in Handelsangelegenheiten als Beweismittel zugelassen zu werden, 8 — 12. Wann die Vorweisung derselben gerichtlich verordnet werden könne, 14

n. 15. Was anbefohlen werden könne, wenn sie sich an einem entfernten Orte befinden, 16. Was der Richter zu thun habe, wenn eine Parthei sich weigert, die Bücher vorzuzeigen, 17. Siehe Inventarium.

Handlungsgesellschaften durch Theilnehmer, werden von dem Gesetze als gültig anerkannt, 47. Form und Gegenstände derselben, 48. Wodurch sie dargethan werden, 49. Welchen Formlichkeiten sie nicht unterworfen seyen, 50.

Havereien: was dafür geachtet werde, 397. Wie dieselben, in Ermangelung einer besondern Uebereinkunft zwischen den Partheien, bestimmt werden, 398. Es gibt zweierlei Arten derselben, die große oder gemeine, und die einfache oder besondere Haverei, 399. Welche Havereien gemeine seyen, 400. Von was die gemeine Haverei getragen werde, 401 und 402. Welche Havereien besondere seyen, 403. Von wem die besondere Haverei getragen und bezahlt werde, 404. Was für Ausgaben nicht zur Haverei gehören, sondern dem Schiffe zur Last fallende Kosten sind, 406. Welche Havereien keine gültige Klage begründen, 408. Die Bedingung: frei von Haverei, befreit die Versicherer von aller gemeinen oder besondern Haverei, 409. Ausnahme, ebendas.

I.

Indossament (vom) und dessen Wirkung, 136. Form des Indossaments, 137. Wofür es gelte, wenn es nicht regelmäßig ist, 138. Antidatirung des Indossaments ist, bei Strafe des Falschens, verboten, 139.

Indossenten. Rechte derselben, 164. Wann die Aussteller und Indossenten von Wechselbriefen, die auf Frankreich gezogen und außerhalb des französischen Continentalgebietes zahlbar sind, belangt werden müssen, 166. Recht des Inhabers, der seinen Regreß gegen die Indossenten und den Aussteller nimmt, 167. Recht eines jeden Indossenten, ebendas. Wann die Frist zu diesem Regreß in Ansehung ihrer laufe, ebendas. In welchen Fällen der Wechselinhaber aller seiner Rechte gegen die Indossenten verlustig sey, 168: wann die Indossenten jeder Klage gegen ihre Cedenten, 169; wann der Inhaber und die Indossenten aller weitem Ansprüche, in Rücksicht auf den Aussteller selbst, 170. Gegen wen der Inhaber in diesem Falle sein Recht behalte, ebendas. Wann die Wirkungen des Wechselrecht, Verlustes aufhören, 171. Mit Genehmigung des Richters kann der Inhaber eines wegen ausgebliebener Zahlung protestirten Wechsels auf die beweglichen Güter des Ausstellers, des Acceptanten und Indossenten Verfall legen, 172.

Intervenient bei der Acceptation eines Wechselbriefs. Von der Acceptation durch Intervention; wer sie leisten könne, und wo sie erwähnt werden müsse, 126. Verbindlichkeit des Intervenienten, 127. Rechte, die dem Wechselinhaber im Interventionsfalle bleiben, und gegen wen, 128.

Inventarium, welches jeder Kaufmann aufzusetzen und zu unterschreiben verbunden sey, und wann? 9. Es muß in ein besonderes Buch eingetragen werden, ebendas. Das Inventarienbuch muß paraphirt seyn; von wem? 10 und 11. Inventur bei Fallimenten. Der Fallit ist bei der Entseglung und der Errichtung der Inventur zugegen, oder doch dazu vorgeladen, 487.

K.

Käufe: wodurch sie constatirt werden, 169.

Klagen, Gesuche. Wann bei gerichtlicher Feilbietung eines Schiffes die Klagen auf Absonderung gewisser Gegenstände (demandes en distraction) angebracht werden müssen, 210. Welche Klagen gegen Haverei unzulässig, 408. Welche Klagen gegen den Schiffscapitain, die Versicherer, den Befrachter und wegen der durch Ansegeln entstandenen Schäden, unzulässig, 435. Wann die darauf sich beziehenden Protestationen und Reclamationen nichtig seyen, 436. Ueber Verjährung der Klagen, siehe Verjährung.

Kleidungsstücke: ob die der Schiffsmannschaft zum Seewurfe beitragen, 419.

Kosten, gerichtliche, beim Schiffsverkaufe, gehören zu den privilegirten Forderungen, 191. Unter welchen Bedingungen die Ausübung dieser Vorrechte Statt finde, 192.

— der Unterhaltung des Schiffes, der Takelage und Geräthschaften desselben, gehören zu den privilegirten Forderungen, 191. Was dabei zu beobachten, 192.

— welche Kosten für Haverei zu achten sind. Sie Havereien.

Kundbarkeit, öffentliche. Die Untersuchungen über betrügerische Bankerotte können, auf öffentliche Kundbarkeit, Statt finden. Durch wen und vor welchen Gerichtshöfen sie Statt finden, 595.

L.

Ladung (die) haftet für Capital und Zinsen der auf die Ladung gegebenen Bodmerei, 320. Ist das Darlehn auf einen besondern Gegenstand der Ladung gegeben worden, so findet das Vorzugsrecht nur in Ansehung dieses Gegenstandes Statt, ebendas.

Lastenzahl eines Schiffes: wann die Angabe derselben nicht für falsch angesehen wird, 290.

Lebensmittel, Mundvorräthe, haften für Capital und Zinsen des durch Bodmereicontract auf Rumpf und Kiel des Schiffes geliehenen Geldes, 320.

Lothsengebühren, gehören zu den privilegirten Schuldforderungen beim gerichtlichen Verkauf eines Schiffes: was zur Ausübung dieses Vorrechtes erfordert werde, 191 und 192. Gehören nicht zu der Haverei, 406.

Loßkaufung der Gefangenen: darüber zu erwartende Regierungsvorordnung, 269.

M.

Mäkler. Sie constatiren den Cours der für ihr Geschäft gebührigen Gegenstände, 73. Wo es deren gebe und von wem sie ernannt werden, 75. Verschiedene Arten der Mäkler, 77. Geschäfte der Waarenmäkler, 78. Geschäfte der Affecuranzmäkler, 79. Geschäfte der Schiffsmäkler, 80. Ob eine und dieselbe Person Mäkler, und Wechselagentengeschäfte in sich vereinigen könne, 81. Geschäfte der Mäkler für den Gütertransport zu Wasser und zu Lande, 82. Wer nicht Mäkler seyn könne, 83. Verbindlichkeit der Mäkler ein Buch zu halten; nach welchen Formalitäten und warum, 84. Was den Mäklern verbotten sey, und bei welcher Strafe, 85, 86 und 87. Wann der abgesetzte Mäkler seine ehemalige Stelle nicht wieder erhalten könne, 88. Verfahren gegen ihn, wenn er fallirt, 89.

Matrosen: wenn es darauf ankommt, sie zu kappen, wessen Gutachten der Schiffscapitain zu vernahmen habe, 410. Welche Meinung, wenn dieselben verschieden ausfallen, befolgt werde, ebendaf.

Matrosen, von den. Wie sie bezahlt werden, wenn, durch das Verschulden der Rheder, des Capitains oder der Befrachter, die Reise vor Abfahrt des Schiffs rückgängig wird, 252. Was ihnen gebühre, wenn das Schiff auf Befehl der Regierung angehalten, oder der Handel mit dem Orte, wohin dasselbe bestimmt ist, verboten wird, 253 und 254. Wie sie bei verlängerter Reise bezahlt werden, 255. Ob ihnen etwas abgezogen werde, im Fall das Schiff an einem nähern Orte, als der bei der Befrachtung bestimmte gelöscht wird, 256. Fall, worin ihnen, wegen Unterbrechung, Verzögerung oder Verlängerung der Reise, weder Entschädigung noch Tagelohn gebührt, 257. Fall, wo sie auf keine Miethe Anspruch machen können, 258. Ausnahme, 259. Wie die Matrosen, die sich auf Antheil an der Fracht verdungen haben, bezahlt werden, 260. Ihnen werden die Tage bezahlt, an denen sie mit Rettung der Trümmer und der schiffbrüchigen Effekten beschäftigt gewesen sind, 261. Wie es gehalten werde, wenn sie während der Reise krank, oder im Dienste des Schiffs verwundet werden, 262 u. 263; wenn sie ohne Erlaubniß ans Land gegangen, und daselbst verwundet worden sind, 264. Welche Miethe den Erben gebühre, wenn ein Matrose auf der Reise stirbt, 265. Ob er, im Fall er auf dem Schiffe gefangen und zum Sklaven gemacht wird, von dem Capitain, den Rhedern oder Befrachtern etwas zur Bezahlung seiner Loßkaufung verlangen könne, 266. Welche Miethe er in diesem Falle bekomme, ebendaf. u. ff. Wann er ein Recht zu einer Entschädigung für seine Loßkaufung habe, 267. Wer die Entschädigung zu leisten habe, 268. Betrag der Entschädigung, 269. Wie die Einforderung und Verwendung derselben geschehe, ebendaf. Dem Matrosen, welcher beweiset, daß er ohne gültige Ursache ver-

abschiedet worden, gebührt Entschädigung, und welche? 270. Ausnahme, ebendas. Der Matrose darf nicht im Auslande verabschiedet werden, ebendas. Von wem die, die Miethe, Verpflegung und Loskaufung der Matrosen betreffenden Verordnungen gleichfalls gelten, 272. Die Miethe der Matrosen trägt nicht zur Loskaufung der vom Feinde genommenen Waaren bei, 304. Mit Matrosen kann kein Bodmereidarlehn auf ihre Miethe und Reise geschlossen werden, 319.

Miethe, Fall, wo die Matrosen auf keine Miethe Anspruch machen können, 258. Ausnahme, 259. Welche Miethe den Erben gebühre, wenn ein Matrose während der Reise stirbt, 265. Welche Miethe er, im Fall er auf einem Schiffe genommen und zum Slaven gemacht wird, bekomme, 266 u. ff. Das Schiff und die Fracht haften insbesondere den Matrosen für ihre Miethe, 271. Von wem die, die Miethe, Verpflegung und Loskaufung der Matrosen betreffenden Verordnungen gleichfalls gelten, 272. Die Miethe der Matrosen gibt keinen Beitrag zur Loskaufung der vom Feinde genommenen Waaren, 304. Mit Matrosen kann kein Bodmereidarlehn auf ihre Miethe oder Reisen geschlossen werden, 319.

Miethzins, der, für die Magazine, in welchen das Tafelwerk und die Schiffsgeräthe aufbewahrt werden, gehört zu den privilegiirten Schuldforderungen, 191. Was in Ansehung der Ausübung dieses Vorrechtes zu beobachten ist, 192.

Minderjährige: welche Genehmigung aus der elterlichen und vormundtschaftlichen Gewalt entlassene Minderjährige bedürfen, ehe sie zu Handelsunternehmungen schreiten können, 2. Minderjährige, die zum Handel zugelassen sind, können ihre Immobilien verpfänden, zur Hypothek einsetzen, ja selbst veräußern: unter welchen Förmlichkeiten, 6. Diese Verfügung ist auch auf Minderjährige, die nicht Kaufleute sind, anwendbar, in Ansehung der Handelsgeschäfte, 3. Ausgestellte Wechselbriefe derselben sind, in Rücksicht ihrer nichtig, mit Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über die Rechte der Partheien, 114.

Mitschuldige, bei betrügerischem Bankerott; wer dafür zu halten, und welche Strafe ihnen zuzuerkennen sey, 597. Wozu sie in demselben Erkenntnisse, das ihre Bestrafung entscheidet, noch verurtheilt werden müssen, 598.

Mobiliarvermögen des Falliten; von der Distribution und Berechnung desselben, 558 und ff. Nach geendigter Liquidation werden die gesammten Gläubiger, auf Antrag der Syndike, unter Vorsitz des Commissars, zu einer Versammlung beschieden; zu welchem Behufe, 562. Siehe Vereinigung der Gläubiger.

N.

Nolissement. Siehe Chartepartie.

Notar. Verbindlichkeit des Notars, der den Heirathcontract

zwischen Ehegatten, deren Einer Handel treibt, aufgenommen hat, 68. Wie er im Nichtbeobachtungsfalle bestraft werde, ebendas. Die Notare nehmen die Proteste wegen nichterfolgter Annahme oder Zahlung von Wechselbriefen auf, 173. Wer noch dabei gegenwärtig seyn müsse, ebendas. Ihre Obliegenheiten in Ansehung der Proteste, 176.

Nullität: bei welchen Protestationen und Reklamationen oder Klagen dieselbe eintrete, 236.

D.

Obmann. Siehe Schiedsrichter.

P.

Weinliche Gerichtshöfe. Sie erkennen über die Anklagen wegen betrügerischer Bankerotte, 595. Ihre Aussprüche gegen die betrügerischen Bankerottirer und deren Mitschuldige werden angeschlagen und in ein öffentliches Blatt eingerückt, 599.

Präsident des Handelsgerichts: an wen er die über den um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ansuchenden Falliten eingezogenen Nachrichten zu schicken habe, 609.

Prokuratoren (General-) bei den Appellationsgerichtshöfen (procureurs généraux des cours d'appel): was sie bei dem Ansuchen um Wiedereinsetzung der fallit Gewordenen zu thun haben, 606, 607, 610 und 611.

— Kaiserliche (procureurs imperiaux): wann sie gehalten sind, gegen die Erkenntnisse der Zuchtpolizeigerichte Appellation einzulegen, um die Untersuchung wegen Bankerotts zu veranlassen, 591. Sie und ihre Stellvertreter (substitués) haben die Untersuchung über betrügerische Bankerotte zu verfolgen, 595. Siehe Güterverwaltung bei Fallimenten.

Protest, der, wegen verweigerter Annahme eines Wechsels, dient zur Bescheinigung der nicht erfolgten Annahme, 119. Zu bestellende Sicherheit auf die erfolgte Benachrichtigung von diesem Proteste, 120.

— wegen Nichtbezahlung; dient zur Bescheinigung der nicht erfolgten Zahlung, 162. Wann dieser Protest erhoben werden müsse, ebendas. Ob der Inhaber von der Verbindlichkeit, bei nicht erfolgter Zahlung Protest einzulegen, befreiet werden könne, 163. Wann er im Fall, daß der Bezogene vor dem Verfalltage fallit wird, protestiren lassen müsse, ebendas. Von wem, auf welche Art und in welcher Wohnung der Protest aufgenommen werden müsse, 173. Was der Protestaufsatz enthalten müsse, 174. Kein Akt kann dessen Stelle vertreten, 175. Ausnahme, ebendas. Verpflichtungen der Notare und der Gerichtsdienner (huissiers), die den Protest aufnehmen, 176.

Protokoll, das der Schiffscapitain zu führen hat, 224.

Proviand, Kriegs- und Mundvorräthe, ob sie zum Seewurfe beitragen, 419.

Provision. Wer dafür sorgen müsse, 115. Wann die Provision vorhanden sey, 116. Die Acceptation setzt die Provision voraus, und in Rücksicht wessen sie zum Beweise derselben diene, 117. Wer im Fall des Läugners beweisen müsse, daß die Provision vorhanden war, ebendas.

R.

Reise, Seereise: welche Seereisen für weite anzusehen, 377.

Retourrechnung, die, muß den Rückwechsel begleiten, 180. Was dieselbe enthalte, 181. Es können nicht mehrere Retourrechnungen über einen und denselben Wechselbrief gemacht werden, 182. Von wem nie Retourrechnung vergütet werde, ebendas.

Richter. Was der Richter thun könne, wenn eine Parthei sich weigert, ihre Handelsbücher vorzuzeigen, 17. Ernennung der Richter beim Handelsgerichte; siehe Handelsgericht.

Rück- oder Gegenwechsel: wodurch er Statt finde, 177. Wie der Rückwechsel in Betreff des Ausstellers und in Betreff der Indossenten regulirt werde, 179. Die Rückwechsel können nicht gehäuft werden: jeder Indossent hat, so wie der Trassant, nur von Einem die Kosten zu tragen, 183. Von wann an die Zinsen der Protestkosten, des Rückwechsels und anderer gefezmäßiger Kosten laufen, 185. Fall, wo der Rückwechsel nicht bezahlt zu werden braucht, 186.

S.

Sachverständige (experts). Von wem die Sachverständigen ernannt werden, durch welche die in See geworfenen Waaren zu schätzen sind, 414. Sie machen die Vertheilung der Verluste und Schäden, 416. Wodurch diese Vertheilung exekutorische Kraft erhalte, ebendas.

Sachwalter (avoués); die Dienstverrichtungen derselben finden bei den Handelsgerichten nicht Statt, 627.

Schäden. Welche Schäden für Haverei zu achten seyen, 397, 398, 399 und 400. Siehe Haverei. Wer den Schaden trage, den Waaren durch Schuld oder Nachlässigkeit des Capitains erlitten haben, 405. Wer die durch Anstoßen der Schiffe entstandenen Schäden trage, 407. Wer das Verzeichniß der Schäden und des Verlustes (die Dispatch) aufseze, 414. Unzulässige Schadenklagen, 435. Siehe Klagen. Die den Befrachtern schuldigen Schäden und Kosten gehören zu den auf dem Schiffe haftenden privilegierten Forderungen, 191. Wie dieses Vorrecht geltend zu machen sey, 192.

Schiedsrichter. Die Streitigkeiten zwischen Affociirten werden durch Schiedsrichter ausgemacht, 51. Gegen ihren Ausspruch findet Appellation oder Nullitätsklage Statt, 52. Ausnahme; ebendas. Art der Ernennung der Schiedsrichter, 53. In welcher Frist die Schiedsrichter entscheiden müssen, 54. Von wem die Schiedsrichter ernannt werden, im Fall ei-

ner oder mehrere der Associirten sich weigern, deren zu ernennen, 55. Ob die Partheien, die den Schiedsrichtern ihre Schriften und Memoiren übergeben, den gerichtlichen Formalitäten unterworfen seyn, 56. Wonach die Schiedsrichter urtheilen können, 59. Im Fall die Meinungen getheilt sind, wird ein Obmann ernannt. Von wem? 60. Das schiedsrichterliche Urtheil muß durch Gründe unterstützt seyn, 61. Wie es executerisch ernannt werde, ebendaf. Der Vormund, dessen Mündel bei dem Streite interessirt sind, kann sich des Rechts nicht begeben, wider den schiedsrichterlichen Ausspruch zu appelliren, 63.

Schiffbruch. Verbindlichkeiten des Schiffcapitains bei Gefahr des Schiffbruchs, 241. Er muß einen Bericht abfassen; was darin enthalten seyn, und wo er erstattet werden müsse, 242 und 243. Bei wem der Capitain bei der Landung in einem fremden Hafen sich zu melden, und was er sonst daselbst zu thun habe, 244. Anzeige, die er von den Ursachen seines Einlaufens machen muß, und an wen, 245. Bericht, den er im Fall des Schiffbruchs abzufassen verpflichtet ist, 246. Wie sein Bericht bekräftigt werde, 247. Ob er vor Erstattung seines Berichtes die Waaren ausladen dürfe, 248.

Schiffe, Seefahrzeuge, sind bewegliche Güter, 190. Was für Schulden darauf haften, ebendaf. und zwar unter ausdrücklichem Vorrechte, 191. Wann und wie dieses Vorrecht Statt finde, 192. Wie es erlösche, 193. Wann angenommen wird, daß ein Schiff eine Seereise gemacht habe, 194. Wie freiwillige Veräußerung eines Schiffes vorzunehmen sey, 195. Ob der Verkauf eines auf der Reise sich befindenden Schiffes die Gläubiger des Verkäufers benachtheilige, 196.

Von der Beschlagnahme und dem gerichtlichen Verkaufe der Schiffe, 197.

Wie die Classification der Gläubiger und die Vertheilung der Gelder geschehe, 214.

Wofür der Capitain, dem die Führung eines Schiffes anvertraut ist, verantwortlich sey, 221. Siehe Schiffscapitain. Das Schiff haftet insbesondere den Matrosen für ihre Miete, 271.

Wie die Zeit der Ein- und Ausladung des Schiffes bestimmt werde, 274. Von welchem Tage an die Fracht laufe, wenn sie monatsweise verdungen ist, 275. Wie die getroffene Uebereinkunft aufgehoben werde, wenn vor dem Abgange des Schiffes der Handel mit dem Lande, wohin es bestimmt ist, verboten wird, 276. Ob bei eintretender höherer Macht, die das Auslaufen des Schiffes auf einige Zeit hindert, die getroffene Uebereinkunft in Kraft bleibe, 277. Was der Capitain zu thun habe, im Fall der Bestimmungshafen des Schiffes bloßirt seyn sollte, 279.

Das Schiff haftet den Partheien für die Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten, 280. Es haftet für Capital und Zinsen des durch Bodmereicontract auf Rumpf und Kiel

des Schiffes geliehenen Geldes, 320. Siehe Schiffscapitain. Wann für Schaden, der dem Schiffe widerfahren ist, Vergütung Statt finde, 422. Ist das Schiff durch die Werfung nicht gerettet worden, so findet keine Vergütung Statt, 423.

Schiffscapitain, Schiffer. Sein Gehalt und die ihm vorgestreckten Gelder sind privilegirte Schulden, und was bei der Ausübung dieses Vorrechtes zu beobachten sey, 191 und 192. Wozu der Capitain, wenn er verabschiedet wird, und Mitregenthümer des Schiffes ist, berechtigt sey, 219. Für welche Versehen er hafte, 221. Seine Verantwortlichkeit 222. Er errichtet die Schiffsmannschaft, wählt und miethet die Matrosen und andere Seeleute; mit wem? 223. Register, das er zu führen hat, 224. Er muß sein Schiff besichtigen lassen, und wann, 225. Urkunden und Papiere, die er am Bord haben muß, 226. Wann er persönlich auf dem Schiffe seyn muß, 227. Seine Verantwortlichkeit, im Fall er den ihm aufgelegten Verbindlichkeiten zuwider handelt, und im Fall die Waaren leiden, 228 und 229. Was für Personen nebst dem Capitain, die, um abzusegeln, am Bord sind, oder sich dahin begeben, wegen bürgerlicher Ansprüche verhaftet werden können; und Ausnahme davon, 231.

Was der Capitain ohne Erlaubniß des Rheders nicht thun könne, 232. Wann er für die Rheder Geld auf Rodmerei nehmen könne, 233. Wann er auf Rumpf und Kiel des Schiffes Geld erborgen, Waaren verpfänden oder verkaufen könne, und auf wessen Rechnung, 234. Rechnung, die er vor seiner Abreise aus einem fremden, oder französischen Coloniehafen, um nach Frankreich zurückzukehren, an seine Rheder einsenden muß, 235. Fall, worin gerichtliche Belangung desselben Statt findet, 236. Wann er, ohne ausdrückliche Vollmacht der Rheder, das Schiff nicht veräußern dürfe, 237. Ob er gehalten sey, seine Reise zu vollenden, 238. In welchem Falle er für seine besondere Rechnung keinen Handel treiben könne, 239. Bei was für Strafe, 240. Dessen Verbindlichkeit bei Gefahr des Schiffbruchs; s. Schiffbruch.

Was er thun müsse, im Fall die Lebensmittel unterwegs aufgehen, 149. Wie die Bedingungen der Annahme des Capitains bewahrheitet werden, 250. Ob er Waaren für seine Rechnung laden könne, 251. Recht der Matrosen, wenn die Reise auf Veranlassung des Capitains rückgängig wird, 252. Fall, wo der Capitain die den Matrosen verwilligte Entschädigungssummen von den Rhedern nicht wiederfordern kann, 270. Der Capitain darf keinen Matrosen im Auslande verabschieden, ebendaf. Was der Capitain, im Fall der Bestimmungshafen des Schiffes blockirt seyn sollte, zu thun habe, 279.

Wann der Verloader verbunden sey, ihm die Scheine von den verladenen Waaren zuzustellen, 282. In welchem Fall der Capitain, ohne Einwilligung des Befrachters keine andere Waaren einnehmen darf, 287. Wann dem Capitain den vollen Frachtlohn gebühre, 288. Fall, wo er dem Befrachter für Schäden und Kosten hafte, 289. Fall, wo er die Güter ans

Land setzen, oder dafür den höchsten Frachtlohn fordern kann, 292. Fall, wo der Capitain dem Befrachter zum Schadenersatz verpflichtet ist, 295. Was für Schadenersatz, ebendas. Verbindlichkeiten des Befrachters und des Capitains, wenn das Schiff ausgebessert werden muß, 296. Fall, wo der Capitain seines Frachtlohns verlustig wird, und dem Befrachter für Schaden und Kosten haftet, 297. Der Frachtpreis ist auch für diejenigen Waaren zu entrichten, welche der Capitain zu verkaufen genöthigt war, um die Kosten für Lebensmittel, Ausbesserung und andere dringende Bedürfnisse des Schiffs zu bestreiten; und unter welcher Verbindlichkeit des Capitains, 298. Wann dem Capitain bloß der Frachtpreis für die Hinreise gebühre, 299. Von dem Fall, wo das Schiff unterwegs auf Befehl einer Macht in Beschlag genommen wird; ob Frachtgeld gefordert werden könne, 300. Der Capitain erhält das Frachtgeld für die zur gemeinschaftlichen Rettung in See geworfenen Güter, unter welcher Verbindlichkeit, 301. Für Güter, die durch Schiffbruch oder Strandung verloren gegangen, von Seeräubern geplündert oder vom Feinde genommen worden sind, ist keine Fracht zu bezahlen; die im voraus darauf erhaltene Fracht gibt der Capitain wieder zurück, 302. Ausnahme, ebendas. Der Capitain erhält das Frachtgeld, wenn die Waaren beim Schiffbruch gerettet, oder wieder losgekauft werden, und er trägt zum Lösegelde mit bei, 303. Wie der Beitrag zum Lösegelde geschehe, 304.

Recht des Capitains, wenn der Consignatar sich weigert, die Waaren anzunehmen, 305. Der Capitain darf, wegen ermangelnder Zahlung seiner Fracht, die Güter nicht am Bord zurückbehalten; was er in diesem Falle thun dürfe, 306. Binnen welcher Zeit der Capitain für seine Fracht an den Gütern das Vorzugsrecht habe, 307. Sein Vorzugsrecht, und wegen welcher Gegenstände, im Fall die Verloader und die Reclamanten falliren, 308. Anspruch und Vorzugsrecht des ihm gegebenen Bodmereidarlehns, 321.

Verbindlichkeiten des Capitains, im Fall die für seine Rechnung geladenen und versicherten Waaren verloren gehen, 344. Wann der Capitain verbunden sey, sich ein anderes Schiff zu verschaffen, 391. Wessen Gutachten er aufzunehmen habe, wenn es darauf ankommt, einen Theil der Ladung über Bord zu werfen, 410. Seine Verbindlichkeit, die beim Seerathe gehaltene Verathschlagung in die Register einzutragen, und was darin angegeben seyn müsse, 412. Wo er die bei der Verathschlagung angegebenen Thatsachen zu bekräftigen habe, 413; und in welcher Zeit, ebendas. Für welche Effekten keine Vergütung, sondern bloß Negreß gegen den Capitain Statt finde, 421. In welchen Fällen dem Capitain auf die Waaren oder das daraus gelöste Geld ein Vorzugsrecht zustehe, und warum? 428. Was für Klagen gegen den Capitain unzulässig sind, 435.

Schiffseigenthümer. Welche Verfügungen für sie ebenso wohl, als für den Frachtfuhrmann gelten, 107. Siehe auch **Schiffscapitain.**

Schiffsfracht, die Ladung eines Schiffes; sie haftet den Matrosen für die Miethc, 271, und den Partheien für die Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten, 280. Siehe Ladung.

Schiffsfracht oder Nolis. Der Miethpreis für ein Schiff oder ein sonstiges Seefahrzeug, 286. Wodurch er bestimmt werde, und für welche Gegenstände er Statt finde, ebendaf. Wer den Vortheil von dem Frachtgelde der Waaren ziehe, durch welche die Ladung des im Ganzen gemietheten Schiffes vollständig wird, 287. Wann der Befrachter die Fracht vollständig zu bezahlen habe, 288. Fall, wo der Capitain dem Befrachter Schadenersatz zu leisten hat, 289. Wenn das Schiff durch Verschulden des Befrachters in Beschlag genommen wird, so hat der Befrachter die Verzögerungskosten zu tragen, 294. Siehe Befrachter und Schiffscapitain.

Schiffsfrachtvertrag. Siehe Chartepartie.

Schiffsgeräthschaften, das Takelwerk u. s. w. haften den Partheien für die Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten, 280; sie haften unter ausdrücklichem Vorrechte für Capital und Zinsen des durch Bodmerci auf Kumpf und Kiel des Schiffes geliehenen Geldes, 320.

Schiffsherr, Schiffmeister, Schiffspatron. S. Schiffscapitain. Wer den fremden Schiffspatronen in streitigen Handelsgeschäften als Dollmetscher diene, 80.

Schiffshüter. Die Kosten für den angesetzten Schiffshüter und die Schiffswache gehören zu den privilegierten Schuldforderungen; was bei der Ausübung dieses Vorzugsrechtes zu beobachten sey, 191 und 192.

Schiffsmannschaft. Woraus die Bedingungen erbellen, auf welche sie angenommen ist, 250. Ob sie Waaren für ihre eigene Rechnung in das Schiff laden dürfe, 251. In welchem Falle sie auf die dem Schiffe zuerkannten Entschädigungen Anspruch habe, 257. Wie und von wem sie diese Entschädigung zu erhalten habe, ebendaf. Die Verfügungen über die Miethc, Verpflegung und Loskaufung der Matrosen gelten auch von der übrigen Schiffsmannschaft, 272.

Schiffsoffiziere. Auch in Ansehung ihrer gelten die Verfügungen über die Miethc, Verpflegung und Loskaufung der Matrosen, 272.

Schiffsrheder. Von ihrer Verantwortlichkeit, 216 und 217. Wann sie den Capitain verabschieden können, und Rechte desselben, wenn er Miteigenthümer des Schiffes ist, 218 und 219. Gutachten, das in Allem, was das gemeinschaftliche Interesse der Miteigenthümer betrifft, zu befolgen ist, 220: siehe Schiffe, Schiffscapitain, Matrosen.

Schiffsverkauf (gerichtlich), 197. Zu wie viel Malen die zu verkaufenden Gegenstände bei einem Schiffe, das mehr als 10 Lasten führt, ausgerufen und bekannt gemacht werden müssen, 202. Wo und wann die Anschläge wegen des Verkaufes veranstaltet werden, 203. Was die Ausrufungen, Anschläge

- und Bekanntmachungen anzeigen müssen, 204. An welchem Tage die Gebote angenommen werden, 205.
- Schiffszölle** (droits de navigation). Die unter dem Namen Lootsen-, Tonnen- und Buchtengebühren, Ankergeld, kleine und große Hafengebühren, bekannten Gebühren gehören zu den privilegierten Schuldforderungen beim gerichtlichen Verkauf der Schiffe, und müssen durch die Quittungen der Einnehmer bewiesen seyn, 191 und 192. Sie und ähnliche Abgaben beim Ein- und Auslaufen der Schiffe gehören nicht zur Haverei, sondern sind gewöhnliche, dem Schiffe zur Last fallende Kosten, 406.
- Schulden.** Wer am Bord eines segelfertigen Schiffs, oder im Begriff sich dahin zu begeben, wegen Schulden nicht verhaftet werden könne, 231. Ausnahme davon, ebendas. Welche Schulden auf Schiffen und Seefahrzeugen, unter besonderm Vorrechte haften, und wie dieses Vorrecht ausgeübt werde, 191 und 192.
- Seeleute.** Es kann mit ihnen kein Bodmereidarlehn auf ihre Miethe oder Reisen geschlossen werden, 349.
- Seewurf.** Wessen Gutachten der Capitain deshalb erfordern muß, wenn ein Theil der Ladung in die See geworfen werden soll, 410. Nach wessen Meinung es gehe, wenn die Stimmen getheilt sind, ebendas. Mit welchen Gegenständen der Anfang gemacht werde, an welche es nachher komme, und nach wessen Urtheil dabei verfahren werde, 411. Der Capitain ist verbunden, die Verathschlagung baldmöglichst in die Register zu bringen; und was in diesem Aufsatze angegeben seyn müsse, 412. Wo derselbe die darin angegebenen Thatfachen zu bekräftigen habe, 413; und binnen welcher Zeit, ebendas. Wer das Verzeichniß des Verlustes und der Schäden mache, 414. Wie die geworfenen Sachen taxirt werden, 415. Wenn das Schiff durch den Seewurf nicht gerettet worden ist, findet kein Beitrag zu irgend einer Vergütung Statt, 423. Wann die Eigenthümer geworfener Güter verbunden seyen, das bei der Vertheilung erhaltene wieder zu ersetzen, 429.
- Sichergeleit für den Falliten.** Dieser kann selbst um jenes ansuchen, wenn der Commissar des Falliments keinen Antrag dieser Art gethan hat, 467. Was er thun müsse, wenn er ein Sichergeleit erhalten hat, und wie zu verfahren sey, wenn er sich nicht gehörig stellt, 468. Wie der Fallit, der kein Sichergeleit erhalten hat, erscheine, und unter welcher gesetzlichen Verwarnung, 469.
- Sicherheitsbehörde (die).** Rechenschaft, die derselben von den Umständen und der anscheinenden Beschaffenheit eines Falliments gegeben werden müsse, und von wem, 488. Was sie in dieser Beziehung thun könne, 489 und 490.
- Siegelanlegung, bei eintretendem Falliment.** Sobald das Handelsgericht von dem Falliment Nachricht erhält, hat dasselbe

die Versiegelung durch den Friedensrichter anzuordnen, 449. Der Friedensrichter kann, bei öffentlicher Kundbarkeit des Falliments, für sich selbst dazu schreiten, 450. Woran die Siegelanlage geschehe, 451. Wo sie geschehe, wenn das Falliment eine collective Compagniehandlung betrifft, 452. Der Friedensrichter hat unverzüglich sein Protokoll an das Handelsgericht einzuschicken, 453.

Solidarische Verbindlichkeit, in Beziehung auf Wechsel; wer für die Zahlung derselben zu haften habe, und wem? 140.

— in Beziehung auf Compagniehandlungen, siehe **Handelsgesellschafter**.

Staatspapiere (öffentliche Effekten). Besondere Verordnungen der Regierung in Hinsicht derselben, 90.

Städte, die Anzahl derjenigen, welche Handelsgerichte erhalten, soll noch bestimmt werden, 615.

Streitigkeiten unter Associirten werden durch Schiedsrichter entschieden, 51, siehe **Schiedsrichter** und **Handelsgesellschafter**.

Suppleanten der Richter beim Handelsgerichte, Vicerichter, 616 u. ff., siehe **Handelsgericht**.

Syndike. Von den definitiven Syndiken des Falliments und ihren Geschäften, 514 u. ff. Wann die Gläubiger, deren Forderungen für zulässig erkannt sind, von den provisorischen Syndiken zusammen berufen werden, 514. Wann sie sich unter dem Vorsitz des Commissars versammeln, und wer zu dieser Versammlung aufgenommen werde, 515. Der Fallit wird dazu beschieden, und ob er sich durch Jemanden vertreten lassen könne, 516. Was bei dieser Zusammenkunft geschehen müsse? 517. Darüber aufzunehmendes Protokoll, 518. Wann die Gläubiger einen oder mehrere definitive Syndike ernennen, 527. Diese Syndike nehmen den provisorischen Syndiken ihre Rechnung ab, ebendas. Wozu nunmehr die definitiven Syndike schreiten, 523. Auslieferung der nöthigen Kleider, Sachen und Meubeln an den Falliten und dessen Familie, und Verzeichniß, das hierüber von den Syndiken aufgesetzt wird, 529. Vorschuß, der, wofern keine Anzeigen von Bankerott vorhanden sind, dem Falliten aus seinem Vermögen verwilligt werden kann, 530. Bei jeder Zusammenkunft der vereinigten Gläubiger legt ihnen der Commissar des Handelsgerichts von der Lage der Umstände Bericht ab: Entscheidung des Handelsgerichts, und Folge davon, 531. In welchen Fällen es den definitiven Syndiken zukomme, den Verkauf der Grundstücke des Falliten zu betreiben, 532. In welcher Frist sie dazu vorschreiten müssen, ebendas. Sie überreichen dem Commissar ein Verzeichniß derjenigen Gläubiger, die wegen ihrer Forderungen ein Vorzugsrecht auf die Mobilien haben. Was der Commissar deshalb verordne, 533. Finden sich Gläubiger, die das von jenen in Anspruch genommene Vorzugsrecht bestreiten, so erkennt das Tribunal darüber. Von wem die Kosten getragen werden? ebendas. Antheil, den der Gläubiger, der

Documente in Händen hat, durch welche sich der Fallit und andere gleichfalls in Fallitzustand gerathene Mitschuldner solidarisch zur Zahlung verpflichtet haben, aus jeder einzelnen Fallitmasse bei den Distributionen empfangen, 534. In wie fern die mit einem gültigen Pfandrechte versehenen Gläubiger unter der Zahl der Creditoren mit aufgeführt werden, 535. Die Syndike haben das Recht, die Pfänder durch Bezahlung der Schuld zum Besten des Falliments einzulösen, 536. Was geschehe, wenn sie selbige nicht einlösen, und wenn das Pfand weniger beträgt als die Schuld, 537. Wie die durch Bürgschaft gesicherten Gläubiger mit zur Masse gezogen werden, 538. Die Syndike schreiten zum Verkauf der unbeweglichen Güter, und unter welchen Förmlichkeiten, 564. Jeder Gläubiger kann ein höheres Gebot thun; binnen welcher Zeit, und wie viel das höhere Gebot betragen müsse, 565. Recht, das die Syndike der Gläubiger in den Fällen haben, wo das Gesetz die Zurücknahme (Vindication) gelten läßt, 585. Die Syndike können den Falliten wegen einfachen Bankrotts zur Untersuchung bringen, vor welchen Gerichten? 588. Auf ihre Anzeige wird die Anklage wegen betrügerischer Bankrotte angebracht und verfolgt; von wem und vor welchen Gerichten? 595. Sie lassen den kaiserlichen Prokuratoren und deren Stellvertretern alle von ihnen verlangte Beweismstücke, Titel, Papiere und Nachweisungen zukommen, 601. Wo diese Papiere bleiben, und Mittheilung derselben an die Syndike, 602. Nach erfolgtem gerichtlichen Erkenntnisse werden sie ihnen wieder zugestellt, sofern nicht Deposition derselben verordnet ist, 603. Syndike (provisorische). Von der Ernennung derselben, 480. Die provisorischen Syndike setzen die angefangenen Operationen fort, und verwalten das Falliment unter der Aufsicht des Richtercommissars, 482. Geschäfte der provisorischen Syndike, 486. Die Syndike überreichen dem Sicherheitsbeamten des Ortes ein summarisches Verzeichniß von dem scheinbaren Zustande des Falliments, von dessen Hauptursachen und Umständen, und von welcher Art es zu seyn scheint, 488.

L.

Tagebuch (Journal). Buch, welches jeder Kaufmann zu halten verbunden ist, 8. Was es enthalten müsse, ebendaf. Es muß paraphirt seyn, und von wem, 10 und 11.

Tafelage, Tafelwerk. Siehe Schiffsgeräthschaften.

U.

Unter schleif des Schiffspatrons. Der Versicherer hat nicht dafür zu haften, 353.

Urtheil über Gütertrennung zwischen Ehegatten. Siehe Gütertrennung.

— der Handelsgerichte; wie viel Richter bei Abfassung derselben gegenwärtig seyn müssen, 626. Siehe Handelsgerichte.

Uso (usance), Gewohnheitsfrist bei Zahlung von Wechseln; wie viel Tage sie begreife, 132. Siehe Wechselbrief.

B.

Verdingung und Miethe der Matrosen und der Schiffsmannschaft. Woraus die Bedingungen erhellen, auf welche der Capitain und die Mannschaft angenommen sind, 250.

Vereinigung der Gläubiger. In welchen Fällen die Gläubiger nach der individuellen Stimmenmehrheit der Anwesenden einen Vereinigungsstraktat schließen, 527. Sie ernennen einen oder mehrere definitive Syndike, und einen Cassirer, ebendaf. Wann, durch wen, und zu welchem Behufe die vereinigten Gläubiger zusammen berufen werden, 562. Wozu dieselben, in jedem Zustande der Sache, von dem Handelsgerichte autorisirt werden können, 563.

Vergleich der Gläubiger (concordat). Wann zwischen den Gläubigern und dem Falliten dergleichen Statt finden könne, 519. Wie dieser Vergleich bewirkt werde, ebendaf. Ob die hypothekarischen und die Pfandgläubiger dabei eine Stimme haben, 520. Es kann kein Vergleich geschlossen werden, wenn sich aus der Untersuchung der Akten, Bücher und Papiere des Falliten ein Bankerott vermuthen läßt, 521. Wann der Vergleich unterzeichnet werden müsse, 522. Äußerste Frist, binnen welcher die mit dem Vergleich nicht einverständenen Gläubiger ihren Widerspruch dagegen den Syndiken und dem Falliten bekannt zu machen haben, 523. Gerichtliche Bestätigung des Vergleichs und Wirkungen derselben, 524. Nachdem die gerichtliche Bestätigung der provisorischen Syndike angedeutet worden ist, legen sie dem Falliten in Gegenwart des Commissars ihre Schlussrechnung ab; entsteht Streit über diese Rechnung, so entscheidet das Handelsgericht: die Syndike setzen den Falliten wieder in den Besitz seines sämtlichen Vermögens, seiner Bücher, Papiere und Effekten; die Einrichtungen des Commissars und der Syndike hören auf, und der Commissar nimmt über das Ganze ein Protokoll auf, 525. Das Handelsgericht kann die Bestätigung versagen; Ursachen und Wirkungen dieser Versagung, 526. Besteht es die Bestätigung zu, so erklärt es zugleich, daß der fallit Gewordene zu entschuldigen und fähig sey, wieder in den vorigen Stand eingesezt zu werden, ebendaf.

Verification. Bewahrung der Schuldforderungen bei Fallimenten. Wann und in wessen Gegenwart sie vorgenommen werde, 501. Aufforderung an die Gläubiger, in der bestimmten Frist und versehen mit den nöthigen Schuldtiteln zu erscheinen, 502. Die Bewahrung geschieht durch mündliches Verfahren, und in Gegenwart des Richtercommissars, und binnen welcher Zeit, 503. Wer der Bewahrung beiwohnen und Einwendungen erheben könne, 504. Was das Bewahrungsprotokoll enthalte, 505. Vorzeigung der Bücher der Gläubiger, die der Richtercommissar verlangen kann, ebendaf. Zulassungsformel des Gläubigers, 506. Wann und in wessen Hände die Gläubiger über die Wahrheit und Richtigkeit ihrer Forderungen den Eid ablegen, 507. Was der Richtercommissar verordnen könne, wenn die Forderung bestritten wird,

508. Was das Handelsgericht verordnen könne, im Fall vom Richtercommiffar an selbiges verwiesen wird, 509. Protokoll, das von den Syndiken gegen die nicht erschienenen Gläubiger aufgesetzt wird, und Wirkung dieses Protokolls, 510. Neue Frist, die das Handelsgericht für die Untersuchung festsetzen kann, und Bekanntmachung des Bescheids, der selbige den Gläubigern zugesteht, 511 und 512. Gefahr des Richterscheidens und der Nichtbegründung der Forderungen binnen der durch das Urtheil festgesetzten Frist, wogegen jedoch die Gläubiger bis zur und bei der letzten Distribution einkommen können, 513. Ob die bisher Ausgebliebenen auf die bereits vorher vertheilten Gelder irgend einigen Anspruch machen können, ebendaf.

Verjährung. In welcher Zeit jeder Anspruch, der sich auf trassirte oder eigene Wechsel bezieht, verjähre, 189. Was der angebliche Schuldner oder dessen Erben, in einem solchen Falle eidlich zu bekräftigen haben, ebendaf. Ob ein Capitain durch Verjährung das Eigenthum eines Schiffes erwerben könne, 430. Verjährungszeit der Klage auf Abstand, 431; der Klage aus einem Bodmereivertrage, oder Versicherungspolice, 432; der Klagen wegen Schiffsfracht, siehe Klagen. Wann keine Verjährung Statt finden könne, 434.

Verlader (Befrachter). Wann derselbe die Kosten der Ein- und Ausladung seiner Waaren aus dem Schiffe zu tragen habe, 276. Er kann, während das Schiff unter Arrest ist, seine Waaren ausladen lassen; auf wessen Kosten und unter welcher Bedingung, 278. Wann der Verlader verbunden sey, dem Capitain einen Schein über die verladenen Waaren zuzustellen, 282. Wann der Verlader seine Waaren vor Abgang des Schiffes, gegen Bezahlung der halben Fracht wieder zurück nehmen könne, 291. Was er in diesem Falle für Kosten trage, ebendaf. Wann der Verlader verbunden sey den ganzen Frachtpreis und alle Kosten des Ausladens zu bezahlen, 293. Vorzugsrecht des Capitains bei eintretendem Falliment der Verlader, und für welche Gegenstände ihm dasselbe zustehet, 308. In keinem Falle kann der Verlader eine Herabsetzung des bedungenen Frachtpreises begehren, 309. Er ist nicht befugt im Preise gefallene oder schlecht gewordene Waaren statt des Frachtgeldes hinzugeben, 310. Ausnahme, ebendaf.

Verkauf von Schiffen; siehe Schiffsverkauf; von Waaren und den Mobilien des Falliten, und wie es damit von den Syndiken gehalten werde, 492. Wie die unbeweglichen Güter desselben verkauft werden, und durch wen hierzu geschritten werde, 564. Jeder Gläubiger kann mit einem höheren Gebote einkommen; siehe Gebot. Wodurch Verkäufe constatirt werden, 109.

Verlassung der versicherten Gegenstände; in welchen Fällen sie Statt finde, 369. Sie kann nicht vor der Reise des Schiffes Statt finden, 370. Schäden, die zur Haverei gerechnet werden, 371. Ob die Verlassung theilweise und bedingt geschehen könne, und wie weit sie sich erstrecke, 372. Fristen, in denen sie angedetet werden muß, 373. Verpflichtung des

Versicherten zur Mittheilung der eingegangenen Nachrichten an den Versicherer. Fristen für diese Mittheilung, nach deren Ablauf die Verlassung nicht mehr Statt findet, 374. In welcher Zeit der Versicherte dem Versicherer, unter Erklärung, daß er keine Nachricht von seinem Schiffe erhalten habe, dasselbe abtreten und die Bezahlung der Asscuranz verlangen könne, ohne daß es eines Beweises über den Verlust bedarf. Fristen zur Anstellung der dießfalligen Klage, 375. Wenn angenommen werde, daß die Verunglückung des Schiffes innerhalb der für die Asscuranz bestimmten Zeit eingetreten sey, 376. Welche Reisen für weite Reisen anzusehen sind, 377. Der Versicherte hat die Wahl, ob er bei der Benachrichtigung den assureirten Gegenstand gegen Zahlung der Vergütungssumme sofort an den Versicherer abtreten, oder sich vorbehalten will, es in den gesetzlichen Fristen zu thun, 378. Verpflichtungen des Versicherten bei Bewirkung des Abstandes, 379. Strafen betrügerischer Declaration, 380. Verpflichtung des Versicherten im Fall des Schiffsbruches oder des Strandens mit Scheiterung, 381. In welcher Zeit der Versicherer verbunden sey, die Vergütungssumme auszuführen, insofern im Asscuranzcontracte darüber nichts festgesetzt worden ist, 382. Der Versicherer muß die gehörigen Urkunden über die Ladung und den Verlust erhalten haben, ehe er gerichtlich belangt werden kann, 383. Er wird zur Gegenbescheinigung gelassen: doch wird dadurch die Beurtheilung zur Bezahlung der Vergütungssumme nicht aufgeschoben; ob der Versicherte deshalb Caution zu leisten habe, und auf wie lange, 384. Wirkung der angenommenen oder für gültig erkannten Verlassung, 385. Ob sich der Versicherer, unter dem Vorwande, das Schiff sey zurückgekehrt, der Bezahlung der Vergütungssumme ent schlagen könne, ebendas. Was unter der Verlassung des Schiffes mit begriffen ist, gehört dem Versicherer, unbeschadet der Rechte eines Dritten, 386. Welche Nachricht, auf den Fall der Beschlagnahme des Schiffes von Seiten einer Macht, der Versicherte dem Versicherer zu ertheilen habe, und in welchen Fristen die Verlassung der in Beschlag genommenen Gegenstände geschehen könne, 387. Bemühungen des Versicherten und der Versicherer um Bewirkung der Freilassung der in Beschlag genommenen Gegenstände, 388. Wann die Verlassung des Schiffes, wegen angeblicher Untüchtigkeit zur weitem Fahrt, nicht Statt finde, 389. Der Versicherte kann sich in diesem Falle wegen der Kosten an den Versicherer halten, ebendas. Verbindlichkeit des Versicherten, insofern das Schiff wirklich für unschiffbar erklärt worden ist, solches dem Versicherer anzuzeigen, und binnen welcher Zeit, 390. Verbindlichkeit des Capitains, sich in diesem Falle ein anderes Schiff zur Fortschaffung der Güter zu verschaffen, 391. Der Versicherer trägt das Risiko wegen der auf das andere Schiff geladenen Güter, 392. Auch steht er noch überdies für Havereien und Kosten, 393. Hat der Capitain kein Schiff finden können, die Waaren umzuladen und an ihren Bestimmungsort zu bringen, so steht dem Versicherten die Verlassung frei, 394. Der Versicherte kann, im Fall einer feindlichen Wegnahme, die Effekten wieder loskaufen, 395. Der Versicherte muß dem Versicherer

die deshalb getroffene Uebereinkunft baldmöglichst anzeigen, ebendaf. Der Versicherer hat die Wahl, die Uebereinkunft auf seine Rechnung zu nehmen oder darauf Verzicht zu thun; er muß dem Versicherten die getroffene Wahl anzeigen, 396. Wirkung seiner Erklärung, ebendaf. Hat er sich nicht erklärt, so wird angenommen, er habe auf den Nutzen der Uebereinkunft Verzicht gethan, ebendaf.

Vermögensabtretung. Sie geschieht entweder freiwillig oder gerichtlich, 566. Wie die Wirkungen der freiwilligen Vermögensabtretung zwischen dem Falliten und den Gläubigern bestimmt werden, 567. Wirkung der gerichtlichen Vermögensabtretung, 568. An wen der Fallit, der sich zur gerichtlichen Vermögensabtretung erbietet, sich deshalb zu wenden habe, und wo sein Ansuchen eingerückt werde, 569. Ob das Gesuch die Wirkung der gerichtlichen Klagen unterbricht, 570. Formalitäten, die der der Wohlthat der Abtretung seines Vermögens fähige Fallit erfüllen muß, 571. Was dießfalls verordnet werde, wenn er sich in Verhaft befindet, 572. Wo sein Name, Vorname, Stand und Wohnort eingetragen werden, 573. Wirkung des Urtheils, durch welches der Schuldner zur Rechtswohlthat der Vermögensabtretung nicht zugelassen wird in Rücksicht der Gläubiger, 574. Was für Personen zur Rechtswohlthat der Vermögensabtretung nicht zugelassen werden können, 575.

Versicherer. Von den Verbindlichkeiten des Versicherers und des Versicherten. Die Unterbrechung der Reise vor der Abfahrt des Schiffs, wäre es auch durch den Versicherten selbst, hebt die Versicherung auf, und welche Schadloshaltung der Versicherer bekomme, 349. Für welchen Verlust und Schaden der Versicherer hafte, 350. Welcher Verlust und Schade ihm nicht zur Last falle, 351 und 352. Für welche pflichtwidrige Handlungen und Versehen der Versicherer nicht hafte, 353. Ob der Versicherer für den Steuermanns-, Bugfir- und Lootsenlohn, und für die Abgaben auf Schiff und Waaren hafte, 354. Verbindlichkeit, die ihrer Natur nach einer besondern Verderblichkeit oder Verminderung ausgesetzten Waaren in der Police anzugeben, und bei welcher Strafe, 355. Was dem Versicherer gebühre, wenn die Versicherung Waaren, sowohl für die Hin- als Herreise, zum Gegenstande hat, und das Schiff keine, oder doch keine vollständige Rückladung erhält, 356. Nichtigkeit des Versicherungsvertrags, der für eine den Werth übersteigende Summe geschlossen worden, 357. Wie die Versicherer im Fall des Verlustes dieser Güter ihren Beitrag leisten, ebendaf. Welcher Versicherungsvertrag gültig sey, wenn über dieselbe Ladung, ohne Arglist mehrere derselben geschlossen worden sind, 359. Im Fall ein Theil der versicherten Effekten verloren geht, wird er von den Versicherern, nach Verhältniß ihres Urtheils bezahlt, 360. Für welche Summe der Versicherer verbindlich sey, im Fall die Waaren, die auf verschiedene Fahrzeuge geladen werden sollten, auf ein einziges Schiff, oder auf eine kleinere Anzahl von Schiffen, als im Contract bestimmt ist, geladen werden, 361. Welche Gefahr

der Versicherer laufe, wenn der Capitain die Freiheit hat, in verschiedene Häfen einzulaufen, um seine Ladung vollständig zu machen oder umzusetzen, 362. Befreiung des Versicherers nach Ablauf der Zeit, auf welche die Versicherung gestellt ist, und was der Versicherte thun könne, 363. Der Versicherer hat für keine Gefahr mehr zu haften, wenn der Versicherte das Schiff weiter sendet, als im Vertrag bestimmt ist, 364. Ausnahme, ebendaf. Wichtigkeit der Versicherung, die nach dem Verluste oder nach der Ankunft der assureirten Gegenstände geschlossen worden: und in welchem Fall, 365, 366 und 367. Fall, worin dem Versicherer oder dem Versicherten eine doppelte Prämie bezahlt wird, und polizeimäßige Untersuchung, in die der eine oder der andere geräth, 368. Wann die Ueberlassung der versicherten Gegenstände geschehen könne. Siehe Verlassung. Welche Klagen gegen die Versicherer unzulässig seyen, 435.

Versicherung, Seeversicherungen. Form und Gegenstand des Versicherungscontrakts, 332. In einer und derselben Police können mehrere Versicherungen enthalten seyn, und in Ansehung welcher Gegenstände, 333. Was die Versicherung zum Gegenstande haben könne, 334. Worauf die Versicherung Statt finde und zu welchen Zeiten sie geschehen könne, 335. Abschätzung, die im Fall des Betrugs bei Schätzung der versicherten Effekten und in andern Fällen Statt finden kann, 336. Wie man die in den Häfen und Handelsplätzen der Levante, der Afrikanischen Küste und in andern Welttheilen gemachten Ladungen versichern könne, 337. Jeder Gegenstand von Werth, dessen Preis im Versicherungscontract nach fremder Münze stipulirt worden, wird nach dem Werthe berechnet, in welchem die bedungene Münze nach französischem Gelde steht, 338. Wie bei nicht bestimmtem Werthe der Waaren zu verfahren sey, 339. Wie die Versicherung bestimmt werde, die auf die Rückreise aus einem Lande gezeichnet ist, wo-blos Tauschhandel getrieben wird, wenn die Waaren nicht durch die Police geschätzt werden, 340. Wann die zu übernehmende Gefahr anfangs und aufhöre, falls die Zeit derselben im Versicherungscontracte nicht bestimmt ist, 341. Ob der Versicherer die von ihm Versicherten Gegenstände wieder von Andern versichern lassen könne; ob der Versicherte den Betrag des Assuranzpreises versichern lassen, und welches die Rückversicherungsprämie seyn könne, 342. Wie und von wem die Erhöhung der in Friedenszeiten bedungenen und nicht bestimmten Prämie festgesetzt werde, 343. Verbindlichkeiten des Capitains im Fall des Verlustes der für seine Rechnung geladenen und versicherten Waaren, 344. Was jeder von der Schiffsmannschaft und jeder Reisende zu thun habe, der in Frankreich versicherte Waaren aus dem Auslande einführt, 345. Gegenseitiges Recht des Versicherten oder des Versicherers, im Fall der eine oder der andere fallit wird, 346. Wodurch die Wichtigkeit des Versicherungscontrakts bewirkt werde, 347 u. 348.

Versicherungsprämie. Der Betrag der von der letzten Reise her schuldigen Versicherungsprämie gehört zu den privilegiirten Schulden, beim Verkauf des Schiffes. Wie er bescheinigt werden müsse, 191 u. 192.

Vertheilung der eingegangenen Gelder unter die Gläubiger. Wie der Verlauf des Mobilarvermögens des Falliten unter die Gläubiger vertheilt werde, 558. Die Syndike haben dem Commissar alle Monate eine Uebersicht von dem Zustande des Falliments und den in der Casse befindlichen Geldern zu übergeben, worauf der Commissar das Nähere verordnet, 539. Die Entscheidung des Commissars und die Eröffnung der Vertheilung wird den Gläubigern bekannt gemacht, 560. Wie und auf welche Weise die Auszahlung erfolge, 561.

— des Verlustes und der Schäden beim Seewurfe; wer die Repartition derselben entwerfe, 416. Wodurch diese Repartition executorische Kraft erhalte, ebendas. Auf welche Gegenstände, und nach welchem Verhältniß der zu entrichtende Beitrag vertheilt werde, 417. Wie es in Ansehung der auf Barken gebrachten Waaren gehalten werde, 427.

Verwalter bei der unbenannten Gesellschaft. Von welcher Art sie seyen, 31. Ob sie eine persönliche Verantwortlichkeit übernehmen, 32.

W.

Waaren, Kaufmannsgüter; die auf ein Schiff geladenen haften den Partheien mit für die Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten, 280; übertragen einen Theil der gemeinen Haverei, 401; wie der Preis derselben in diesem Falle zu bestimmen sey, 402. Welche Waaren zuerst über Bord geworfen werden, 411. Schätzung der geworfenen Waaren, 415. Wie die Waaren zum Verluste beitragen, 418; nach welchem Fuße sie bezahlt werden, ebendas. Welche über Bord geworfene Effekten nicht bezahlt werden, aber zum Ersatze beitragen, wenn sie gerettet sind, 420. Für welche über Bord geworfene oder beschädigte Effekten kein Vergütungsbeitrag, sondern bloß Anspruch gegen den Capitain Statt finde, 421. Wann und wie die geretteten Effekten zum Seewurfe beitragen oder nicht, 423 u. 424. Die Waaren tragen nicht zur Bezahlung des verloren gegangenen oder untauglich gewordenen Schiffes bei, 425. Die geworfenen Güter tragen nicht zu Schäden bei, die den geretteten erst nach erfolgtem Auswurfe widerfahren sind, ebendas. Wenn eine Oeffnung in dem Schiffe gemacht worden ist, um die Waaren heraus zu ziehen. so tragen sie zu den Kosten der Schiffsausbesserung bei, 426. Wie es in Ansehung der auf Barken gebrachten Güter gehalten werde, 427.

Wechselagenten versammeln sich auf der Handelsbörse, 71. Sie beglaubigen den Wechselcourß, 73. Das Gesetz erkennt ihre Vermittlung an, für die ihnen zugetheilten Geschäfte, 74. Wo, und von wem sie ernannt werden, 75. Verrichtungen derselben, 76. Ob die Geschäfte des Wechselagenten und des Maklers in einer und derselben Person vereinigt seyn können, 81. Wer nicht Wechselagent seyn könne, 83. Verpflichtung des Wechselagenten, ein Buch zu führen; in welcher Form und zu welchem Behufe, 84. Strafverbote an die Wechselagenten, 85, 86 und 87. Kein abgesetzter Wechselagent kann

seine Stelle wieder erhalten, 88. Verfahren gegen ihn, wenn er fallirt, 89.

Wechselbrief. Von seiner Form, 110. Auf wen er gezogen oder bezahlt werden könne, 112 und 113. Wann der Wechselbrief bloß als einfaches Zahlungsversprechen gelte, 112 und 113. Wann Wechselbriefe in Rücksicht derer, die sie ausgestellt haben, null und nichtig seyen, 114. Von der Verfallzeit, und wie der Wechselbrief auf Sicht gestellt seyn könne, 129. Wann der Wechselbrief auf Sicht zahlbar sey, 130. Wie die Verfallzeit eines Wechselbriefs auf mehrere Tage, auf mehrere Monate oder auf mehrere Ufos nach Sicht bestimmt werde, 131. Wie viel Tage der Ufo begreife, 132. Wann ein auf der Messe zahlbarer Wechsel verfallen sey, 133. Wann der auf einen Feiertag verfallene Wechsel bezahlt werden muß, 134. Von der solidarischen Verbindlichkeit für die Zahlung des Wechselbriefs; wer dafür zu haften habe, und wem, 140. Von der Bezahlung des Wechsels und in welcher Münze sie geschehen müsse, 143. Verantwortlichkeit der Bezahlung vor der Verfallzeit; Wirkung der Bezahlung zur Verfallzeit; Gültigkeit der auf einen Secunda-, Tertia-, Quartawechsel geleisteten Zahlung; Verweigerung der Zahlung; fortgehende Bezahlung des verloren gegangenen, nicht acceptirten Wechselbriefs, 145 bis 150. Wie die Bezahlung eines verlorenen und mit der Acceptation versehenen Wechselbriefs gefordert werden könne, 151. Wie derjenige, dem ein acceptirter oder nicht acceptirter Wechselbrief verloren gegangen ist, seine Bezahlung erhalten könne, 152. Caution, die er leistet, ebendas. Im Verweigerungsfall der Zahlung behält sich der Eigenthümer seine Rechte durch einen Protest vor; wann dieser aufgenommen werden müsse; wann der Aussteller und die Indossenten davon zu benachrichtigen seyen, 153. An wen der Eigenthümer des verloren gegangenen Wechsels sich wenden müsse, um sich die Secunda zu verschaffen; und seine Rechte in dieser Rücksicht, 154. Wann die Verbindlichkeit wegen der Caution erlösche, 155. Wirkung der auf den Wechsel abschläglic geleisteten Zahlungen, und was der Inhaber wegen des Restes zu thun habe, 156. Die in einem Wechsel bestimmte Zahlungsfrist kann der Richter nicht verlängern, 157.

Von den Rechten und Pflichten des Wechselinhabers; wann er seine Zahlung fordern müsse; verschiedene dießfalls nach Verhältniß der Entfernungen, woher die Wechselbriefe gezogen sind, nachgelassene Fristen, 160. Der Inhaber eines Wechselbriefs muß die Zahlung desselben am Tage des Verfalls fordern, 161. Der Richterfolg der Zahlung wird durch einen Protest wegen Nichtbezahlung bescheinigt, 162. Gegen wen der Inhaber wegen nicht erfolgter Zahlung, die Regreßklage anstellen könne, 164. Verbindlichkeit des Inhabers, der seinen Regreß lediglich gegen seinen Cedenten nimmt, 165. Vom Rück- oder Gegenwechsel: er wird durch eine Rücktratte bewirkt, 177. Der Rückwechsel wird von einer Retourrechnung begleitet, 180. Von wann an die Capitalzinsen von dem wegen Nichtbezahlung protestirten Wechselbriefe laufen, 184. Wann das Handelsgericht verbunden sey, eine bei demselben angebrachte Wech-

selsache an das Civitgericht verweisen, 636. Ausnahme hier: von, 637.

Wechselbürgschaft und ihre Wirkung, 141. Wie die Garantie durch Bürgschaft geleistet werde, 142. Solidarische Verpflichtung des Wechselbürgen, ebendaf.

Wechselkurs. Was denselben bestimme, 72. Von wem er beglaubigt werde, 73.

Wiedereinsetzung fallit gewordener Kaufleute in die bürgerlichen Rechte. Bei welchem Gerichte der Fallit sein Ansuchen um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand anbringen müsse, 604. Aktenstücke, die der Fallit seiner Vitterschrift beifügen muß, 605. Verfahren in dieser Hinsicht, 606 u. 607. Einspruch, den jeder Gläubiger gegen die Wiederherstellung thun kann, und wie, 608. Vom Generalprokurator des Appellationsgerichts bewirkter Beschluß, wodurch das Gesuch um Wiederherstellung entweder gewährt oder verworfen wird, 610. Wirkung im letztern Fall, ebendaf. Wem der die Wiedereinsetzung genehmigende Beschluß zugesandt werde und warum, 611. Welche Personen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht theilhaftig sind, 612. Wann der einfache Bankrottirer die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erhalten könne, 613. Kein fallit gewordener Kaufmann darf sich auf der Börse sehen lassen, wenn nicht seine Wiedereinsetzung erfolgt ist, 614.

3.

Zahlung der Wechsel durch Intervention. Die Intervention und die Zahlung müssen beglaubigt werden, wo und warum? 158. Der Bezahler tritt in die Rechte des Inhabers ein, 159. Welche Personen durch die Bezahlung durch Intervention ihrer Verbindlichkeit entledigt werden, ebendaf. Welcher Intervenient vorgezogen werde, ebendaf.

Zeugen; es gilt kein Zeugenbeweis gegen den Inhalt der Gesellschaftsakten, 41.

Zinsen (die), von dem wegen Nichtbezahlung protestirten Wechselbriefe laufen vom Tage des eingelegten Protestes an, 184.

Zuchtpolizeigerichte: sie erkennen über die Anklagen wegen einfachen Bankrotts, 588. Wann die kaiserl. Prokuratoren gegen die Urtheile derselben mit Appellation einzukommen haben, 591. Wann die Zuchtpolizeigerichte Gefängniß zuerkennen haben, und auf wie lange, 592.

Zurücknahme. Was die Frau zurücknehmen kann, wenn ihr Mann fallirt, 545 u. f.

Zusammenberufung. Wie der Richter-Commissar die Gläubiger zusammenberuft, 476 — Jene, die geschieht, um ihre Forderungen eidlich zu bekräftigen, 514 — jene der vereinigten Gläubiger, um die Rechnung der Syndike anzuhören, 562.